

Jörg Reinholz
Hafenstr. 67
34125 Kassel
☎ 0561 317 22 77
✉ 0561 317 22 76
joerg.reinholz@fastix.org

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel

Kassel, am 18.05.2020

Oberlandesgericht Frankfurt a.M.
Rechtsantragsstelle der Strafsenate

ZU PROTOKOLL DER GESCHÄFTSSTELLE / RECHTSANTRAGSSTELLE

In der Sache

- 3 Zs 836/20 der Generalstaatsanwaltschaft Kassel
- (vorher:) 3640 Js 9632/20 der Staatsanwaltschaft Kassel

stelle ich den **fristwährenden Antrag auf Prozesskostenhilfe** um nach Gewährung den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Aufnahme eines Ermittlungsverfahrens bzw. Erhebung der Anklage durch einen zugelassenen Rechtsanwalt stellen zu können.

Begründung

Ich bin insbesondere als IT-Trainer/Privatdozent tätig. Ich kann mir – wegen des Wegfalls aller Aufträge infolge der (richtigen) mit der „Corona-Krise“ verbundenen gesetzlichen Verbote, auch von Bildungsveranstaltungen, keinen Anwalt leisten. Selbst wenn von „jetzt auf gleich“ alle Verbote aufgehoben würden, hätte ich mindestens einen weiteren Monat lang keinen Zahlungseingang zu verzeichnen. Auch ein „Vermögen“, aus welchem ich den Anwalt zahlen könnte, habe ich nicht.

Mit Schreiben vom 14.05.2020 (Anlage 1) – hier zugestellt am 16.05.2020 teilt die Oberstaatsanwältin Lindberg mit, dass diese meine fristgerecht eingelegte Beschwerde vom 03.05.2020 gegen den Bescheid der StA Kassel vom 29.04.2020 (Anlage 2) mit der Maßgabe verworfen habe, dass die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 StPO abgelehnt wird.

- § 152 StPO bestimmt, dass die Staatsanwaltschaft dazu bestimmt ist, „wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.“

Insbesondere führt die Oberstaatsanwältin Lindberg aus, dass ein Tätigwerden der Strafverfolgungsbehörden einen Anfangsverdacht einer noch verfolgbaren Straftat voraussetze. Die Oberstaatsanwältin Lindberg führt sachlich unrichtig aus, dass ich mich „nur auf eigene Rechtsansichten stütze“ und dass es an konkreten, tatsächlichen Anhaltspunkten für die

Verwirklichung der Straftatbestände - insbesondere einer Rechtsbeugung, einer Freiheitsberaubung und einer falschen Verdächtigung durch die beanzeigten Richter am Landgericht Kassel, den Präsidenten des Landgerichts Kassel und die sachbearbeitende Staatsanwältin - fehle.

Dem ist aber mitnichten so, denn richtig und wahr ist folgendes:

Es ist schon nahezu ausgeschlossen, dass sich die Oberstaatsanwältin Lindberg im angemessenen Umfang mit der Sache befasst hat. Denn diese reagiert auf meine Beschwerde vom 03.05.2020 schon am 14.05.2010. Es ist im Hinblick auf den Umfang der zugrunde liegende Akte 8 O 1209/15 des LG Kassel schon ausgeschlossen, dass die Oberstaatsanwältin Lindberg sich binnen 11 Tagen mit meinem Sachvortrag überhaupt auseinander gesetzt hat – wozu diese verpflichtet ist und was diese auch allen Ernstes auf Seite 2 vormacht. Denn sie schreibt auch, dass sie nach „*Beziehung und Auswertung*“ der „*strafrechtlichen und zivilrechtlichen Bezugsverfahren*“ (die ebenfalls umfänglich sind) entschieden habe.

Stattdessen behauptet die Oberstaatsanwältin Lindberg pauschal und höchst kollegial sowie ohne jegliches Eingehen auf meinen Vortrag lediglich die Richtigkeit der Entscheidung des Oberstaatsanwalts Töppe, nimmt diesen in Schutz und demonstriert ihre Voreingenommenheit durch die Formulierung „*auch unter Berücksichtigung des mit haltlosen persönlichen Anfeindungen und Beleidigungen gegenüber dem sachbearbeitenden Oberstaatsanwalt*“. Meine Vorbringen sind nämlich nicht haltlos. An den unwahr behaupteten „Beleidigungen“ fehlt es in der Beschwerde sogar vollständig. Es fehlt allerdings nicht an – durch den offensichtlich unlogischen und imponierend unrichtigen Vortrag des Staatsanwaltes Töpfer - berechtigter Kritik.

A) Rechtsbeugung durch den Richter am Landgericht Kassel Neumeier

Wie der Oberstaatsanwalt Töppel im Bescheid der StA Kassel vom 29.04.2020 (Anlage 2) ausführt, ist bei der Bewertung eines Verhaltens als strafbare Rechtsbeugung zu berücksichtigen, dass nicht jede unrichtige Rechtsanwendung, nicht jeder Ermessensfehler etwa automatisch zugleich eine strafbare Beugung des Rechtes darstellt. Schon in meiner Strafanzeige vom 01.03.2020 (Anlage 3) habe ich aber dargelegt, dass der Richter Neumeier folgenden Rechtsverstöße (sic: Plural) beging:

1. Am 03.07.2015 hat der Richter Neumeier in einer Pressesache zu meinem Nachteil eine Einstweilige Verfügung ohne Anhörung meiner Person erlassen, obwohl die Antragsteller im Antrag nicht einmal vortrugen, mich zuvor abgemahnt zu haben. Bereits diese Handlung des Richters Neumeier war klar rechtswidrig, wie auch das BVerfG zuletzt in den Sachen Az. 1 BvR 1783/17; 1 BvR 2421/17 nochmals bekräftigt hat. Offensichtlich verletzt wurde mein verfassungsrechtlichen Anspruch auf prozessuale Waffengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG).
2. Mit Beschluss vom 05.10.2015 hat der Richter Neumeier meinen Prozesskostenhilfeantrag zurück gewiesen obwohl er genau wusste, dass dieser wegen seines ersten, eigenen Rechtsverstößes sehr wohl Aussicht auf Erfolg hatte.
3. Mit Beschluss vom 05.10.2015 hat der Richter Neumeier, gegen mich ein Ordnungsgeld in Höhe von 500 € mitsamt der Androhung von Ersatzhaft erlassen. Er tat dieses gleich mehrfach bewusst rechtswidrig, nämlich:
 1. Klar entgegen prozessualer Vorschriften und war sich bewusst, dass er dieses zu diesem Zeitpunkt nicht durfte, weil über meinen PKH-Antrag in dem Verfahren nicht rechtskräftig entschieden war. Höchst offensichtlich verletzt wurden mein verfassungsrechtlichen Ansprüche aus Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 und Art. 28 Absätze 1 und 3 des Grundgesetzes.
 2. Klar in dem Bewusstsein, dass bereits die dem Beschluss zugrunde liegende Verfügung durch ihn selbst rechtswidrig, also zu Unrecht erlassen wurde. Er wusste, dass er darauf

- kein Ordnungsmittel erlassen konnte und war sich des erneuten Unrechts bewusst.
3. Aus meinem PKH-Antrag kannte der Richter Neumeier meine finanzielle Situation sehr genau, wusste dass die Höhe der Tagessätze nicht gerechtfertigt ist, vor allem aber, dass mir wegen der Nichtverfügbarkeit der 500 € die Vollstreckung der mehrtägigen „Ersatzhaft“ droht.
 4. Mit Beschluss vom 08.12.2015 hat der Richter Neumeier, gegen mich ein Ordnungsgeld in Höhe von 1000 € mitsamt der Androhung von Ersatzhaft erlassen. Er tat dieses gleich mehrfach bewusst rechtswidrig, nämlich:
 1. Klar entgegen prozessualer Vorschriften und war sich bewusst, dass er dieses zu diesem Zeitpunkt nicht durfte, weil über meinen PKH-Antrag in dem Verfahren nicht rechtskräftig entschieden war. Höchst offensichtlich verletzt wurden mein verfassungsrechtlichen Ansprüche aus Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 und Art. 28 Absätze 1 und 3 des Grundgesetzes.
 2. Klar in dem Bewusstsein, dass bereits die dem Beschluss zugrunde liegende Verfügung durch ihn selbst rechtswidrig, also zu Unrecht erging. Er wusste, dass er darauf kein Ordnungsmittel erlassen konnte und war sich des erneuten Unrechts bewusst.
 3. Aus meinem PKH-Antrag kannte der Richter Neumeier meine finanzielle Situation sehr genau, wusste dass die Höhe der Tagessätze nicht gerechtfertigt ist, vor allem aber, dass mir wegen der Nichtverfügbarkeit der 1000 € die Vollstreckung der mehrtägigen „Ersatzhaft“ droht.
 5. Am 21.12.2015 habe ich den Richter Neumeier erneut wegen der Besorgnis der Befangenheit (Misstrauen hinsichtlich dessen Unparteilichkeit) abgelehnt und sofortige Beschwerde gegen den o.g. Ordnungsmittelbeschluss eingereicht. Wörtlich habe ich geschrieben:

„Zugleich rüge ich die Voreingenommenheit des Richters Neumeier und die (am LG Kassel notorische) Verweigerung rechtlichen Gehörs.“

(Unterstreichung wie im Original)

6. Am 23.12.2015 hat Richter Neumeier selbst über diese sofortige Beschwerde entschieden und diese zurück gewiesen obwohl er dieses zu diesem Zeitpunkt, wegen des laufenden Ablehnungsantrages definitiv (§ 47 Abs. 1 ZPO) nicht durfte.
7. Am 11.01.2016 erging unter dem Aktenzeichen 14 W 2/16 ein Beschluss des OLG Frankfurt, in welchem dieses unter anderem ausführte, dass Richter Neumeier bereits den Nichtabhilfebeschluss vom 23.12.2015 nicht hätte erlassen dürfen, weil über das Ablehnungsverfahren wegen der Besorgnis der Voreingenommenheit noch nicht entschieden war.
8. Mit Beschluss vom 15.01.2016 hat der Richter Neumeier selbst den Streitwert auf den völlig absurden Wert von 60.000 (sechzigtausend) € festgelegt, obwohl er dieses zu diesem Zeitpunkt, wegen des laufenden Ablehnungsantrages definitiv (§ 47 Abs. 1 ZPO) nicht durfte - und sogar durch den frischen Beschluss des OLG vom 11.01.2016 verwart war.
9. In der dienstlichen Stellungnahme zu meinen Ablehnungsantrag vom 21.12.2015 behauptete der Richter Neumeier, er habe meinen Ablehnungsantrag nicht als solchen aufgefasst. Diese Behauptung ist aber vollkommen ungläubbar, denn der Ablehnungsantrag ist in meinem Schreiben vom 21.12.2015 deutlich formuliert, unterstrichen und weiter unten begründet. Diesen nicht als solchen aufzufassen ist einem Richter – abgesehen von merkwürdigen Geisteszuständen – im Hinblick auf dessen Pflichten völlig unmöglich.
10. Nach dem ich Richter Neumeier erfolgreich abgelehnt habe wurde mein PKH-Antrag bewilligt – und die Antragstellerin nahm „blitzartig“ den Antrag auf den Erlass der Verfügung zurück

Daraus ergibt sich, entgegen der Darstellung des Oberstaatsanwaltes Töppel (welcher im Bescheid der StA Kassel vom 29.04.2020 (Anlage 2) von einzelnen Verfehlungen ausgeht) eine ganze Abfolge aufeinander aufbauender und schwer wiegender Verfehlungen des Richters Neumeier.

Die insoweit stabile Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat dazu folgende Grundsätze entwickelt:

Dennoch sollen elementare Rechtsverstöße dem Tatbestand unterfallen, bei denen sich der Täter bewusst und in schwerer Weise von Recht und Gesetz entfernt (BGHSt 34, 146, 149; BGHSt 38, 381, 383; BGHSt 42, 343, 345). So begründet zwar die (bloße) Unvertretbarkeit einer Entscheidung eine Rechtsbeugung noch nicht (BGH, NStZ 1996, 86 m. w. N.). Aber auf der anderen Seite kann in der Anzahl und in dem Gewicht der begangenen Verfahrensverstöße ein tragfähiges Indiz für eine sachwidrige Motivation eines Richters oder eines Staatsanwaltes im Sinne des § 339 StGB liegen. Die Indizien können sich aus den festzustellenden Begleitumständen, etwa dem Ablauf des Verfahrens, ergeben. Für die Erfüllung des ungeschriebenen normativen Tatbestandsmerkmals kann es dabei sprechen, wenn ein Richter eine Entscheidung zum Nachteil einer Partei unter bewusster Begehung eines schwerwiegenden Verfahrensfehlers trifft

(BGH, Beschluss vom 07. Juli 2010 – 5 StR 555/09).

All das ist erfüllt! Es handelt sich zum einen – entgegen der klar verniedlichenden Darstellung des Oberstaatsanwaltes Töppel nicht um eine einzelne Handlung sondern um einen ganzen Stapel aufeinander aufbauenden Unrechts bei dem das später begangene Unrecht in der offensichtlichen Absicht begangen wurde, das frühere Unrecht zu konservieren und zu verschlimmern. Zudem suchte der Richter Neumeier auch zu Unrecht eine Verteidigung zu verhindern, indem er rechtswidrig die PKH verweigerte. Auch schwer wiegende Verfahrensfehler beging der Richter Neumeier hierbei gleich mehrfach:

1. Schon der Erlass der Verfügung ohne Anhörung war im Hinblick auf die nicht erfolgte Abmahnung und also verbundene Verweigerung rechtlichen Gehörs ein schwerer Verfahrensfehler.
2. Ebenfalls verfahrensfehlerhaft waren die Entscheidungen über die Ordnungsmittel, die ergingen, obwohl über mein Prozesskostenhilfersuchen noch nicht rechtskräftig entschieden war – was der Richter Neumeier sehr genau wusste, denn er hatte selbst meine Beschwerde abgelehnt und dem OLG zur Entscheidung vorgelegt. Ihm war also bewusst, dass er mich klar rechtswidrig der Waffengleichheit beraubte.
3. Die Entscheidung vom 08.12.2015 traf der Richter Neumeier, obwohl er das zu dem Zeitpunkt gemäß § 47 ZPO nicht durfte, denn die Entscheidung über einen Ordnungsmittelantrag ist offensichtlich keine unaufschiebbare Handlung gemäß § 47 ZPO.
4. Die Entscheidung vom 15.01.2016 war ebenfalls nicht unaufschiebbar und der Richter Neumeier war sogar vorgewarnt. Er hat dazu später im Ablehnungsverfahren ausgeführt, er könne sich nicht daran erinnern, dass der verwarnende Beschluss des OLG vom 11.01.2016 bei der Akte gewesen sei. Das ist aber faktisch unmöglich, weil – wie in allen Beschwerdesachen – die gesamte Akte an das OLG geht und auch als gesamte Akte – mit dem hier gegenständlichen, verwarnenden Beschluss – zurück geht. Demnach steht fest, dass der Richter Neumeier sich ganz bewusst über prozessuale Regeln hinweg gesetzt und über die Umstände dieser Verfehlung nachfolgend frech unwahr behauptet hat.

Die klar tatsachen- und also rechtswidrige Verniedlichungsabsicht des Oberstaatsanwaltes Töppel

ergibt sich auch aus dessen Formulierung auf Seite 3, des Bescheids vom 29.04.2020 (Anlage 2) wonach die einstweilige Verfügung zu Recht erging, weil ich am 8.8.2015 ein Teilanerkennnis geleistet habe – welches aber, wie schon durch das Wort „Teilanerkennnis“ deutlich wird, nur einen Teil der Verfügung betrifft. Dass der Richter Neumeier hier sogar eine weitere, schwer wiegende Rechtsverfehlung beging, ergibt sich daraus, dass er mir trotz des Teilanerkennnisses bei fehlender Abmahnung und insoweit klar entgegen § 91 Absatz 1 Satz 1 ZPO die Kosten für das gesamte Verfahren auferlegte. Denn spätestens für die Verteidigung gegen diese Kosten hätte er mir zwingend die PKH gewähren müssen, weil ich einen Antrag dafür stellen muss, was vor einem Landgericht nur ein Anwalt für mich tun darf. Der Richter Neumeier hat diesen Beschluss auch nicht von Amts wegen abgeändert, statt dessen lieber über Ordnungsmittelanträge und den Streitwertantrag entschieden.

Die Absicht des Oberstaatsanwaltes Töppel, hier Unrecht zu Recht zu erklären und den Richter Neumeier zu schützen wird durch diese geradezu unsinnige Äußerung höchst offensichtlich. Ich gehe davon aus, dass der Oberstaatsanwaltes Töppel mit diesem Beschluss eine eigenständige Straftat gemäß § 258 Strafgesetzbuch beging, denn hier imponiert dessen so nur ganz bewusst und mit zielgerichteter Absicht mögliche, unlogische „Argumentation“. Wie dann die Oberstaatsanwältin Lindberg zu dem Schluss kommt, der Bescheid des Oberstaatsanwaltes Töppel sei „zutreffend“ ist unter sachlichen Aspekten und wenn man nicht den Schutz der Justizangehörigen vor Unbill als (rechtsfernes) Motiv annimmt, nicht nachvollziehbar. Man kann sich darüber streiten, ob es sich hier noch nur um einen „*strengen Geruch der Strafvereitelung*“ handelt - oder ob das so offensichtlich ist, dass man von einem „Gestank“ sprechen muss.

B) Versuchte mittelbare Freiheitsberaubung durch den Richter Neumeier

Der Oberstaatsanwalt Töppel hatte nur behauptet, es fehle hier an einer unmittelbaren Tathandlung, was im Hinblick auf den Vorwurf der mittelbar versuchten Freiheitsberaubung nicht nur unsinnig erscheint, sondern völlig absurd ist. Klar ist, dass der Richter Neumeier selbst mit dem Erlass der Ordnungsmittelbeschlüsse, die auf einer höchst offensichtlich zu Unrecht erlassenen Verfügung und sodann auf „Tagessätzen“ beruhen, die überhaupt nicht mit meiner – ihm aus dem PKH-Antrag bekannten - wirtschaftlichen Lage in Übereinstimmung zu bringen sind diese Freiheitsberaubung bereits ernsthaft und konkret versuchte. Dass, da die ZPO keine eigene Regelungen zur Höhe der Zivilstrafen festlegt, hierzu das Ordnungswidrigkeitengesetz bzw. auch das Strafrecht heranzuziehen ist, ist bitterste Grundlage dessen, was ein Richter im Zivilverfahren zu wissen und zu beachten hat. Der Richter Neumeier hat also ganz bewusst die „Tagessätze“ in einer Höhe fest gelegt, von welcher er aus dem PKH-Antrag wusste, dass ich diese weder aus Einkommen noch Vermögen zahlen kann und so seine Absicht, dem Recht zu wider und mich wegen „Unbotmäßigkeit“ wegen Monierens seiner vorherigen, klar rechtswidrigen Handlungen durch die Freiheitsberaubung ohne echte gesetzliche Grundlage zu bestrafen, auch dem dümmsten klar gemacht. Das ist ein äußerst niedriges Motiv und Anzeichen einer Gesinnung, mit welcher der Richter Neumeier sich von allem entfernt, was auch nur gerade noch Recht sein könnte!

Hiermit hat sich schon der Oberstaatsanwalt Töppel nicht befasst. Die Oberstaatsanwältin Lindberg hat sich mit diesem Vorbringen ausweislich des ebenfalls gar nicht auseinander gesetzt sondern nur die Richtigkeit pauschal behauptet.

C) Rechtsbeugung und Beteiligung am Versuch der mittelbaren Freiheitsberaubung durch die Richter(innen) Quandel, Eymelt-Niemann und Lange

Ich will darüber nicht nochmals einzeln ausführen „*weil ich dann kotzen muss*“. Man verzeihe mir das „*mangelhafte Französisch*“ – aber der Beschluss der eigenen Kollegen in der Sache 8 O 1209/15 des LG Kassel vom 20.07.2018 ist deutlich genug. Ich stelle nochmals die Frage, wie

es sein kann, dass drei Richter objektiv unwahr über die Akte behaupten ohne dieses auch ganz bewusst subjektiv unwahr zu tun, mithin vorsätzlich zu lügen – und ich nehme hier Bezug zu meiner Sachverhaltsdarstellung vom 01.03.2020 und meiner Beschwerde vom 03.05.2020, mit welcher sich weder der Oberstaatsanwalt Töppel noch die Oberstaatsanwältin Lindberg ausweislich der angegriffenen Beschlüsse überhaupt befasst haben: Es fehlt darin jedes Eingehen auf den Sachverhalt, beide Beschlüsse enthalten aus meiner Sicht nur beschönigende Unwahrheiten und „pauschales Textbaustein-Gebulber“. Die Kernvorwürfe aus dem Beschluss vom 20.07.2020, nämlich das „Sichverschließen vor dem Vorbringen des Antragsgegners“ und „der untaugliche Versuch, die objektiven Verfahrensverstöße von Vorsitzendem Richter Neumeier zu entschuldigen“ sind auch den Staatsanwälten zu machen, denn diese verschließen sich ganz zielbewusst meinem Vortrag zu dem unzweifelhaft strafbaren Handeln der Richterinnen Neumeier, Quandel, Eymelt-Niemann und Lange – und verniedlichen deren objektive, vorsätzliche und schwere Verfahrensverstöße – und zwar leicht erkennbar systematisch!

D) Verfolgung eines Unschuldigen durch den den Präsident des LG Kassel Simon und Staatsanwältin Schuwirth (vorheriger Name: Milas)

Beide sind Juristen, beide wurden – angeblich geschieht das nur bei den besten mit herausragenden Examensnoten - in den Staatsdienst übernommen. Bei beiden kann man also eine weit überdurchschnittliche Intelligenz unterstellen, beide kennen also § 193 Strafgesetzbuch. Beide wussten, dass mein, die Rechtstreue oder Fähigkeit bezweifelndes Vorbringen gegenüber den Richter(innen) Quandel, Eymelt-Niemann und Lange a) unter dem frischem Eindruck deren, nach Auffassung der eigenen Kollegen evident zielgerichtet tatsachenwidrigen Vortrage über den Inhalt der Akte 8 O 1209/15 des LG Kassel - also deren gemeinschaftlichen (sic!) schweren Verfehlungen beruht und b) im Rahmen einer Rechtsbeschwerde, also Rechtswahrnehmung erfolgte. Hier Strafantrag wegen angeblicher Beleidigung zu stellen ist so grob daneben, wie es nur „daneben“ sein kann. Die rechtswidrige Absicht, den durch die mögliche Freiheitsberaubung als Konsequenz der vorherigen Rechtsbeugung Betroffenen zu kriminalisieren - und durch eine weitere Freiheitsberaubung zu bedrohen - drängt sich absolut auf - und ist strafbar! Diesen aberwitzigen Strafantrag des Präsidenten des LG Kassel auch noch zur Anklage zu bringen zeugt davon, dass die Staatsanwältin Milas, jetzt Schuwirth – eine Juristin, die genau das besser wissen muss – an der Verfolgung eines Unschuldigen also bewusst teilnahm! Dass diese das völlig sachgrundlos und entgegen besserem Wissen tat, um dem Präsident zu gefallen und ihre Karriere zu befördern, liegt auf der Hand.

Schon der Oberstaatsanwalt Töppel hat in einem untauglichen Versuch, den Präsident des Landgerichts und die liebe Kollegin zu schützen, zielbewusst tatsachenwidrig meine Rechtsbeschwerde (Dienstaufsichtsbeschwerde!) als einfaches „Schreiben“ bezeichnet. Die Oberstaatsanwältin Lindberg hat sich mit diesem Vorbringen ausweislich des Entschlusses vom 14.05.2020 ebenfalls gar nicht auseinander gesetzt - obwohl ich das in meiner Beschwerde explizit ausgeführt habe.

Man kann das nur wie folgt fassen: Statt im Bezirk des Landgerichts Kassel für Rechtsstaatlichkeit zu sorgen hat sich der Präsident des Landgerichts Kassel dazu entschlossen, das Opfer einer fulminanten Rechtsbeugung durch insgesamt 4 Richter zu kriminalisieren und so demonstriert, dass er genau zu einem Handeln bereit ist, wie man es von der „Justiz“ der DDR (mit der ich übrigens nie Probleme hatte) als „systemimmanent“ erklärt bekommt!

Zusammenfassung

Im Hinblick auf die vorgestellten und dem Beweis zugänglichen Handlungsweisen der von mir begründet beschuldigten Richter und Staatsanwälte ist es offensichtlich wahrheitswidrig und ein

glatter Skandal zu behaupten, dass ein Anfangsverdacht nicht bestehe. Was hier aufscheint ist das Abgleiten in systematisch begangenes und wohl auch systemisches Unrecht.

Parallelen

Tatsächlich hat sich die Kassler Justiz in weiteren vergleichbaren Fällen genau so verhalten. Dafür führe ich als Beispiel die Rechtsbeugung des Richters von Blumenstein des LG Kassel an, die aus niedrigem persönlichem Motiv heraus den kriminellen Rechtsanwalt Günter Freiherr von Gravenreuth begünstigten und die Beiziehung einer Akte des AG München als Beweismittel für den Zeitpunkt der Kenntnis eines Artikels von mit rechtswidrig vermieden und das damit begründeten, ich den „hoch angesehenen“ (tatsächlich wegen anderer Straftaten verurteilten!) Rechtsanwalt „nur verleumden“ würde. (s.a. OLG FFM 25 W 2/10). Richter Lohmann hat dieses Verhalten dann fortgesetzt um den vorherigen, schweren Rechtsbruch des Dr. Blumenstein zu konservieren – immherhin saß ich wegen der Böswilligkeit dieser Richter – und unter klar gesetzwidrigen Bedingungen (Verweigerung von Zivilkleidung, ...) – als Zivilhäftling im Kassler Schwerverbrecherknast. Damals hat die StA Kassel nicht nur die Richter sondern auch diesen verlogenen Prozessbetrüger beschützt und (sein Kostenantrag war bei der Akte!) vorsätzlich unwahr behauptet, dass dieser keine Frucht aus seinen Lügen hätte ziehen wollen. Die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a. M. hat dann im Beschwerdeverfahren wegen einer frei erfundenen Doppelverfolgung eingestellt – die allerdings nie stattfand, denn Gravenreuth wurde wegen dieses Prozessbetruges gerade nicht angeklagt – ich aber und zwar, weil ich den feinen und sauberen (aber leider zwischenzeitlich zu 14 Monaten Haft ohne Bewährung verurteilten) Herrn „Rechtsanwalt“ von Gravenreuth einen „Kriminellen“ nannte. Ich habe also – aus unwiderlegbaren Erfahrungen heraus – allen Grund, der Justiz in ganz besonderen Maße zu misstrauen. Genau wegen dieser und solcher Erfahrungen habe ich fast unfreiwillig juristisches Wissen erworben.

Und nach dem hier vorliegendem, zu einem hohen Haufen getürmten „Bockmist“ der Justiz muss mir diese – ohne Korrektur durch das angerufene OLG – als „Organisation“ gelten, deren Mitglieder erst ganz bewusst und mit bösem Vorsatz Mist bauen und sich dann gegenseitig durch weitere, unzulässig ausgedehnte Willkür und Tatsachenignoranz schützen. Das hat schon längst die Anmutung einer kriminellen Organisation. Aus meiner Sicht ist der Beschluss vom 20.07.2020 in der Sache 8 O 1209/15 des LG Kassel geradezu ein Wunder – ich hatte nicht mehr damit gerechnet, vor diesem Gericht auch nur halbwegs fair behandelt zu werden.

Einen Prozesskostenantrag kann ich unvertreten stellen. Ich betone das, weil schon einmal ein Richter (Wolters, LG Mönchengladbach) versucht hat, mit der gegenteiligen Behauptung die Gegenwehr gegen eine von ihm naseweis und ohne den Antrag überhaupt (oder gründlich genug) zu lesen durchgewunkene einstweilige Verfügung zu verhindern und trotz fünfmaligen Vorstellens des später vom OLG Düsseldorf, im Beschluss vom 11.09.2014, Az. I 20 W 131/12 ihm auf die Nase geriebenen Sachverhalts, dass die Antragstellerin gar nicht die Betroffene war, an seinem Mist festzuhalten versucht. Auch das war angeblich „keine Rechtsbeugung“ - ich bin aber nicht mehr dazu bereit, mir solche Unverschämtheiten gefallen zu lassen. Ich halte die gesehenen Vorgehensweisen vor allem auch für einen Ausfluss so überbordender wie grundloser Arroganz dem vermeintlich dummen Rechtsbürger gegenüber.

Ich bin auch nicht dadurch zu beruhigen, dass die Kassler Justiz ja schon einmal die Bestrafung einen Richter wegen Rechtsbeugung sogar durch den Gang durch die Instanzen durchgesetzt habe und also die Vermutung des rechtsbrecherischen gegenseitigen Schutzes widerlegt sei. Das ist nämlich so unzutreffend, wie es nur unzutreffend sein kann. Der damalige, am AG Eschwege tätige Proberichter befand sich nämlich wegen ganz anderer Handlungen in einem Konflikt mit seinen Dienstvorgesetzten – ausdrücklich auch dem damaligen Präsident des LG Kassel. Die Staatsanwaltschaft wurde auf expliziten Wunsch „von oben“ tätig und hat damals die Verurteilung

nach der anfänglichen Verweigerung des LG Kassel (3600 Js 37702/09 5 Kls) sogar durch die Revision an dem BGH (2 StR 610/11) durchgesetzt.

Ganz anders jedoch in meinem Fall: Da nunmehr aber ein vermeintlich „*kleines Arschloch von einem Querulant*“, als welches ich ausweislich des mir zugemuteten Unsinns angesehen werde, die Strafanzeige stelle, wird hier durch die Staatsanwaltschaften, durch so rechtsfremde wie offensichtliche Tatsachenignoranz eine Verfahrensaufnahme zu verhindern versucht. Hier ist im Hinblick auf die entsetzlichen und in dieser Dichte unentschuldbaren Vorgänge durch das OLG die Frage zu beantworten, ob denn der als solcher behauptete „Rechtsstaat“ tatsächlich ein solcher sei.

Zu den (weiteren) Beweismitteln:

Über die Anlagen hinaus ist natürlich auch die Akte des LG Kassel, Aktenzeichen 8 O 1209/15 Beweismittel. Diese sollte aber bereits Bestandteil der Akte 3640 Js 9632/20 der StA Kassel sein, und wird hier ergo nicht als „*andere Akte*“ im Sinne der Rechtsmittelbelehrung verstanden.

§ 172 Absatz 3 Satz 1 StPO besagt eindeutig: „*Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muß die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben*“. Demnach wäre die Akte des LG Kassel, Aktenzeichen 8 O 1209/15 also durch das angerufene Oberlandesgericht beizuziehen, wenn diese sich nicht bei der Akte 3640 Js 9632/20 der StA Kassel befindet.

Doch es sind weitere Akten beizuziehen, welche die Dimension der Systematik der Rechtsbrüchigkeit der Kassler Justiz beleuchten:

- Die Akte 3640 Js 34593/17 des AG Kassel – das ist das Verfahren, in welchem die Staatsanwaltschaft Kassel auf die Strafantrag des Gerichtspräsidenten Simon gegen mich Anklage erhoben hat, obwohl jedem auch nur halbgebildeten Gesetzesleser klar ist, dass eine Verurteilung hier, bei Annahme auch eines Restes von Rechtsstaatlichkeit außerhalb jeder Vorstellung ist.
- Die Akte 280 Ds 2660 Js 5822/17 das ist das Verfahren, in welchem die Staatsanwaltschaft Kassel auf den völlig unsinnigen und von leicht erkennbaren, objektiven und subjektiven Unwahrheiten geprägten Strafantrag eines „Rechtsanwaltes“ Weber gegen mich Anklage erhoben hat, obwohl jedem auch nur halbgebildeten Gesetzesleser klar ist, dass eine Verurteilung hier, bei Annahme auch eines Restes von Rechtsstaatlichkeit außerhalb jeder Vorstellung ist.

An den beiden Verfahren fällt geradezu ins Auge, dass die jeweiligen Vorwürfe absolut nicht haltbar sind:

- In der Sache 280 Ds 2660 Js 5822/17 begründet der Anwalt Weber seine als Zeuge gegenüber dem LG Düsseldorf erhobenen Vorwurf aus dem Jahr 2015(sic) , ich hätte ihn „beleidigt und bedroht“ mit einem Email, welches beides offensichtlich nicht enthält (er führt sogar selbst aus, er habe sich nur „*in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht gefühlt*“ – und erklärt damit geradezu, dass LG Düsseldorf belogen zu haben) und mit Artikeln von mir aus dem Jahr 2016 (sic).
- In der Sache 3640 Js 34593/17 beruht die Anklage darauf, dass ich nach dem gründlichen Versagen welches auf der erheblichen Tatsachenmissachtung beruht, in einer Rechtsbeschwerde geäußert, dass die Richter entweder das Recht gebeugt haben oder nicht dienstfähig waren. Genau das billigt mir § 193 StGB als Betroffenen des zuvor begangenen und groben Unrechts ausdrücklich zu.

In den beiden Verfahren imponiert, dass das AG Kassel hier offenbar nicht über den Strafantrag des Präsidenten des LG Kassel entscheiden will, denn erst wurde das Verfahren 3640 Js 34593/17 mit dem Verfahren 280 Ds 2660 Js 5822/17 zusammengefasst, dann wurde das Verfahren 3640 Js 34593/17 vorläufig eingestellt, weil „in der Sache 280 Ds 2660 Js 5822/17 eine Maßregel der Besserung und Sicherung, die der Beschuldigte wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint (§ 154(I, II))“ und kurz danach wurde zum zweiten Mal versucht, das Verfahren 280 Ds 2660 Js 5822/17 wegen „Geringfügigkeit“ einzustellen – was ich auch ein zweites Mal verhindert habe. Diese groben und nicht auflösbaren Widersprüche und der so untaugliche wie fehlgeschlagene Versuch, mich wegen meiner Kritik an der Kassler Justiz durch das – sonst zu nichts taugende – Gutachten zu einem „Irren und Querulant“ zu stempeln, mich sogar ausweislich des mindestens insoweit rechtsfremdem Beschlusses vom 03.05.2019 in einer Sache wegen angeblicher Verleumdung (die zuvor zwei Mal wegen Geringfügigkeit eingestellt werden sollte!) durch einen Psychiater hinsichtlich einer „etwaigen Unterbringung“ (sic!) begutachten zu lassen – und mich gleichzeitig nicht über mein hierdurch entstehendes Recht auf einen Pflichtverteidiger zu informieren (sic!) – spricht etwa für eine daraus abzuleitende Vermutung einer erheblichen Unfähigkeit der Richter Schirmer, sondern dafür, dass es sich insgesamt um eine Vendetta einer ganzen Anzahl von gemeinschaftlich und zielorientiert rechtsfremd agierenden Personen aus der Kassler Justiz (Landgericht, Staatsanwaltschaft, Amtsgericht) handelt innerhalb derer mutmaßlich die mit der Sache 280 Ds 2660 Js 5822/17 befassten Proberichter unter Druck gesetzt wurden und werden!

Ich sehe außer der anzunehmenden Vendetta, neben der nicht anzunehmenden (und laut Albert Einstein aber unendlichen) Dummheit keine andere Erklärung für diesen, höchst befremdlichen Verfahrensverlauf. Das Anrufen des OLG ist in der Konsequenz dazu bestimmt und geeignet hier etwas zu stoppen, was ganz offensichtlich längst außer Kontrolle ist.

Das ich kein „Irrer“ oder „Querulant“ bin weise ich nunmehr just durch das in der Akte 280 Ds 2660 Js 5822/17 enthaltene und vom Gericht bestellte Sachverständigengutachten (Anlage 4) nach. Auch der Umstand, dass ich es – als Rechtslaie ohne Jurastudium oder mit helfenden Anwalt - fertig gebracht habe, in einem Verfahren gleich vier Richter wegen der Besorgnis der Voreingenommenheit erfolgreich abzulehnen, sollte aufgrund der Seltenheit (Unerhörtheit) eines auch nur vergleichbaren Vorganges geeignet sein, um klar zu machen, dass ich nicht so „bescheuert“ bin, wie es offensichtlich manche Justizangehörige in Kassel vermeinen oder gerne hätten.

Ohne eine Verfolgung der vorgestellten, durch Justizangehörige unzweifelhaft begangenen und nicht wegformulierbaren Straftaten verlieren Staat und Justiz ihre Legitimierung, es handelt sich um eine Vendetta von arroganten, erst falsch handelnden und dann höchst uneinsichtigen und das grobe Versagen nicht einsehenden Justizangehörigen und um einen tiefen und nachhaltigen Bruch mit der im Grundgesetz gegebenen Rechtsstaatsgarantie.

Letzte Anmerkung:

Die vielen Hervorhebungen tätige ich, seit mir die Richterinnen Quandel, Eymelt-Niemann und Lange im Beschluss vom 06.09.2017 in der Sache 8 O 1209/15 vorgemacht haben, dass es ganz normal und also zu erwarten sei, dass Richter nicht unterstrichene oder auch sonst nicht drucktechnisch HERVORGEHOBENE Anträge (und also auch Tatsachen) nicht zur Kenntnis nehmen. Auch dann nicht, wenn diese ganz am Anfang des Schriftsatzes stehen...

Ich mache das also nicht, weil ich „irre“ bin, sondern um meinen Protest gegen den, mir zugemuteten, gemeinschaftlich verbrochenen, hanebüchenen Unsinn von drei (sic: 3) Richtern auszudrücken.

Mit freundlichen Grüßen und der Bitte, DAS zu beenden.

Jörg Reinholz,
Kassel, am 18. Mai 2020

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'JR' followed by a long horizontal flourish.

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt
60256 Frankfurt am Main

Hinweis: Urnschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

16.05.20 Linders

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:

- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Aktenzeichen

3 25 836/20

FBLD 3



Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main · 60256 Frankfurt am Main

Aktenzeichen: **3 Zs 836/20**

Herrn
Jörg Reinholz
Hafenstraße 67
34125 Kassel

Dst.-Nr.: 0223
Bearbeiter/in: Oberstaatsanwältin Lindberg
Durchwahl: Sekretariat III (069 1367-2231, -6794, -6796)
Fax: 069 1367-6496
E-Mail: sek3@gsta.justiz.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: vom 03.05.2020

Datum: 14.05.2020

In der Anzeigesache

g e g e n

1. Herrn Richter Neumeier
2. Herrn Richter Quandel
3. Frau Richterin Eymelt-Niemann
4. Frau Richterin Lange
5. Herrn Präsident des Landgerichts Kassel Simon
6. Frau Staatsanwältin Schuwirth

w e g e n des Vorwurfs der Rechtsbeugung pp.

wird die Beschwerde von Herrn Jörg Reinholz vom 03.05.2020 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Kassel vom 29.04.2020 - Aktenzeichen: 3640 Js 9632/20 -

mit der Maßgabe v e r w o r f e n,

dass die Einleitung von Ermittlungen abgelehnt wird (§ 152 StPO).

G r ü n d e

Die Staatsanwaltschaft Kassel hat der Sache nach zu Recht die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt.

Ein Tätigwerden der Strafverfolgungsbehörden setzt einen Anfangsverdacht einer noch verfolgbaren Straftat voraus (§§ 152 Abs.2, 160 Abs.1 StPO). Zur Bejahung eines derartigen Verdachtes erforderlich ist das Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für die Verwirklichung eines Straftatbestandes, also konkreter Hinweise auf tatsächlicher, nachprüfbarer Grundlage, die darauf hindeuten, dass über die allgemein denkbare Möglichkeit der Begehung einer Straftat hinaus gerade der zu untersuchende Lebenssachverhalt die Merkmale eines Straftatbestandes enthält.

An solchen tatsächlichen Anhaltspunkten für ein strafbares Verhalten des Beanzeigten fehlt es hier unter jedem strafrechtlichen Aspekt. Der vom Beschwerdeführer zur Anzeige gebrachte Vortrag enthält nur auf eigene Rechtsansichten gestützte Vorwürfe des Beschwerdeführers, ohne dass sich seiner Strafanzeige oder der Beschwerdebegründung - nach Beiziehung und Auswertung der strafrechtlichen und zivilrechtlichen Bezugsverfahren - konkrete, tatsächliche Anhaltspunkte für die Verwirklichung eines Straftatbestandes - insbesondere einer Rechtsbeugung, einer Freiheitsberaubung und einer falschen Verdächtigung - durch die beanzeigten Richter am Landgericht Kassel, den Präsidenten des Landgerichts Kassel und/oder die sachbearbeitende Staatsanwältin, die einer Überprüfung zugänglich sind, entnehmen lassen.

Insoweit kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffende und äußerst ausführliche Begründung des angefochtenen Bescheids vollumfänglich verwiesen werden. Ihr ist - auch unter Berücksichtigung des mit haltlosen persönlichen Anfeindungen und Beleidigungen gegenüber dem sachbearbeitenden Oberstaatsanwalt versehenen Beschwerdevorbringens - nichts hinzuzufügen.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats nach Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main beantragen.

Eine Verlängerung dieser Frist ist gesetzlich ausgeschlossen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muss von einer

Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein, die bzw. der im Geltungsbereich der StPO zugelassen ist oder das Einvernehmen einer bzw. eines im Inland niedergelassenen und zugelassenen Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalts gemäß § 29 Eu-RAG nachgewiesen hat.

Für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Das Gesuch muss den Sachverhalt schildern und erkennen lassen, warum der Bescheid angefochten werden soll. Es muss gleichfalls binnen eines Monats bei Gericht vorliegen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder das Gesuch um Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main in zwei Stücken einzureichen und darf nicht auf andere Schreiben, Akten oder sonstige Vorgänge Bezug nehmen; beide müssen vielmehr aus sich heraus verständlich sein. Die Sachdarstellung muss auch in groben Zügen den Gang des Ermittlungsverfahrens, den Inhalt der angegriffenen Bescheide und die Gründe für deren behauptete Unrichtigkeit mitteilen. Der Antragsschrift muss auch die Wahrung der zweiwöchigen Frist für die Einstellungsbeschwerde zu entnehmen sein.

Im Auftrag

Lindberg

Oberstaatsanwältin



Beglaubigt

[Handwritten signature]

Postanschrift: Staatsanwaltschaft Kassel - Postfach, 34019 Kassel

Herrn
Jörg Reinholz
Hafenstraße 67
34125 Kassel

Aktenzeichen: **3640 Js 9632/20**

Bearbeiter/in: Schaumburg
Durchwahl: 2684
Fax: +49611761903282
E-Mail: poststelle@sta-kassel.justiz.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 29.04.2020

Das Ermittlungsverfahren

gegen Richter Neumeier in Kassel,
Richter Quandel in Kassel,
Richterin Eymelt-Niemann,
Richterin Lange,
Präsident Simon,
Staatsanwältin Schuwirth (ehem. Milas) in Kassel

wegen des Verdachts der Rechtsbeugung, der Freiheitsberaubung und der falschen Verdächtigung

Strafanzeige des Jörg Reinholz in Kassel vom 01.03.2020

wird eingestellt (§ 170 Abs. 2 Strafprozessordnung).

Gründe:

Der Anzeigerstatter erhebt zusammenfassend gegen die mit der Zivilsache des Landgerichts Kassel 8 O 1209/15 befassten Richter/Richterinnen den Vorwurf der Rechtsbeugung und der versuchten, schweren, mittelbaren Freiheitsberaubung. Gegen den Präsidenten unter Bezugnahme auf das gegen den Anzeigerstatter geführte Verfahren 3640 Js 34593/17 zudem den Vorwurf der falschen Verdächtigung und gegen die Staatsanwältin den Vorwurf der Rechtsbeugung und der versuchten mittelbaren Freiheitsberaubung. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf das Anzeigeschreiben vom 1.3.2020 und die dieser Anzeige beigefügten Anlagen Bezug genommen.

Nach den durchgeführten staatsanwaltlichen Ermittlungen, insbesondere der Auswertung der beigezogenen Verfahren 3640 Js 34593/17 (Staatsanwaltschaft Kassel) und 8 O 1209/15 (Landgericht Kassel) lässt sich gegen die Beschuldigten kein für die Anklageerhebung erforderlicher hinreichender Tatverdacht i.S.d. § 170 Abs. 1 StPO feststellen.

a) Bezüglich der Vorwürfe der versuchten, schweren, mittelbaren Freiheitsberaubung stellt der Anzeigerstatter zusammenfassend erkennbar darauf ab, die gegen ihn mit landgerichtlichen Beschlüssen vom 5.10.2015 (vgl. Bl. 181 Bd. II 8 O 1209/15) und 8.12.2015 (vgl. Bl. 67 ff. Bd. III 8 O 1209/15) festgesetzten Ordnungsgelder in Höhe von 500,- € und 1.000,- €, die er aufgrund Nichtverfügbarkeit seinerzeit hätte nicht begleichen können, hätten zwingend die Verhängung von Ordnungshaft zur Folge gehabt und würden ihn sodann seiner Freiheit berauben. Diesen Sachverhalt zugrunde gelegt, lässt sich ein hinreichender Tatverdacht nicht feststellen. Vielmehr lagen den zuvor genannten Beschlüssen Zuwiderhandlungen des Anzeigerstatters gegen die in der einstweiligen Verfügung des Landgerichts Kassel vom 3.7.2015 enthaltene Unterlassungsverpflichtung zugrunde, die in materiell-rechtlicher Hinsicht die Verhängung des Ordnungsgeldes rechtfertigten. Darüber hinaus lässt sich selbst bei Annahme der Rechtswidrigkeit der Beschlüsse auch keine Versuchsstrafbarkeit feststellen, da es am unmittelbaren Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung fehlt. Vorliegend wären nämlich noch wesentliche Zwischenschritte erforderlich, um die Ordnungshaft zu vollstrecken. Unter Zugrundelegung der obigen Erwägungen war daher das Verfahren wegen des Vorwurfs der (versuchten) Freiheitsberaubung nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

b) Sofern der Anzeigerstatter Vorwürfe gegen den Präsidenten und die Staatsanwältin wegen Rechtsbeugung und falscher Verdächtigung erhebt, hat die Auswertung des bei der Staatsanwaltschaft Kassel gegen den Anzeigerstatter geführten Ermittlungsverfahrens 3640 Js 34593/17 ergeben, dass auch insoweit kein hinreichender Tatverdacht angenommen werden kann. Die Formulierung des Anzeigerstatters in seinem an den Justizminister Hessen und den Präsidenten des Landgerichts Kassel gerichteten Schreibens vom 14.9.2017 (vgl. Bl. 2-4 3640 Js 34593/17), die Richter Neumeier, Qandel, Eymel-Niemann und Lange hätten gerichtliche Entscheidungen im Zustand geistiger Umnachtung getroffen, stellt die Kundgabe der Nichtachtung und Missachtung dar, die gem. § 185 StGB strafbar ist. Als Dienstvorgesetzter hatte Präsident Simon daher das berechnete Interesse, dieses Vergehen strafrechtlich verfolgen zu lassen und den für die Aufnahme von Ermittlungen erforderlichen Strafantrag zu stellen. Da der Vortrag gerade nicht unter dem Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigter Interessen gedeckt war, hat Staatsanwältin Milas auch zutreffender Weise mit Datum vom 18.11.2017 Anklage erhoben. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen i.S.d. § 193 StGB scheidet vorliegen bereits daran, dass es sich bei der Formulierung in dem o.g. Schreiben um eine Formalbeleidigung gehandelt hat und es dem Verfasser ersichtlich darauf ankam, die Richter gerade gegenüber deren unmittelbaren und höchsten Vorgesetzten herabzuwürdigen und zu diffamieren.

c) Auch bzgl. der noch verbleibenden Vorwürfe des Anzeigerstatters, die zuvor genannten Richter hätten sich der Rechtsbeugung strafbar gemacht, indem sie als abgelehnte Richter (so Richter Neumeier) noch Entscheidungen getroffen, zu denen sie prozessual nicht berechtigt gewesen seien oder hätten sich nicht mit der erforderlichen Gründlichkeit mit seinem Vorbringen auseinandergesetzt (so die Richter Quandel, Eymelt-Niemann und Lange) ist das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird bzgl. der konkreten Vorwürfe auf die Ausführungen des Anzeigerstatters in seinem Schreiben vom 1.3.2020 (Tathergang Zif. 1 und 2 verwiesen). Zusammenfassend rügt der Anzeigerstatter die Verletzung rechtlichen Gehörs bei Erlass der einstweiligen Verfügung vom 3.7.2015; die unrechtmäßige Zurückweisung seines Prozesskostenhilfeantrages mit Beschluss vom 5.10.2015; den Erlass des Ordnungsgeldbeschlusses am 5.10.2015, obwohl noch nicht über den PKH-Antrag entschieden worden war; den Erlass des Beschlusses trotz erfolgter Ablehnung als befangen; den Erlass des Ordnungsgeld-Beschlusses vom 8.12.2015 obwohl noch nicht über den PKH-Antrag entschieden worden war.

Bzgl. der weiteren Richter Quandel, Eymelt-Niemann und Lange ergebe sich deren strafbares Verhalten aus deren Beschluss vom 6.9.2017 in welchem sie das Ablehnungsgesuch des Anzeigerstatters gegen Richter Neumeier vom 16.1.2016 zurückgewiesen hatten.

Bei der Bewertung eines Verhaltens als strafbare Rechtsbeugung im Sinne des § 339 StGB ist zu berücksichtigen, dass nicht jede unrichtige Rechtsanwendung, nicht jeder Ermessensfehler etwa automatisch sogleich eine strafbare Beugung des Rechts darstellt. Vielmehr wird nur der Rechtsbruch als elementarer, den Kernbereich des Rechts tangierender Verstoß gegen die Rechtspflege unter Strafe gestellt. Rechtsbeugung begeht daher nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs allein derjenige Amtsträger, der sich bewusst in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt. Selbst die Unvertretbarkeit einer Entscheidung reicht für die Annahme einer strafrechtlich relevanten Rechtsbeugung nicht aus.

Vorliegend erging die einstweilige Verfügung zu Recht, was sich bereits aus dem Schreiben des Anzeigerstatters vom 8.8.2015 ergibt in dem er bzgl. einiger der seitens der Antragstellerin behaupteten Äußerungen ein Teilanerkennnis abgegeben hat.

Auch im Übrigen lässt sich dem prozessualen Vorgehen des Richter Neumeier unter Bezugnahme auf die obigen Ausführungen keine tatbestandsausfüllende Qualität entnehmen. Zwar wurde seitens der landgerichtlichen Beschwerdekammer mit Datum vom 3.9.2018 das Ablehnungsgesuch des Anzeigerstatters vom 21.12.2015 für begründet erklärt; eine Strafbarkeit folgt hieraus jedoch nicht. Insoweit ist zu berücksichtigen - und letztlich in subjektiver Hinsicht nicht zu widerlegen, dass Herr Richter Neumeier das seinerzeitige Ablehnungsgesuch schlicht als solches nicht bewertet hat. Auch wenn dies eine objektiv falsche, § 47 ZPO verletzende Rechtshandlung gewesen ist, erfüllt dieses Verhalten jedoch nicht den Tatbestand des § 339 StGB.

Dies muss umso mehr gelten, als auch das Landgericht Kassel in seiner Entscheidung vom 20.7.2018 (dort Seite 10) zusammenfassend in subjektiver Hinsicht zu dem Ergebnis kommt, dass es unter Zugrundelegung des Akteninhaltes keinerlei Anlass habe, an den Angaben des abgelehnten Richters Neumeier, die Verstöße seien nicht bewusst erfolgt, zu zweifeln.

Die Auswertung der zwischenzeitlich vierbändigen Zivilakte 8 O 1209/15 und des diesem Verfahren beigelegte Sonderheft "Prozesskostenhilfe" belegt, dass sich Herr Richter Neumeier in seinen Entscheidungen mit dem umfangreichen Vortrag des Anzeigerstatters und der Antragsteller auseinandergesetzt hat und zumindest juristisch vertretbare Beschlüsse gefasst hat, zumal diese auch durch das Oberlandesgericht Frankfurt am Main bestätigt werden (vgl. insoweit exemplarisch den Beschluss des OLG vom 9.10.2015 in welchem die sofortige Beschwerde des Anzeigerstatters zurückgewiesen wurde).

Anhaltspunkte dafür, dass sich der sachbearbeitende Richter, der in keinerlei persönlicher Beziehung zu dem Anzeigerstatter und dem Antragsteller im Zivilverfahren steht, bewusst über Rechtsnormen hinweggesetzt hat, um dem Anzeigerstatter zu schaden sind nicht erkennbar, sodass das Verfahren einzustellen war.

d) Nichts anderes hat bzgl. der übrigen Richter Quandel, Eymelt-Niemann und Lange zu gelten. Diese haben im o.g. Zivilverfahren 8 O 1209/15 mit Datum vom 6.9.2017 eine Beschluss erlassen, in welchem das Ablehnungsgesuch des Anzeigerstatters vom 16.1., 21.1., 6.2.2016 und 17.4.2017 als unbegründet erklärt wurde. Auch wenn das Landgericht in seinem Beschluss vom 20.7.2018 (vgl. Bl. 28 Bd. IV 8 O 1209/15) den Befangenheitsantrag des Anzeigerstatters gegen die zuvor genannten Richter für begründet erklärt hat, ergibt sich weder aus dem Beschluss vom 6.9.2017 noch dem Beschluss vom 20.7.2018 eine Strafbarkeit der o.g. Richter nach § 339 StGB. Auch insoweit ist sicherlich zu konstatieren, dass der Beschluss vom 6.9.2017 in seiner Begründung intensiver auf den Vortrag des Anzeigerstatters hätte eingehen können, eine Strafbarkeit lässt sich allein aus diesem Umstand jedoch nicht herleiten, da eine jedenfalls nicht willkürliche Entscheidung getroffen worden ist. Vielmehr wurde nicht nur die Prozessgeschichte zutreffend dargelegt, sondern auch dargelegt, unter welchen Umständen ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden kann und dass diese Voraussetzungen vorliegend jedenfalls nicht erfüllt sind. Die Richter sind unter Zugrundelegung auch der dienstlichen Stellungnahme des abgelehnten Richters Neumeier zu der Entscheidung gekommen, dass darin jedenfalls keine Befangenheit gesehen werden kann.

Selbst wenn man mit der Kammer in deren Beschluss vom 20.7.2018 zu dem Ergebnis kommen will, dass die Entscheidung vom 6.9.2017 unzutreffend gewesen ist, lässt sich aus einer bloß falschen juristischen Bewertung eines Sachverhaltes keine Rechtsbeugung ableiten. Wie zuvor stehen auch die o.g. Richter in keinerlei persönlicher Beziehung zu einer der am Zivilverfahren beteiligten Parteien und haben sich mit dem Vortrag des Anzeigerstatters auseinandergesetzt.

Insgesamt war daher das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung .

Gegen diesen Bescheid ist binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt in Frankfurt am Main zulässig. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft Kassel (Anschrift siehe Absenderangabe) wird die Frist gewahrt.

Töppel
Oberstaatsanwalt



Beglaubigt

Schaumburg

Jörg Reinholz
Hafenstr. 67
34125 Kassel
☎ 0561 317 22 77
✉ 0561 317 22 76
joerg.reinholz@fastix.org

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel

Kassel, am 01.03.2020

Staatsanwaltschaft Kassel

Kopie: zur Akte 3640 Js 34593/17 des AG
Kassel

Kopie: Ministerin der Justiz, Hessen

Kopie: Öffentlichkeit

Ich erstatte Strafanzeige gegen

1. Richter am LG Kassel, Neumeier
2. Richter am LG Kassel, Quandel
3. Richterin am LG Kassel, Eymelt-Niemann
4. Richterin am LG Kassel, Lange
5. Präsident des LG Kassel Simon
6. Staatsanwältin Jasmin Milas (StA Kassel)

Die Beschuldigten zu 1 - 4 haben sich meiner Ansicht nach folgender Straftaten schuldig gemacht:

1. Rechtsbeugung (§ 339 StGB) in Tateinheit mit
2. Versuchte, schwere, mittelbar begangene Freiheitsberaubung (§239 Abs. 2, 3 StGB, Beschuldigte 2 bis 4 in Mittäterschaft)

Der Beschuldigte zu 5 hat sich meiner Ansicht nach folgender Straftaten schuldig gemacht:

1. Vorsätzlich falsche Verdächtigung (§ 164 StGB) in Tateinheit mit
2. Versuchte, schwere, mittelbar begangene Freiheitsberaubung (§239 Abs. 2, 3 StGB)

Die Beschuldigte zu 6 hat sich meiner Ansicht nach folgender Straftat schuldig gemacht:

1. Rechtsbeugung (§ 339 StGB) in Tateinheit mit
2. Versuchter mittelbare Freiheitsberaubung (§239 Abs. 2, 3 StGB)

Inhaltsverzeichnis

Beweismittel.....	3
Tathergang.....	3
1. Taten des Beschuldigten zu 1. (Richter Neumeier).....	3
2. Taten der Beschuldigten zu 2. bis 4. (RichterInnen Quandel, Eymelt-Niemann, Lange).....	4
3. Tat des Beschuldigten zu 5. (LG-Präsident Simon).....	5
4. Tat der Beschuldigten zu 6. (Jasmin Milas).....	6
Tatwürdigung.....	6
Rechtsgrundlagen.....	6
1. Tatwürdigung hinsichtlich des Beschuldigten zu 1. (Richter Neumeier).....	7
2. Tatwürdigung hinsichtlich der Beschuldigten zu 2. bis 4. (RichterInnen Quandel, Eymelt-Niemann, Lange).....	7
3. Tatwürdigung hinsichtlich des Beschuldigten zu 5. (LG-Präsident Simon).....	8
4. Tatwürdigung hinsichtlich der Beschuldigten zu 6. (Staatsanwältin Jasmin Milas).....	8
Sonstiges:.....	8
Hinweise an die Justizministerin Eva Kühne-Hörmann:.....	8

Beweismittel

- Gesamte Akte des LG Kassel, Aktenzeichen 8 O 1209/15 mit zugehörigem Beschluss des 14 Zivilsenats, OLG Frankfurt vom 7. August 2018, Az. 14 W 42/18 soweit extra geführt die Akten der zugehörigen PKH-Verfahren, der Ordnungsmittelverfahren und der Ablehnungsverfahren gegen die Richterinnen Neumeier, Quandel, Eimelt-Niemann, Lange
- Akte der StA Kassel, Aktenzeichen 3640 Js 34593/17

Tathergang

1. Taten des Beschuldigten zu 1. (Richter Neumeier)

Die Akte des 8 O 1209/15 des LG Kassel wird zweifelsfrei folgenden Sachverhalt ergeben:

1. Am 03.07.2015 hat der Richter Neumeier in einer Pressesache zu meinem Nachteil eine Einstweilige Verfügung ohne Anhörung meiner Person erlassen, obwohl die Antragsteller im Antrag nicht einmal vortrugen, mich zuvor abgemahnt zu haben. Bereits diese Handlung des Richters Neumeier war klar rechtswidrig, wie auch das BVerfG zuletzt in den Sachen Az. 1 BvR 1783/17; 1 BvR 2421/17 nochmals bekräftigt hat. Offensichtlich verletzt wurde mein verfassungsrechtlichen Anspruch auf prozessuale Waffengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG).
2. Mit Beschluss vom 05.10.2015 hat der Richter Neumeier meinen Prozesskostenhilfeantrag zurück gewiesen obwohl er genau wusste, dass dieser wegen seines ersten, eigenen Rechtsverstoßes sehr wohl Aussicht auf Erfolg hatte.
3. Mit Beschluss vom 05.10.2015 hat der Richter Neumeier, gegen mich ein Ordnungsgeld in Höhe von 500 € mitsamt der Androhung von Ersatzhaft erlassen. Er tat dieses gleich mehrfach bewusst rechtswidrig, nämlich:
 1. Klar entgegen prozessualer Vorschriften und war sich bewusst, dass er dieses zu diesem Zeitpunkt nicht durfte, weil über meinen PKH-Antrag in dem Verfahren nicht rechtskräftig entschieden war. Höchst offensichtlich verletzt wurden mein verfassungsrechtlichen Ansprüche aus Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 und Art. 28 Absätze 1 und 3 des Grundgesetzes.
 2. Klar in dem Bewusstsein, dass bereits die dem Beschluss zugrunde liegende Verfügung durch ihn selbst rechtswidrig, also zu Unrecht erlassen wurde. Er wusste, dass er darauf kein Ordnungsmittel erlassen konnte und war sich des erneuten Unrechts bewusst.
 3. Aus meinem PKH-Antrag kannte der Richter Neumeier meine finanzielle Situation sehr genau, wusste dass die Höhe der Tagessätze nicht gerechtfertigt ist, vor allem aber, dass mir wegen der Nichtverfügbarkeit der 500 € die Vollstreckung der mehrtägigen „Ersatzhaft“ droht.
4. Mit Beschluss vom 08.12.2015 hat der Richter Neumeier, gegen mich ein Ordnungsgeld in Höhe von 1000 € mitsamt der Androhung von Ersatzhaft erlassen. Er tat dieses gleich mehrfach bewusst rechtswidrig, nämlich:
 1. Klar entgegen prozessualer Vorschriften und war sich bewusst, dass er dieses zu diesem Zeitpunkt nicht durfte, weil über meinen PKH-Antrag in dem Verfahren nicht rechtskräftig entschieden war. Höchst offensichtlich verletzt wurden mein verfassungsrechtlichen Ansprüche aus Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 und Art. 28 Absätze 1 und 3 des Grundgesetzes.
 2. Klar in dem Bewusstsein, dass bereits die dem Beschluss zugrunde liegende Verfügung durch ihn selbst rechtswidrig, also zu Unrecht erging. Er wusste, dass er darauf kein Ordnungsmittel erlassen konnte und war sich des erneuten Unrechts bewusst.

3. Aus meinem PKH-Antrag kannte der Richter Neumeier meine finanzielle Situation sehr genau, wusste dass die Höhe der Tagessätze nicht gerechtfertigt ist, vor allem aber, dass mir wegen der Nichtverfügbarkeit der 1000 € die Vollstreckung der mehrtägigen „Ersatzhaft“ droht.
5. Am 21.12.2015 habe ich den Richter Neumeier wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und sofortige Beschwerde gegen den o.g. Ordnungsmittelbeschluss eingereicht. Wörtlich habe ich geschrieben:

Zugleich rüge ich die Voreingenommenheit des Richters Neumeier und die (am LG Kassel notorische) Verweigerung rechtlichen Gehörs.

(Unterstreichung wie im Original)

Das dieses, gerade auch im Hinblick auf die nachfolgende Begründung, klar erkennbar ein Befangenheitsantrag ist, ist unbestreitbar, daran haben sowohl die später befassten Richter als auch das Oberlandesgericht keinen Zweifel gelassen.

6. Am 23.12.2015 hat Richter Neumeier selbst über diese sofortige Beschwerde entschieden und diese zurück gewiesen obwohl er dieses zu diesem Zeitpunkt, wegen des laufenden Ablehnungsantrages definitiv (§ 47 Abs. 1 ZPO) nicht durfte.
7. Am 11.01.2016 erging unter dem Aktenzeichen 14 W 2/16 ein Beschluss des OLG Frankfurt, in welchem dieses unter anderem ausführte, dass Richter Neumeier bereits den Nichtabhilfebeschluss vom 23.12.2015 nicht hätte erlassen dürfen.
8. Mit Beschluss vom 15.01.2016 hat der Richter Neumeier selbst den Streitwert auf den völlig absurden Wert von 60.000 (sechzigtausend) € festgelegt, obwohl er dieses zu diesem Zeitpunkt, wegen des laufenden Ablehnungsantrages definitiv (§ 47 Abs. 1 ZPO) nicht durfte - und sogar durch den Beschluss des OLG vom 11.01.2016 verwart war.
9. In der dienstlichen Stellungnahme zu meinem Ablehnungsantrag vom 21.12.2015 behauptete der Richter Neumeier, er habe meinen Ablehnungsantrag nicht als solchen aufgefasst. Diese Behauptung ist aber vollkommen unglaubbar, denn der Ablehnungsantrag ist in meinem Schreiben vom 21.12.2015 deutlich formuliert, unterstrichen und weiter unten begründet. Diesen nicht als solchen aufzufassen ist einem Richter – abgesehen von merkwürdigen Geisteszuständen – im Hinblick auf dessen Pflichten völlig unmöglich.
10. Nach dem ich Richter Neumeier erfolgreich abgelehnt habe wurde mein PKH-Antrag bewilligt – und die Antragstellerin nahm „blitzartig“ den Antrag auf den Erlass der Verfügung zurück.

2. Taten der Beschuldigten zu 2. bis 4. (RichterInnen Quandel, Eymelt-Niemann, Lange)

Die Akte des 8 O 1209/15 des LG Kassel wird zweifelsfrei folgenden Sachverhalt ergeben:

1. Am 06.09.2017, behaupteten diese vorsätzlich unwahr, dass „*objektive Gründe, die geeignet sind, ein Misstrauen an der Unparteilichkeit des Richters Neumeier zu rechtfertigen, nicht bestehen.*“ und weiter, dass der Richter Neumeier habe das „*Ablehnungsgesuch vom 16.01.2016 überlesen, weil es drucktechnisch, z.B. durch Unterstreichung nicht hervorgehoben gewesen*“ sei.
2. Die eigenen Kollegen der Beschuldigten zu 2. bis 4. schreiben im Beschluss vom 20.07.2018 dazu wie folgt:
„Im Ergebnis zu Recht rügt der Antragsteller, dass die abgelehnten Richter Quandel, Eymelt-Niemann und Lange sich in der Begründung vom 06.09.2017 auf eine nahezu vollständig aus pauschalen textbausteinartigen Formulierungen bestehende

Begründung zurückgezogen haben, die sich mit dem eigentlichen und objektiv zutreffenden Vorwurf gegenüber Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier nicht ausreichend auseinandersetzt und im Übrigen auf nicht zutreffenden Tatsachenfeststellungen fußt.“

(und weiter:)

„Die Ausführungen, dass lediglich der Streitwert noch festzusetzen gewesen sei, ist unzutreffend und allein durch die Wahl des Wortes „lediglich“ verharmlosend. Objektiv betrachtet bedeutet diese Formulierung, dass das Verfahren im Übrigen erledigt sei. Dem ist aber im Hinblick auf den noch nicht beschiedenen Widerspruch mit Nichten so. Es bleibt in der Begründung des Entscheidung nämlich unberücksichtigt, dass – was bis dahin unterblieben war – noch eine Entscheidung über das Prozesskostenhilfesuch des Antragsgegners, den Widerspruch und die Kosten des Erkenntnisverfahrens anstand. Zudem stand zu besorgen, dass die Antragstellerin weitere Bestrafungsanträge ausbringen konnte“

(und weiter:)

„Es ist schließlich – ausreichende Befassung mit dem Ablehnungsverfahren unterstellt – mit objektiven Maßstäben auch nicht erklärlich, wieso in der Begründung des Beschlusses vom 06.09.2017 überhaupt erörtert wird, Vorsitzender Richter Neumeier könne ein Ablehnungsgesuch „überlesen“ haben. Letzteres hat nicht einmal der Richter selbst vorgebracht.“

(und weiter:)

„Die Summe der aufgezeigten Unzulänglichkeiten bei der Begründung der Entscheidung vom 06.09.2017, das Sichverschließen vor dem Vorbringen des Antragsgegners und der untaugliche Versuch, die objektiven Verfahrensverstöße von Vorsitzendem Richter Neumeier zu entschuldigen waren schließlich im Hinblick auf die konkrete Situation des Antragstellers zu betrachten und zu bewerten.“

(und weiter:)

„Dies berücksichtigend lässt aus Sicht einer besonnen denkenden Partei besorgen, dass den ablehnten Richter aus falsch verstandener Loyalität gegenüber dem Richter Neumeier einerseits und auf Grund von Voreingenommenheit gegenüber der Person des Antragstellers und seiner Wortwahl nicht daran gelegen war, sich mit den umfangreichen Ausführungen des Antragsgegners zu den von ihm gegenüber Vorsitzendem Richter am Landgericht Neumeier vorgebrachten Ablehnungsgründen auseinanderzusetzen.“

3. Tat des Beschuldigten zu 5. (LG-Präsident Simon)

Die Akte der StA Kassel, Aktenzeichen 3640 Js 34593/17 und die Akte 8 O 1209/15 werden zweifelsfrei folgenden Sachverhalt ergeben:

1. Der beschuldigte Präsident Simon stellte nach meiner Dienstaufsichtsbeschwerde den Strafantrag zu meinem Nachteil und ganz klar entgegen § 193 StGB. Als Jurist mussten ihm nämlich die zahlreichen und groben Verfehlungen des Richters Neumeier sonnenklar sein. Das trifft aber ebenso auf das aberwitzig grobe „Versagen“ der RichterInnen Quandel,

Eymelt-Niemann und Lange zu. Die Erkenntnisse aus dem Beschluss vom 20.07.2018 hätte er auch gewinnen können, wenn er – vor der Stellung des Strafantrages – in die Akte geschaut und sich mit genügender Sorgfalt befasst hätte. Dass ich den Richtern Quandel, Eymelt-Niemann und Lange entweder Rechtsbeugung oder (alternativ) eine gesundheitsbedingte Nichteignung zum Richterdienst unterstellte folgt jedenfalls aus deren grobem Versagen, welches im Hinblick auf dessen Gemeinschaftlichkeit (hier „irrteten“ nicht ein, sondern 3 RichterInnen, nachdem diese sich „aus falsch verstandener Loyalität“ und „auf Grund von Voreingenommenheit“ meinem Vortrag verschlossen) eigentlich völlig unmöglich sein sollte. Was die RichterInnen Neumeier, Quandel, Eymelt-Niemann und Lange da „abliefern“ ist „ein starkes Stück“ und vom Betroffenen sind in einem solch groben Fall vorsätzlichen Dummstellens stets starke, kritisierende Worte zu erwarten und durch § 193 StGB ausdrücklich zugebilligt. Der Strafantrag wurde also – auch im Fall der bewusst unterlassenen Sachprüfung - bewusst wider besseren Wissen gestellt.

4. Tat der Beschuldigten zu 6. (Jasmin Milas)

Die Akte der StA Kassel, Aktenzeichen 3640 Js 34593/17 wird zweifelsfrei folgenden Sachverhalt ergeben:

1. Die Beschuldigte Jasmin Milas hat ohne jede auch nur halbwegs angemessene Sachverhaltsprüfung und um diesem zu gefallen, also aus Karrieregründen den Strafantrag des Beschuldigten Simon in eine Anklage umgeschrieben.
2. Als Juristin mussten ihr die zahlreichen und groben Verfehlungen des Richters Neumeier sonnenklar sein. Das trifft aber ebenso auf das aberwitzig grobe Versagen der RichterInnen Quandel, Eymelt-Niemann und Lange zu. Die Erkenntnisse aus dem Beschluss vom 20.07.2018 hätte diese auch gewinnen können, wenn sie – im Rahmen der Ermittlungen – in die Akte geschaut und sich mit genügender Sorgfalt befasst hätte. Dass ich den Richtern Quandel, Eymelt-Niemann und Lange entweder Rechtsbeugung oder (alternativ) eine gesundheitsbedingte Nichteignung zum Richterdienst unterstellte folgt jedenfalls aus deren grobem Versagen, welches im Hinblick auf dessen Gemeinschaftlichkeit (hier irrteten nicht ein, sondern 3 RichterInnen, nachdem diese sich „aus falsch verstandener Loyalität“ und „auf Grund von Voreingenommenheit“ meinem Vortrag verschlossen) eigentlich völlig unmöglich sein sollte. Was die RichterInnen Neumeier, Quandel, Eymelt-Niemann und Lange da „abliefern“ ist „ein starkes Stück“ und vom Betroffenen sind in einem solch groben Fall vorsätzlichen Dummstellens stets starke, kritisierende Worte zu erwarten und in § 193 StGB ausdrücklich zugebilligt. Die Anklage wurde – auch im Fall der bewusst unterlassenen Sachprüfung - bewusst wider besseren Wissen erhoben.

Tatwürdigung

Rechtsgrundlagen

Eine Rechtsbeugung kommt nicht allein durch Verletzung materiellen Rechts, sondern auch bei einem Verstoß gegen prozessuale Vorschriften in Betracht, sofern ein Richter durch sein Verhalten nicht lediglich die abstrakte Gefahr einer falschen Entscheidung, sondern die konkrete Gefahr eines unrechtmäßigen Vor- oder Nachteils für eine Partei schafft (BGHSt 32, 257 f.; BGHSt 38, 381, 383; BGHSt 42, 343 f).

Zwar stellt nicht jede unrichtige Rechtsanwendung eine Beugung des Rechts im Sinne des § 339 StGB dar; vielmehr enthält der Tatbestand nach ständiger Rechtsprechung ein sogenanntes normatives Element (BGH, NStZ-RR 2001, 243, 244). Dennoch sollen elementare Rechtsverstöße dem Tatbestand unterfallen, bei denen sich der Täter bewusst und in schwerer Weise von Recht und

Gesetz entfernt (BGHSt 34, 146, 149; BGHSt 38, 381, 383; BGHSt 42, 343, 345). So begründet zwar die (bloße) Unvertretbarkeit einer Entscheidung eine Rechtsbeugung noch nicht (BGH, NStZ 1996, 86 m. w. N.). Aber auf der anderen Seite kann in der Anzahl und in dem Gewicht der begangenen Verfahrensverstöße ein tragfähiges Indiz für eine sachwidrige Motivation eines Richters oder eines Staatsanwaltes im Sinne des § 339 StGB liegen. Die Indizien können sich aus den festzustellenden Begleitumständen, etwa dem Ablauf des Verfahrens, ergeben. Für die Erfüllung des ungeschriebenen normativen Tatbestandsmerkmals kann es dabei sprechen, wenn ein Richter eine Entscheidung zum Nachteil einer Partei unter bewusster Begehung eines schwerwiegenden Verfahrensfehlers trifft (BGH, Beschluss vom 07. Juli 2010 – 5 StR 555/09, im vorliegenden Verfahren).

Auch ein Staatsanwalt kann eine Rechtsbeugung als Täter wie auch als Teilnehmer begehen (BGHSt 43, 183, 187 ff.; BGHSt 40, 169, 177; MünchKommStGB-Uebele, § 339 Rdnr. 12; Fischer, aaO, § 339 Rdnr. 6 m.w.N.). Die gesamte Tätigkeit des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren stellt sich nämlich als die eigene Leitung einer Rechtssache i.S. des § 339 StPO dar (vgl. LK-Spendel, StGB, § 339 Rdnr. 19; Fischer, a.a.O.).

1. Tatwürdigung hinsichtlich des Beschuldigten zu 1. (Richter Neumeier)

Die zahlreichen, objektiv bestehenden Verfahrensverstöße, die sämtlich zu meinem Nachteil erfolgten, sind in der Anzahl und in dem Gewicht ein tragfähiges Indiz für eine sachwidrige Motivation des Richters Neumeier im Sinne des § 339 StGB. Der Richter Neumeier hat mich so offensichtlich benachteiligen wollen und dabei auch einfachste und ihn bindende Regelungen der Verfahrensführung dreist verletzt. Die Sache hätte jederzeit schwerste Auswirkungen haben können, nämlich mit einem Freiheitsentzug – Freiheitsberaubung – enden können. Hinsichtlich der Freiheitsberaubung ist der Versuch zu unterstellen.

Es fällt vor allem auch auf, wie schnell der Richter Neumeier nicht eilige Entscheidungen zu Gunsten der Antragstellerin traf, nämlich stets innerhalb ganz weniger Tage. Dieses widerspricht allen Fristen, die ich vom LG Kassel kenne. Gleichartige Entscheidungen brauchen an diesem Gericht nämlich für gewöhnlich Monate. Dieses manifestiert sich auch am Verfahrensverlauf.

Es fällt aber auch auf, dass, nachdem der Richter Neumeier nicht mehr das Verfahren führte, die Antragstellerin den Antrag auf den Erlass der einstweiligen Verfügung „blitzartig“ zurück nahm. Ganz offensichtlich war sich die Antragstellerin des Umstandes bewusst, dass diese – ohne Richter Neumeier - das Verfahren verlieren wird. Das weckt den dringenden Verdacht einer korruptiven Absprache zwischen dem Richter Neumeier und der Antragstellerin oder deren Vertretern.

2. Tatwürdigung hinsichtlich der Beschuldigten zu 2. bis 4. (RichterInnen Quandel, Eymelt-Niemann, Lange)

Die RichterInnen handelten zu dritt. Allein dieser Umstand schließt einen einfachen Irrtum aus. Die Rechtsbeugung erfolgt in diesem Fall schon dann, wenn zwei der Richterinnen in einem Interesse an der Optimierung der eigenen Freizeit ohne eigene Aktenkenntnis und ohne eigenes Befassen den von einem dritten oder von einer dritten geschriebenen Beschluss mit unterschreiben. (BGH 1 StR 201/09 - Beschluss vom 24. Juni 2009). Die Richterinnen handelten, wenn nicht in der Absicht, „die eigene Freizeit zu optimieren“, dann gemeinschaftlich aus falsch verstandener Loyalität gegenüber dem Richter Neumeier einerseits und weil ihnen auf Grund von Voreingenommenheit gegenüber meiner Person nicht daran gelegen war, sich mit den Akten und meinem Vorbringen auseinanderzusetzen. Ein derart elementarer, gemeinschaftlich begangener Rechtsverstoß zeugt davon, dass sich die Beschuldigten bewusst und in schwerer Weise von Recht und Gesetz entfernt haben als diese durch objektiv und (im Hinblick darauf, dass es drei Richterinnen sind) subjektiv tatsächlichen Behauptungen versuchten, den Richter Neumeier im Verfahren zu halten und das

von ihm offensichtlich begangene Unrecht zu konservieren.

Darunter fallen auch die Ordnungsmittel, die Richterinnen wussten also, dass deren Verhalten zu einer Vollstreckung einer bewusst zu Unrecht verhängenen Freiheitsstrafe führen kann. Die Beschuldigten haben sich also auch – als Mittäter - der Straftat der versuchten, mittelbaren, schweren Freiheitsberaubung schuldig gemacht.

3. Tatwürdigung hinsichtlich des Beschuldigten zu 5. (LG-Präsident Simon)

Der Präsident Simon hat bei der Stellung des Strafantrages entweder über jedes Maß hinaus leichtfertig gehandelt oder er verfolgt mit dem bewusst tatsachenfremden Strafantrag offensichtlich das Ziel, die ihm klaren Verfehlungen der ihm unterstellten Richter zu decken und mich durch die Belastung mit dem Strafverfahren mindestens zu einer ihm und den Beschuldigten von 1 bis 4 genehmeren Wortwahl anzuhalten und so an einer effektiven Verteidigung gegen die regelmäßig von verurteilten Kriminellen am LG Kassel erhobenen Ansprüche zu hindern.

4. Tatwürdigung hinsichtlich der Beschuldigten zu 6. (Staatsanwältin Jasmin Milas)

Jasmin Milas hat pflichtwidrig gar nichts ermittelt, sondern einfach eine Anklageschrift verfasst. Entweder handelte diese im Interesse an der Optimierung der eigenen Freizeit (BGH 1 StR 201/09 - Beschluss vom 24. Juni 2009), oder – ich weiß nicht was schlimmer ist – um dem Präsident des LG Kassel zu gefallen oder gar in Schädigungsabsicht weil manche Mitarbeiter der StA Kassel „sauer“ auf mich sind - also in jedem Fall aus einer, ihr bewussten, sachwidrigen Motivation heraus.

Ein „einfacher Irrtum“ ist bei einer derart klar ausbleibenden Tätigkeit zu Ermittlung entlastender Umstände – zu der die StA Milas verpflichtet ist – nicht annehmbar.

Sonstiges:

- Ich ersuche um Aktenzeichen- und Bearbeitungsmitteilung(en).
- Ich werde mich nicht mit den üblichen, inhaltsleeren Textbausteinen zufrieden geben.

Hinweise an die Justizministerin Eva Kühne-Hörmann:

Was hier gelaufen ist, ist, ebenso wie der Umstand, dass Dr. Blumenstein trotz der von ihm höchst mutwillig zu meinem Nachteil begangenen Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung in der Sache 9 O 1391/06 des LG Kassel noch immer Richter am LG Kassel ist, ein Skandal.

Was am LG Kassel, speziell den Zivilkammern, läuft, hat kaum noch etwas mit „Recht und Gesetz“ zu tun – es geht hier um komplett aus dem Ruder laufende – und bis zu ausgewachsenen Straftaten reichende Willkür, die von der, ebenso willkürlich handelnden und manchmal sogar offensichtlich objektiv wie subjektiv, teils „rotzfrech“ unwahr „argumentierenden“ StA Kassel gedeckt wird.

Am LG Kassel und in der StA Kassel existiert eine fulminant gewachsene Kultur der Rechtsbeugung, die Legitimität beider Organisationen ist schwer beschädigt.

Sie haben hier also aufzuräumen!

Jörg Reinholz
Kassel, am 1. März 2020



Jörg Reinholz
Hafenstr. 67
34125 Kassel
☎ 0561 317 22 77
✉ 0561 317 22 76
joerg.reinholz@fastix.org

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel

Kassel, am 08.03.2020

Staatsanwaltschaft Kassel

Kopie: zur Akte 3640 Js 34593/17 des AG
Kassel

Kopie: Ministerin der Justiz, Hessen

Kopie: Öffentlichkeit

Strafanzeige gegen Richter a. LG Kassel Neumeier und andere (Nachtrag)

Zu meiner Strafanzeige vom 1.3.2020 gegen Richter am LG Kassel Neumeier und andere ist, hinsichtlich der der Anzahl und des Gewichts der begangenen Verfahrensverstöße wie folgt nachzutragen:

- Richter Neumeier erließ die einstweilige Verfügung in der Sache 8 O 1209/15 des LG Kassel ohne zuvor wenigstens die allfällige summarische Prüfung der Fakten im Sachvortrag der Antragstellerin vorzunehmen.

Sonst wären ihm folgende relevante Umstände aufgefallen:

- Eine der von ihm verbotenen Äußerungen war klar erkennbar eine reine Meinungsäußerung, verboten wurde diese aber als „Tatsachenbehauptung“.
- Mindestens eine weitere meiner, von ihm verbotenen, Tatsachenbehauptung erwies sich auch unter der Maßgabe der Behauptung der Antragstellerin, dass die Bewertungen erfolgt seien, nachdem diese den Gesellschaftervertrag schloss, als wahr und demnach unverbietbar, denn in der Streitgegenständlichen Bewertung wurde vorgemacht, der Bewerter sei in einem Zeitraum, der ca. 1 Jahr vor dem Datum des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages lag, bei der GmbH der Klägerin im Vertrieb (sic!) tätig gewesen. Das kann also nur eine objektiv und subjektiv unwahre Behauptung des angeblichen Bewerter sein. Meine Darlegung, dass die Bewertungen „gefälscht“ seien ist unter diesen Umständen eine, auf wahre Tatsachen gestützte Meinungsäußerung, die er niemals hätte verbieten dürfen, was dem Richter Neumeier klar war – oder hätte klar sein müssen – wenn er nicht auf die, vor dem Erlass der einstweiligen Verfügung erforderliche summarische Prüfung des Sachvortrages verzichtet hätte.
- Dass die GmbH der Antragstellerin als Einzige von der vorgehaltenen Fälschung profitiert.
- Dass drei der angeblichen Bewertungen einer Tätigkeit als Vertriebsmitarbeiter bei der GmbH im Zeitraum zwischen dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages und deren Eintragung erfolgt sein sollen – wie die Antragstellerin vortrug - ist und bleibt doch völlig unglaubhaft. Man muss nicht besonders intelligent sein. Zu meinem Vortrag, dass diese Mitarbeiter nicht einmal existierten, gab es keinerlei Gegendarstellung der Antragstellerin.

Nach meiner Kritik an seiner Verfehlung folgten dann:

- Der im Ergebnis untaugliche Versuch unter kruden und nicht durch das Gesetz gestützten Ausreden, die Gewährung der PKH zu verweigern.
- Der am LG Kassel wengleich oft geübte (aber dennoch ein solcher bleibender) Rechtsbruch) dass der Beschuldigte Neumeier in einem äußerungsrechtlichen Verfahren einen Beweis für die Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung verlangt, der in seiner Strenge

- weit über der liegt, die für eine strafrechtliche Verurteilung ausreichend ist.
- Seine entgegen klaren, einfachen und ihm bekannten prozessualen Regeln (§ 47 ZPO) getroffenen Entscheidungen,
 - Die obskure Festlegung des Streitwertes auf einen Wert, der erkennbar das doppelte der Bilanzsumme bzw. des Jahresgewinns der Antragstellerin betrug.
 - Die auffällig schnellen Entscheidungen die sämtlich zu Gunsten der Antragstellerin ausgingen, wie eben z.B. die Streitwertfestlegung.
 - Der im Ansatz wie auch im Ergebnis untaugliche und in der Durchführung lächerliche Versuch, meinen Ablehnungsantrag als „nicht als solchen erkannt“ zu deklarieren, denn der Beschuldigte ist immerhin Richter!

Im Ganzen ergibt sich das Bild,

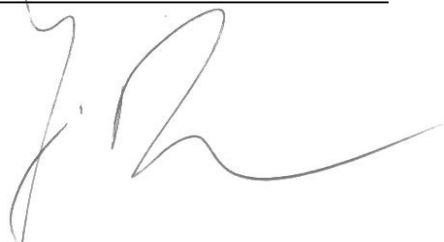
- dass der Beschuldigte Neumeier beim Erlass der Verfügung seine dienstlichen Pflichten als vorsitzender Richter entweder fahrlässig oder, im Hinblick auf meine ähnlichen Vorwürfe in früheren Verfahren, absichtlich grob verfehlte und
- dass er danach – um ganz bewusst das rechtsfremde Ergebnis seiner widerrechtlichen Tätigkeit zu konservieren durch die klar widerrechtliche Verweigerung der PKH-Gewährung verhindern wollte, dass ich mich eines Rechtsanwaltes bediene, der seine Verfehlungen womöglich noch genauer zu bewerten weiß und ganz anderes Gehör bei Gerichten findet als der vermeintliche Pöbel, zu dem wohl alle Nichtjuristen gehören und
- dass der also nicht grundlos der Rechtsbeugung beschuldigte Richter Neumeier mich rein aus verletztem Ehrgefühl und Arroganz dem Recht, der Tatsachenlage und meiner Person gegenüber durch die überzogenen Ordnungsmittelbeschlüsse und die bewusst völlig absurde Streitwertfestlegung bestrafen – also schädigen – wollte, weil ich, entgegen der mir in seiner Vorstellungswelt zugebilligten Rolle, meine Rechte vehement wahr genommen habe.

Hinsichtlich der übrigen Beschuldigten trage ich wie folgt vor:

Der letzte Punkt - das Ansinnen, mich wissentlich und absichtlich rechtswidrig für meine Widerständigkeit gegen das offensichtlich von Richter Neumeier und dann den RichterInnen Quandel, Eymelt-Niemann und Lange begangene, grobe Unrecht zu wehren, bestrafen zu wollen, ist dann auch dem mitbeschuldigten Präsident des LG Kassel, Herrn Simon als Motiv für die Straftat vorzuhalten. Die rechtswidrige Schädigungsabsicht ist aus dem Handeln des Richters Neumeier und dann des Präsidenten Simon klar erkennbar. Die Mitbeschuldigten Quandel, Eymelt-Niemann und Lange wollten die Aufdeckung der zahlreichen Verfehlungen des Richters Neumeier verhindern und haben dafür das Mittel des groben und bewussten Rechtsbruchs auf eine völlig durchsichtige und, im Hinblick auf meine Widerständigkeit, völlig untaugliche Weise gewählt. Der Vorsatz zum Rechtsbruch unter bewusster Inkaufnahme der rechtswidrigen Schädigungen zu meinem Nachteil ergibt sich hier zwingend aus dem Umstand, dass die Handlungsweise so sehr dumm war, dass die drei RichterInnen unmöglich unabsichtlich handeln konnten.

Das alles kann ich als Rechtslaie erkennen, der Staatsanwältin Milas halte ich also vor, dass diese sich entweder wissentlich zu Unrecht oder infolge der groben dienstlichen Verfehlung, Ermittlungen und Nachdenken zu unterlassen, dazu entschloss, die Anklage gegen mich zu erheben. Im Übrigen würde jede denkbare Gegenvorstellung im Hinblick auf die „am et in includi“ zu behauptenden, schwersten „Irrtümer“ darauf hinauslaufen, dass die Beschuldigten wirklich sehr dumm handelnde, also sehr dumme Personen sein müssten. Denn dumm ist, wer Dummes tut!

Jörg Reinholz
Kassel, am 8. März 2020



Apellation

Von der Justizministerin des Landes Hessen erwarte ich,

- dass diese im Hinblick auf die sachliche Verwicklung der StA Kassel gemäß § 143 Absatz 4 GVG eine andere als die StA Kassel für die Verfolgung der vorgestellten Straftaten als „sachlich zuständig“ bestimmt.

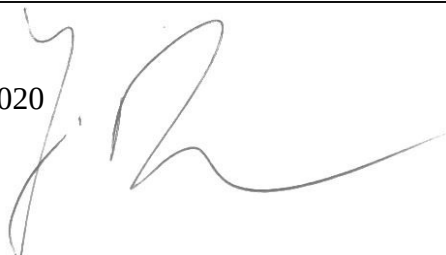
Gründe:

- Die StA Kassel ist, im Hinblick auf die StA Milas, mit betroffen.
- Die StA Kassel ist schon im Hinblick darauf, dass die Staatsanwälte in der gleichen Gerichtskantine wie die Richter des LG Kassel speisen, voreingenommen.
- In der Vergangenheit hat die Staatsanwaltschaft Kassel bereits mehrfach und bewusst rechtswidrig zu meinem Nachteil gehandelt:
 - StA Uekermann gab, obwohl ihm das ganz klar verboten ist, völlig unindiziert umfangreiche Daten über – folgenlose - Strafanzeigen gegen mich an einen gegnerischen Rechtsanwalt Neuber weiter.
 - Meine Strafanzeigen gegen den kriminellen (rechtskräftig verurteilten!) Rechtsanwalt Günter Freiherr von Gravenreuth wurden auf eine unglaublich dumme und rechtswidrige Weise – konkret durch offensichtliche Lügen – zurück gewiesen. Statt dessen wurde ich angeklagt, weil ich diesen wahr und richtig einen „kriminellen Lügner“ nannte – und zwar im Hinblick darauf, dass er mich „in den Knast gelogen“ hatte, worin ihn damals die Richter Dr. Blumenstein und Lohmann durch ganz klare Rechtsbeugungen (sic!) unterstützten. (LG Kassel 9 O 1391/06)
 - Meine Strafanzeigen gegen die Richter Dr. Blumenstein und Lohmann wurden ebenfalls mit dem Instrument der offensichtlichen und klaren Lüge zurückgewiesen.
 - Er ist, hinsichtlich der gegen mich durch die StA Milas klar tatsachenwidrig (und insofern bewusst rechtswidrig) erhobenen Anklage wegen angeblicher Beleidigung, der RichterInnen RichterInnen Quandel, Eymelt-Niemann und Lange von einem gemeinsamen Rechtsbruch auszugehen. Das richtige Wort dafür ist „Korruption“.
- Meine Person gilt am LG Kassel und bei der StA Kassel also so etwas wie der „Staatsfeind Nr. 1“ und ich erwarte, so das Verfahren bei der StA Kassel bleibt, nichts weiteres als weitere Rechtsbrüche.

Im Übrigen habe ich mitzuteilen, dass das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Justiz durch die vorliegend bereits stringenten Rechtsbrüche am LG und bei der StA Kassel Schaden genommen haben. Das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz ist, wie man gerade heute wieder in der Presse nachlesen kann, gelinde gesagt, schwer beschädigt. Dass einige Autoren dieses auf eine zu geringe Kommunikation zurückführen ist falsch, denn die Justiz kommuniziert zunächst einmal durch Urteile und Beschlüsse. Wenn diese aber, wie hier aufgezeigt, „notorisch an den Tatsachen und dem Recht vorbei gehen und dabei so absichtlich wie offensichtlich ungerecht sind“, dann kann man das bei Facebook, Twitter oder meinetwegen Snapchat nicht wegschwatzen.

Sie, Frau Ministerien Kühne-Hörrman, sind politisch verantwortlich. Ändern Sie den, im Hinblick auf das Behaupten von Rechtsstaatlichkeit, absurden Zustand! Ordnen Sie, zum Zwecke der Beseitigung der unhaltbarer Zustände in Ihrem Verantwortungsbereich, also die Klageerhebung an!

Jörg Reinholz
Kassel, am 8. März 2020



Jörg Reinholz
Hafenstr. 67
34125 Kassel
☎ 0561 317 22 77
✉ 0561 317 22 76
joerg.reinholz@fastix.org

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel

Kassel, am 01.03.2020

Staatsanwaltschaft Kassel

Kopie: zur Akte 3640 Js 34593/17 des AG
Kassel

Kopie: Ministerin der Justiz, Hessen

Kopie: Öffentlichkeit

Ich erstatte Strafanzeige gegen

1. Richter am LG Kassel, Neumeier
2. Richter am LG Kassel, Quandel
3. Richterin am LG Kassel, Eymelt-Niemann
4. Richterin am LG Kassel, Lange
5. Präsident des LG Kassel Simon
6. Staatsanwältin Jasmin Milas (StA Kassel)

Die Beschuldigten zu 1 - 4 haben sich meiner Ansicht nach folgender Straftaten schuldig gemacht:

1. Rechtsbeugung (§ 339 StGB) in Tateinheit mit
2. Versuchte, schwere, mittelbar begangene Freiheitsberaubung (§239 Abs. 2, 3 StGB, Beschuldigte 2 bis 4 in Mittäterschaft)

Der Beschuldigte zu 5 hat sich meiner Ansicht nach folgender Straftaten schuldig gemacht:

1. Vorsätzlich falsche Verdächtigung (§ 164 StGB) in Tateinheit mit
2. Versuchte, schwere, mittelbar begangene Freiheitsberaubung (§239 Abs. 2, 3 StGB)

Die Beschuldigte zu 6 hat sich meiner Ansicht nach folgender Straftat schuldig gemacht:

1. Rechtsbeugung (§ 339 StGB) in Tateinheit mit
2. Versuchter mittelbare Freiheitsberaubung (§239 Abs. 2, 3 StGB)

Inhaltsverzeichnis

Beweismittel.....	3
Tathergang.....	3
1. Taten des Beschuldigten zu 1. (Richter Neumeier).....	3
2. Taten der Beschuldigten zu 2. bis 4. (RichterInnen Quandel, Eymelt-Niemann, Lange).....	4
3. Tat des Beschuldigten zu 5. (LG-Präsident Simon).....	5
4. Tat der Beschuldigten zu 6. (Jasmin Milas).....	6
Tatwürdigung.....	6
Rechtsgrundlagen.....	6
1. Tatwürdigung hinsichtlich des Beschuldigten zu 1. (Richter Neumeier).....	7
2. Tatwürdigung hinsichtlich der Beschuldigten zu 2. bis 4. (RichterInnen Quandel, Eymelt-Niemann, Lange).....	7
3. Tatwürdigung hinsichtlich des Beschuldigten zu 5. (LG-Präsident Simon).....	8
4. Tatwürdigung hinsichtlich der Beschuldigten zu 6. (Staatsanwältin Jasmin Milas).....	8
Sonstiges:.....	8
Hinweise an die Justizministerin Eva Kühne-Hörmann:.....	8

Beweismittel

- Gesamte Akte des LG Kassel, Aktenzeichen 8 O 1209/15 mit zugehörigem Beschluss des 14 Zivilsenats, OLG Frankfurt vom 7. August 2018, Az. 14 W 42/18 soweit extra geführt die Akten der zugehörigen PKH-Verfahren, der Ordnungsmittelverfahren und der Ablehnungsverfahren gegen die Richterinnen Neumeier, Quandel, Eimelt-Niemann, Lange
- Akte der StA Kassel, Aktenzeichen 3640 Js 34593/17

Tathergang

1. Taten des Beschuldigten zu 1. (Richter Neumeier)

Die Akte des 8 O 1209/15 des LG Kassel wird zweifelsfrei folgenden Sachverhalt ergeben:

1. Am 03.07.2015 hat der Richter Neumeier in einer Pressesache zu meinem Nachteil eine Einstweilige Verfügung ohne Anhörung meiner Person erlassen, obwohl die Antragsteller im Antrag nicht einmal vortrugen, mich zuvor abgemahnt zu haben. Bereits diese Handlung des Richters Neumeier war klar rechtswidrig, wie auch das BVerfG zuletzt in den Sachen Az. 1 BvR 1783/17; 1 BvR 2421/17 nochmals bekräftigt hat. Offensichtlich verletzt wurde mein verfassungsrechtlichen Anspruch auf prozessuale Waffengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG).
2. Mit Beschluss vom 05.10.2015 hat der Richter Neumeier meinen Prozesskostenhilfeantrag zurück gewiesen obwohl er genau wusste, dass dieser wegen seines ersten, eigenen Rechtsverstoßes sehr wohl Aussicht auf Erfolg hatte.
3. Mit Beschluss vom 05.10.2015 hat der Richter Neumeier, gegen mich ein Ordnungsgeld in Höhe von 500 € mitsamt der Androhung von Ersatzhaft erlassen. Er tat dieses gleich mehrfach bewusst rechtswidrig, nämlich:
 1. Klar entgegen prozessualer Vorschriften und war sich bewusst, dass er dieses zu diesem Zeitpunkt nicht durfte, weil über meinen PKH-Antrag in dem Verfahren nicht rechtskräftig entschieden war. Höchst offensichtlich verletzt wurden mein verfassungsrechtlichen Ansprüche aus Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 und Art. 28 Absätze 1 und 3 des Grundgesetzes.
 2. Klar in dem Bewusstsein, dass bereits die dem Beschluss zugrunde liegende Verfügung durch ihn selbst rechtswidrig, also zu Unrecht erlassen wurde. Er wusste, dass er darauf kein Ordnungsmittel erlassen konnte und war sich des erneuten Unrechts bewusst.
 3. Aus meinem PKH-Antrag kannte der Richter Neumeier meine finanzielle Situation sehr genau, wusste dass die Höhe der Tagessätze nicht gerechtfertigt ist, vor allem aber, dass mir wegen der Nichtverfügbarkeit der 500 € die Vollstreckung der mehrtägigen „Ersatzhaft“ droht.
4. Mit Beschluss vom 08.12.2015 hat der Richter Neumeier, gegen mich ein Ordnungsgeld in Höhe von 1000 € mitsamt der Androhung von Ersatzhaft erlassen. Er tat dieses gleich mehrfach bewusst rechtswidrig, nämlich:
 1. Klar entgegen prozessualer Vorschriften und war sich bewusst, dass er dieses zu diesem Zeitpunkt nicht durfte, weil über meinen PKH-Antrag in dem Verfahren nicht rechtskräftig entschieden war. Höchst offensichtlich verletzt wurden mein verfassungsrechtlichen Ansprüche aus Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 und Art. 28 Absätze 1 und 3 des Grundgesetzes.
 2. Klar in dem Bewusstsein, dass bereits die dem Beschluss zugrunde liegende Verfügung durch ihn selbst rechtswidrig, also zu Unrecht erging. Er wusste, dass er darauf kein Ordnungsmittel erlassen konnte und war sich des erneuten Unrechts bewusst.

3. Aus meinem PKH-Antrag kannte der Richter Neumeier meine finanzielle Situation sehr genau, wusste dass die Höhe der Tagessätze nicht gerechtfertigt ist, vor allem aber, dass mir wegen der Nichtverfügbarkeit der 1000 € die Vollstreckung der mehrtägigen „Ersatzhaft“ droht.
5. Am 21.12.2015 habe ich den Richter Neumeier wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und sofortige Beschwerde gegen den o.g. Ordnungsmittelbeschluss eingereicht. Wörtlich habe ich geschrieben:

Zugleich rüge ich die Voreingenommenheit des Richters Neumeier und die (am LG Kassel notorische) Verweigerung rechtlichen Gehörs.

(Unterstreichung wie im Original)

Das dieses, gerade auch im Hinblick auf die nachfolgende Begründung, klar erkennbar ein Befangenheitsantrag ist, ist unbestreitbar, daran haben sowohl die später befassten Richter als auch das Oberlandesgericht keinen Zweifel gelassen.

6. Am 23.12.2015 hat Richter Neumeier selbst über diese sofortige Beschwerde entschieden und diese zurück gewiesen obwohl er dieses zu diesem Zeitpunkt, wegen des laufenden Ablehnungsantrages definitiv (§ 47 Abs. 1 ZPO) nicht durfte.
7. Am 11.01.2016 erging unter dem Aktenzeichen 14 W 2/16 ein Beschluss des OLG Frankfurt, in welchem dieses unter anderem ausführte, dass Richter Neumeier bereits den Nichtabhilfebeschluss vom 23.12.2015 nicht hätte erlassen dürfen.
8. Mit Beschluss vom 15.01.2016 hat der Richter Neumeier selbst den Streitwert auf den völlig absurden Wert von 60.000 (sechzigtausend) € festgelegt, obwohl er dieses zu diesem Zeitpunkt, wegen des laufenden Ablehnungsantrages definitiv (§ 47 Abs. 1 ZPO) nicht durfte - und sogar durch den Beschluss des OLG vom 11.01.2016 verwirrt war.
9. In der dienstlichen Stellungnahme zu meinem Ablehnungsantrag vom 21.12.2015 behauptete der Richter Neumeier, er habe meinen Ablehnungsantrag nicht als solchen aufgefasst. Diese Behauptung ist aber vollkommen unglaubbar, denn der Ablehnungsantrag ist in meinem Schreiben vom 21.12.2015 deutlich formuliert, unterstrichen und weiter unten begründet. Diesen nicht als solchen aufzufassen ist einem Richter – abgesehen von merkwürdigen Geisteszuständen – im Hinblick auf dessen Pflichten völlig unmöglich.
10. Nach dem ich Richter Neumeier erfolgreich abgelehnt habe wurde mein PKH-Antrag bewilligt – und die Antragstellerin nahm „blitzartig“ den Antrag auf den Erlass der Verfügung zurück.

2. Taten der Beschuldigten zu 2. bis 4. (RichterInnen Quandel, Eymelt-Niemann, Lange)

Die Akte des 8 O 1209/15 des LG Kassel wird zweifelsfrei folgenden Sachverhalt ergeben:

1. Am 06.09.2017, behaupteten diese vorsätzlich unwahr, dass „*objektive Gründe, die geeignet sind, ein Misstrauen an der Unparteilichkeit des Richters Neumeier zu rechtfertigen, nicht bestehen.*“ und weiter, dass der Richter Neumeier habe das „*Ablehnungsgesuch vom 16.01.2016 überlesen, weil es drucktechnisch, z.B. durch Unterstreichung nicht hervorgehoben gewesen*“ sei.
2. Die eigenen Kollegen der Beschuldigten zu 2. bis 4. schreiben im Beschluss vom 20.07.2018 dazu wie folgt:
„Im Ergebnis zu Recht rügt der Antragsteller, dass die abgelehnten Richter Quandel, Eymelt-Niemann und Lange sich in der Begründung vom 06.09.2017 auf eine nahezu vollständig aus pauschalen textbausteinartigen Formulierungen bestehende

Begründung zurückgezogen haben, die sich mit dem eigentlichen und objektiv zutreffenden Vorwurf gegenüber Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier nicht ausreichend auseinandersetzt und im Übrigen auf nicht zutreffenden Tatsachenfeststellungen fußt.“

(und weiter:)

„Die Ausführungen, dass lediglich der Streitwert noch festzusetzen gewesen sei, ist unzutreffend und allein durch die Wahl des Wortes „lediglich“ verharmlosend. Objektiv betrachtet bedeutet diese Formulierung, dass das Verfahren im Übrigen erledigt sei. Dem ist aber im Hinblick auf den noch nicht beschiedenen Widerspruch mit Nichten so. Es bleibt in der Begründung des Entscheidung nämlich unberücksichtigt, dass – was bis dahin unterblieben war – noch eine Entscheidung über das Prozesskostenhilfesuch des Antragsgegners, den Widerspruch und die Kosten des Erkenntnisverfahrens anstand. Zudem stand zu besorgen, dass die Antragstellerin weitere Bestrafungsanträge ausbringen konnte“

(und weiter:)

„Es ist schließlich – ausreichende Befassung mit dem Ablehnungsverfahren unterstellt – mit objektiven Maßstäben auch nicht erklärlich, wieso in der Begründung des Beschlusses vom 06.09.2017 überhaupt erörtert wird, Vorsitzender Richter Neumeier könne ein Ablehnungsgesuch „überlesen“ haben. Letzteres hat nicht einmal der Richter selbst vorgebracht.“

(und weiter:)

„Die Summe der aufgezeigten Unzulänglichkeiten bei der Begründung der Entscheidung vom 06.09.2017, das Sichverschließen vor dem Vorbringen des Antragsgegners und der untaugliche Versuch, die objektiven Verfahrensverstöße von Vorsitzendem Richter Neumeier zu entschuldigen waren schließlich im Hinblick auf die konkrete Situation des Antragstellers zu betrachten und zu bewerten.“

(und weiter:)

„Dies berücksichtigend lässt aus Sicht einer besonnen denkenden Partei besorgen, dass den ablehnten Richter aus falsch verstandener Loyalität gegenüber dem Richter Neumeier einerseits und auf Grund von Voreingenommenheit gegenüber der Person des Antragstellers und seiner Wortwahl nicht daran gelegen war, sich mit den umfangreichen Ausführungen des Antragsgegners zu den von ihm gegenüber Vorsitzendem Richter am Landgericht Neumeier vorgebrachten Ablehnungsgründen auseinanderzusetzen.“

3. Tat des Beschuldigten zu 5. (LG-Präsident Simon)

Die Akte der StA Kassel, Aktenzeichen 3640 Js 34593/17 und die Akte 8 O 1209/15 werden zweifelsfrei folgenden Sachverhalt ergeben:

1. Der beschuldigte Präsident Simon stellte nach meiner Dienstaufsichtsbeschwerde den Strafantrag zu meinem Nachteil und ganz klar entgegen § 193 StGB. Als Jurist mussten ihm nämlich die zahlreichen und groben Verfehlungen des Richters Neumeier sonnenklar sein. Das trifft aber ebenso auf das aberwitzig grobe „Versagen“ der RichterInnen Quandel,

Eymelt-Niemann und Lange zu. Die Erkenntnisse aus dem Beschluss vom 20.07.2018 hätte er auch gewinnen können, wenn er – vor der Stellung des Strafantrages – in die Akte geschaut und sich mit genügender Sorgfalt befasst hätte. Dass ich den Richtern Quandel, Eymelt-Niemann und Lange entweder Rechtsbeugung oder (alternativ) eine gesundheitsbedingte Nichteignung zum Richterdienst unterstellte folgt jedenfalls aus deren grobem Versagen, welches im Hinblick auf dessen Gemeinschaftlichkeit (hier „irrteten“ nicht ein, sondern 3 RichterInnen, nachdem diese sich „aus falsch verstandener Loyalität“ und „auf Grund von Voreingenommenheit“ meinem Vortrag verschlossen) eigentlich völlig unmöglich sein sollte. Was die RichterInnen Neumeier, Quandel, Eymelt-Niemann und Lange da „abliefern“ ist „ein starkes Stück“ und vom Betroffenen sind in einem solch groben Fall vorsätzlichen Dummstellens stets starke, kritisierende Worte zu erwarten und durch § 193 StGB ausdrücklich zugebilligt. Der Strafantrag wurde also – auch im Fall der bewusst unterlassenen Sachprüfung - bewusst wider besseren Wissen gestellt.

4. Tat der Beschuldigten zu 6. (Jasmin Milas)

Die Akte der StA Kassel, Aktenzeichen 3640 Js 34593/17 wird zweifelsfrei folgenden Sachverhalt ergeben:

1. Die Beschuldigte Jasmin Milas hat ohne jede auch nur halbwegs angemessene Sachverhaltsprüfung und um diesem zu gefallen, also aus Karrieregründen den Strafantrag des Beschuldigten Simon in eine Anklage umgeschrieben.
2. Als Juristin mussten ihr die zahlreichen und groben Verfehlungen des Richters Neumeier sonnenklar sein. Das trifft aber ebenso auf das aberwitzig grobe Versagen der RichterInnen Quandel, Eymelt-Niemann und Lange zu. Die Erkenntnisse aus dem Beschluss vom 20.07.2018 hätte diese auch gewinnen können, wenn sie – im Rahmen der Ermittlungen – in die Akte geschaut und sich mit genügender Sorgfalt befasst hätte. Dass ich den Richtern Quandel, Eymelt-Niemann und Lange entweder Rechtsbeugung oder (alternativ) eine gesundheitsbedingte Nichteignung zum Richterdienst unterstellte folgt jedenfalls aus deren grobem Versagen, welches im Hinblick auf dessen Gemeinschaftlichkeit (hier irrteten nicht ein, sondern 3 RichterInnen, nachdem diese sich „aus falsch verstandener Loyalität“ und „auf Grund von Voreingenommenheit“ meinem Vortrag verschlossen) eigentlich völlig unmöglich sein sollte. Was die RichterInnen Neumeier, Quandel, Eymelt-Niemann und Lange da „abliefern“ ist „ein starkes Stück“ und vom Betroffenen sind in einem solch groben Fall vorsätzlichen Dummstellens stets starke, kritisierende Worte zu erwarten und in § 193 StGB ausdrücklich zugebilligt. Die Anklage wurde – auch im Fall der bewusst unterlassenen Sachprüfung - bewusst wider besseren Wissen erhoben.

Tatwürdigung

Rechtsgrundlagen

Eine Rechtsbeugung kommt nicht allein durch Verletzung materiellen Rechts, sondern auch bei einem Verstoß gegen prozessuale Vorschriften in Betracht, sofern ein Richter durch sein Verhalten nicht lediglich die abstrakte Gefahr einer falschen Entscheidung, sondern die konkrete Gefahr eines unrechtmäßigen Vor- oder Nachteils für eine Partei schafft (BGHSt 32, 257 f.; BGHSt 38, 381, 383; BGHSt 42, 343 f).

Zwar stellt nicht jede unrichtige Rechtsanwendung eine Beugung des Rechts im Sinne des § 339 StGB dar; vielmehr enthält der Tatbestand nach ständiger Rechtsprechung ein sogenanntes normatives Element (BGH, NStZ-RR 2001, 243, 244). Dennoch sollen elementare Rechtsverstöße dem Tatbestand unterfallen, bei denen sich der Täter bewusst und in schwerer Weise von Recht und

Gesetz entfernt (BGHSt 34, 146, 149; BGHSt 38, 381, 383; BGHSt 42, 343, 345). So begründet zwar die (bloße) Unvertretbarkeit einer Entscheidung eine Rechtsbeugung noch nicht (BGH, NStZ 1996, 86 m. w. N.). Aber auf der anderen Seite kann in der Anzahl und in dem Gewicht der begangenen Verfahrensverstöße ein tragfähiges Indiz für eine sachwidrige Motivation eines Richters oder eines Staatsanwaltes im Sinne des § 339 StGB liegen. Die Indizien können sich aus den festzustellenden Begleitumständen, etwa dem Ablauf des Verfahrens, ergeben. Für die Erfüllung des ungeschriebenen normativen Tatbestandsmerkmals kann es dabei sprechen, wenn ein Richter eine Entscheidung zum Nachteil einer Partei unter bewusster Begehung eines schwerwiegenden Verfahrensfehlers trifft (BGH, Beschluss vom 07. Juli 2010 – 5 StR 555/09, im vorliegenden Verfahren).

Auch ein Staatsanwalt kann eine Rechtsbeugung als Täter wie auch als Teilnehmer begehen (BGHSt 43, 183, 187 ff.; BGHSt 40, 169, 177; MünchKommStGB-Uebele, § 339 Rdnr. 12; Fischer, aaO, § 339 Rdnr. 6 m.w.N.). Die gesamte Tätigkeit des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren stellt sich nämlich als die eigene Leitung einer Rechtssache i.S. des § 339 StPO dar (vgl. LK-Spendel, StGB, § 339 Rdnr. 19; Fischer, a.a.O.).

1. Tatwürdigung hinsichtlich des Beschuldigten zu 1. (Richter Neumeier)

Die zahlreichen, objektiv bestehenden Verfahrensverstöße, die sämtlich zu meinem Nachteil erfolgten, sind in der Anzahl und in dem Gewicht ein tragfähiges Indiz für eine sachwidrige Motivation des Richters Neumeier im Sinne des § 339 StGB. Der Richter Neumeier hat mich so offensichtlich benachteiligen wollen und dabei auch einfachste und ihn bindende Regelungen der Verfahrensführung dreist verletzt. Die Sache hätte jederzeit schwerste Auswirkungen haben können, nämlich mit einem Freiheitsentzug – Freiheitsberaubung – enden können. Hinsichtlich der Freiheitsberaubung ist der Versuch zu unterstellen.

Es fällt vor allem auch auf, wie schnell der Richter Neumeier nicht eilige Entscheidungen zu Gunsten der Antragstellerin traf, nämlich stets innerhalb ganz weniger Tage. Dieses widerspricht allen Fristen, die ich vom LG Kassel kenne. Gleichartige Entscheidungen brauchen an diesem Gericht nämlich für gewöhnlich Monate. Dieses manifestiert sich auch am Verfahrensverlauf.

Es fällt aber auch auf, dass, nachdem der Richter Neumeier nicht mehr das Verfahren führte, die Antragstellerin den Antrag auf den Erlass der einstweiligen Verfügung „blitzartig“ zurück nahm. Ganz offensichtlich war sich die Antragstellerin des Umstandes bewusst, dass diese – ohne Richter Neumeier - das Verfahren verlieren wird. Das weckt den dringenden Verdacht einer korruptiven Absprache zwischen dem Richter Neumeier und der Antragstellerin oder deren Vertretern.

2. Tatwürdigung hinsichtlich der Beschuldigten zu 2. bis 4. (RichterInnen Quandel, Eymelt-Niemann, Lange)

Die RichterInnen handelten zu dritt. Allein dieser Umstand schließt einen einfachen Irrtum aus. Die Rechtsbeugung erfolgt in diesem Fall schon dann, wenn zwei der Richterinnen in einem Interesse an der Optimierung der eigenen Freizeit ohne eigene Aktenkenntnis und ohne eigenes Befassen den von einem dritten oder von einer dritten geschriebenen Beschluss mit unterschreiben. (BGH 1 StR 201/09 - Beschluss vom 24. Juni 2009). Die Richterinnen handelten, wenn nicht in der Absicht, „die eigene Freizeit zu optimieren“, dann gemeinschaftlich aus falsch verstandener Loyalität gegenüber dem Richter Neumeier einerseits und weil ihnen auf Grund von Voreingenommenheit gegenüber meiner Person nicht daran gelegen war, sich mit den Akten und meinem Vorbringen auseinanderzusetzen. Ein derart elementarer, gemeinschaftlich begangener Rechtsverstoß zeugt davon, dass sich die Beschuldigten bewusst und in schwerer Weise von Recht und Gesetz entfernt haben als diese durch objektiv und (im Hinblick darauf, dass es drei Richterinnen sind) subjektiv tatsächlichen Behauptungen versuchten, den Richter Neumeier im Verfahren zu halten und das

von ihm offensichtlich begangene Unrecht zu konservieren.

Darunter fallen auch die Ordnungsmittel, die Richterinnen wussten also, dass deren Verhalten zu einer Vollstreckung einer bewusst zu Unrecht verhängenen Freiheitsstrafe führen kann. Die Beschuldigten haben sich also auch – als Mittäter - der Straftat der versuchten, mittelbaren, schweren Freiheitsberaubung schuldig gemacht.

3. Tatwürdigung hinsichtlich des Beschuldigten zu 5. (LG-Präsident Simon)

Der Präsident Simon hat bei der Stellung des Strafantrages entweder über jedes Maß hinaus leichtfertig gehandelt oder er verfolgt mit dem bewusst tatsachenfremden Strafantrag offensichtlich das Ziel, die ihm klaren Verfehlungen der ihm unterstellten Richter zu decken und mich durch die Belastung mit dem Strafverfahren mindestens zu einer ihm und den Beschuldigten von 1 bis 4 genehmeren Wortwahl anzuhalten und so an einer effektiven Verteidigung gegen die regelmäßig von verurteilten Kriminellen am LG Kassel erhobenen Ansprüche zu hindern.

4. Tatwürdigung hinsichtlich der Beschuldigten zu 6. (Staatsanwältin Jasmin Milas)

Jasmin Milas hat pflichtwidrig gar nichts ermittelt, sondern einfach eine Anklageschrift verfasst. Entweder handelte diese im Interesse an der Optimierung der eigenen Freizeit (BGH 1 StR 201/09 - Beschluss vom 24. Juni 2009), oder – ich weiß nicht was schlimmer ist – um dem Präsident des LG Kassel zu gefallen oder gar in Schädigungsabsicht weil manche Mitarbeiter der StA Kassel „sauer“ auf mich sind - also in jedem Fall aus einer, ihr bewussten, sachwidrigen Motivation heraus.

Ein „einfacher Irrtum“ ist bei einer derart klar ausbleibenden Tätigkeit zu Ermittlung entlastender Umstände – zu der die StA Milas verpflichtet ist – nicht annehmbar.

Sonstiges:

- Ich ersuche um Aktenzeichen- und Bearbeitungsmitteilung(en).
- Ich werde mich nicht mit den üblichen, inhaltsleeren Textbausteinen zufrieden geben.

Hinweise an die Justizministerin Eva Kühne-Hörmann:

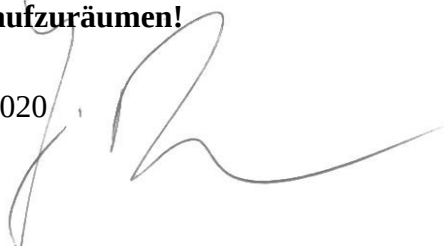
Was hier gelaufen ist, ist, ebenso wie der Umstand, dass Dr. Blumenstein trotz der von ihm höchst mutwillig zu meinem Nachteil begangenen Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung in der Sache 9 O 1391/06 des LG Kassel noch immer Richter am LG Kassel ist, ein Skandal.

Was am LG Kassel, speziell den Zivilkammern, läuft, hat kaum noch etwas mit „Recht und Gesetz“ zu tun – es geht hier um komplett aus dem Ruder laufende – und bis zu ausgewachsenen Straftaten reichende Willkür, die von der, ebenso willkürlich handelnden und manchmal sogar offensichtlich objektiv wie subjektiv, teils „rotzfrech“ unwahr „argumentierenden“ StA Kassel gedeckt wird.

Am LG Kassel und in der StA Kassel existiert eine fulminant gewachsene Kultur der Rechtsbeugung, die Legitimität beider Organisationen ist schwer beschädigt.

Sie haben hier also aufzuräumen!

Jörg Reinholz
Kassel, am 1. März 2020



Jörg Reinholz
Hafenstr. 67
34125 Kassel
☎ 0561 317 22 77
✉ 0561 317 22 76
joerg.reinholz@fastix.org

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel

Kassel, am 03.05.2020

Staatsanwaltschaft Kassel
Oberstaatsanwalt Töppel

3640 Js 9632/20

Kritik an Ihrem Beschluss vom 29.04.2020

Ich teile dem Oberstaatsanwalt Töppel mit, dass sein Beschluss vom 29.04.2020 in allen Aspekten meinen Erwartungen und Erfahrungen hinsichtlich des nur angeblich rechtsstaatlichen Vorgehens der StA Kassel voll entspricht. Er beleidigt auch meinen Verstand.

Sie schaffen mit Ihrer widersprüchlichen, die Tatsachen und das Recht ignorierenden „Argumentation“ die Grundlage dafür, dass ich mindestens den Bezirk des Landgerichtes als auch der Staatsanwaltschaft Kassel nicht grundlos als „rechtsfreien Zone“ betrachte, in welchem Tatsachen und das Recht missachtende Richter Urteile nicht dem – jenen bekannten - Gesetz und auch nicht den – jenen bekannten – Tatsachen folgen und in völlig freier und ungebremster Willkür handeln. Und in dem die Staatsanwälte (sic:plural) solches Verhalten auch entgegen dem – jenen bekannten - Gesetz und auch entgegen den – jenen bekannten – Tatsachen dann decken, wenn diese positiv vom nachhaltigen Gesetzesbruch der Richter wissen. Was hier auch der Fall ist.

1.)

Sie behaupten unwahr, dass „*Anzeichen dafür, dass sich der Richter Neumeier bewusst über Rechtsnormen hinweggesetzt habe, nicht erkennbar*“ seien.

Soweit Sie nicht eine ungeheure geistige Minderleistung als Entschuldigungsgrund vorschützen wollen, muss ich hier von der Absicht ausgehen, dass Sie vorsätzlich handeln. Denn immerhin haben drei Richter in dem Beschluss vom 20.07.2018 erkannt und mit deutlichen Worten moniert, dass sich der Richter Neumeier mehrfach über die Rechtsordnung hinweggesetzt habe. Dass er nämlich mehrfach nicht eilige Entscheidungen traf obwohl er das zu dem Zeitpunkt aus dem Gesetz heraus nicht durfte ist jeweils ein Verstoß gegen die Rechtsordnung. Und zu wissen, dass er keine nicht eiligen Entscheidungen treffen darf, so lange über Ablehnungsgesuche nicht rechtskräftig entschieden wurde, gehört zu den Grundlagen seiner Tätigkeit. Das kann er also unmöglich nicht gewusst haben. Ebenso ist es – im Hinblick auf die Anforderungen des Berufes - unmöglich, dass er die Ablehnungsanträge nicht als solche wahrgenommen haben könnte. Also hat er sich entweder bewusst über die Rechtsnormen hinweg gesetzt oder aber demonstriert, dass er mindestens zum Zeitpunkt seines Handelns zur Ausübung des Berufes nicht in der Lage war.

2.)

Sie behaupten unwahr, es sei „sicherlich zu konstatieren, dass der Beschluss vom 6.9.2017 in seiner Begründung sicherlich intensiver auf den Vortrag des des Anzeigerstatters hätte eingehen können.“ Richtig und wahr ist indes, dass im Beschluss 20.07.2018 folgendes steht:

„Die Summe der aufgezeigten Unzulänglichkeiten bei der Begründung der Entscheidung vom 06.09.2017, das Sichverschließen vor dem Vorbringen des Antragsgegners und der untaugliche Versuch, die objektiven Verfahrensverstöße von Vorsitzendem Richter Neumeier zu entschuldigen waren schließlich im Hinblick auf die konkrete Situation des Antragstellers zu betrachten und zu bewerten.“

Die übrigen Stellen, welche die Einzelheiten dieses „Sichverschließen“ und der „objektiven Verfahrensverstöße“ genau aufzeigen, stehen in meiner Strafanzeige und dem beigefügten Beschluss. Die objektive Wahrheit, die mit Ihrem Vortrag nicht in Übereinstimmung zu bringen ist, war Ihnen also bekannt.

Diesen Vorwurf, sich gegenüber meinem Vorbringen vollständig zu verschließen und nicht zu Ihrem Vorurteil passende Tatsachen beharrlich und bewusst zu ignorieren, zu versuchen, „mir was vom Pferde zu erzählen“, erhebe ich nun auch Ihnen gegenüber. Sie begehen den untauglichen Versuch, die objektiven und schwer wiegenden, so jedenfalls Richtern nur bewusst und also vorsätzlich möglichen Rechtsverstöße der RichterInnen Neumeier, Quandel, Eimelt-Niemann und Lange zu verniedlichen und zu entschuldigen und missachten hierbei Ihnen sehr wohl vorliegende Tatsachen. Dieses nehmen Sie in der Absicht vor, dem Ihnen bekannten Gesetz und den Ihnen bekannten Tatsachen zu wider eine Bestrafung der ohne Zweifel erheblich rechtsbrüchigen Richter zu vereiteln.

Ich habe ein Gutachten: Ich bin kein Querulant. Aber ich lasse mich auch ungern „auf so blöde Weise verarschen“ und bin nicht bereit, das imponierend notorisch rechtstaatswidrige Handeln vieler Kassler Richter und Staatsanwälte zu akzeptieren. Sie haben „richtig Mist gebaut“, Herr Töppel. In der DDR wäre Ihr Vorgehen sicherlich das zu erwartende gewesen. In einem echten Rechtsstaat würde man das, was Sie getan haben, eher nicht akzeptieren!

3.)

Sie haben es – ebenso wie die Staatsanwältin Schuhwirt („ehemals Milas“) – vollständig versäumt, meine Betroffenheit über den – mit Verlaub – nur als „Ausfluss von Arroganz, Voreingenommenheit und vorsätzlicher Tatsachenuntreue“ wahrnehmbaren, Beschluss vom 06.09.2017 zu beachten. Die Behauptung, dass § 193 StGB nicht zu meinen Gunsten greife, stützen Sie zudem auf die objektiv unwahre Behauptung, es habe sich lediglich um ein „Schreiben“ gehandelt. Tatsächlich handelt es sich um eine Dienstaufsichtsbeschwerde, welche Bezug auf die Nichtnachvollziehbarkeit des Handelns der RichterInnen Quandel, Eimelt-Niemann und Lange nimmt, im Kern also nichts anderes zum Ausdruck bringt als der Beschluss vom 20.07.2018.

Herr Töppel: Ihre Behauptung, dass mein Vortrag in der Dienstaufsichtsbeschwerde zu meinen Zweifeln an der Dienstfähigkeit der Richter bzw. deren Absicht der Rechtsbeugung strafbar sei, ist durch die Tatsachen und die bei meiner Person gegebene Betroffenheit über das objektiv grob tatsachenwidrige und nicht nachvollziehbare Handeln der Richter widerlegt. Mir wird erzählt, Richter und Staatsanwälte würden „nur die besten“ Juristen. Ich – ein „erfolgreich dilettierender Rechtslaie“ – muss das, im Angesicht Ihres Handelns, entweder in Zweifel ziehen oder auch hier von bösem Vorsatz ausgehen. Wenn ich nicht schon – wie übrigens schon einmal geschehen - in Kassel frei gesprochen werde, dann wird man das eben in Karlsruhe, am BverfG, tun.

Jörg Reinholz, Kassel, am 3. Mai 2020



Jörg Reinholz
Hafenstr. 67
34125 Kassel
☎ 0561 317 22 77
✉ 0561 317 22 76
joerg.reinholz@fastix.org

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel

Kassel, am 02.05.2020

Generalstaatsanwaltschaft
Frankfurt an Main

Sofortige Beschwerde in der Sache 3640 Js 9632/20

In der oben genannten Sache ergeht sofortige Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der StA Kassel, ausgefertigt am 29.04.2020.

Begründung

zu Punkt a) des Schreibens vom 29.04.2020

Der Oberstaatsanwalt Töppel übergeht hier den in der Strafanzeige vorgestellten Umstand, dass der Richter Neumeier bereits die einstweilige Verfügung nicht, wie gesetzeswidrig erfolgt, ohne Gewährung rechtlichen Gehörs erlassen durfte. Daran ändert auch das Teilanerkentnis nichts. Die Ordnungsmittel betrafen auch nicht die Punkte, für welche ich das Teilanerkentnis geleistet habe.

Darüber hinaus übergeht er den Umstand, dass gemäß § 239 Absatz 2 StGB bereits der Versuch der Straftat der Freiheitsberaubung strafbar ist. Durch den bewusst rechtswidrigen Erlass der beiden Ordnungsmittelbeschlüsse (die Richter Neumeier in dem vollen Bewusstsein, bereits die einstweilige Verfügung auf rechtswidrige Weise erlassen zu haben, also bewusst zu Unrecht erließ) liegt dieser Versuch durch den Tatbeginn hier ganz einwandfrei vor, es kommt nicht mehr darauf an, dass weitere Verfahrensschritte notwendig gewesen wären – zumal der Richter Neumeier mir durch bewusst rechtswidrige Nichtgewährung der Prozesskostenhilfe – im Hinblick auf den Anwaltszwang vor dem Landgericht - auch die Verteidigung gegen diese weiteren Schritte mit vollem Vorsatz und im vollen Bewusstsein um das damit verbundene Unrecht unmöglich gemacht hatte. Der Oberstaatsanwalt Töppel übergeht ebenfalls den Umstand, dass die böswillig bestimmte Höhe der Ordnungsstrafe unter keinem Umständen mit meinen finanziellen Mitteln oder Einkommen in Übereinstimmung zu bringen ist, was der Richter Neumeier aus dem PKH-Antrag sehr genau wusste.

An der Versuch der Freiheitsberaubung und der vollendeten Rechtsbeugung, welche nicht nur auf einer, sondern einer ganzen Abfolge üblen Vergreifens an der Rechtsordnung – aus einem niedrigen Motiv - besteht keinerlei Zweifel. Dies sei ergänzt um die ebenfalls klar rechtswidrige Überhöhung des Streitwertes, der ganz klar über dem Gesamtvermögen der klagenden Firma liegt.

Offensichtlich spielt sich der Oberstaatsanwalt Töppel, in der Absicht, eine Rechtsbeugung und den Rechtsbeuger zu decken, hier zum Richter auf - was er aber nicht ist!

Zu den Beschlüssen des BGH und also der Rechtslage, dass zwar einzelne Verfehlungen den Vorwurf der Rechtsbeugung nicht begründen, dass dieses aber im Falle sehr grober und, wie hier ebenfalls vorliegend, sich häufender Verfehlungen nicht gelten kann, habe ich umfassend durch Zitat ausgeführt. Der Oberstaatsanwalt Töppel übergeht dieses und zwar sehr zielorientiert.

Es kommt nicht auf das „unmittelbare Ansetzen zur Tat an“, denn dieses würde ganz klar eine Bestrafung wegen mittelbarer Freiheitsberaubung auch in anderen Fällen verhindern. Die Rechtsprechung ist hier absolut eindeutig: Die Freiheitsberaubung kann mittelbar begangen werden! Also kann diese auch mittelbar versucht werden. Ergo kann ein „unmittelbares Ansetzen zur Tat an“ hier auch nicht Verfolgungsvoraussetzung sein.

Zu Punkt b) des Schreibens vom 29.04.2020

Der Oberstaatsanwalt Töppel übergeht hier den Beschluss der Kollegen der angezeigten Richter, den ich in der Strafanzeige vorgestellt habe. Wenn 3 (sic: drei!) Richter in nicht nachvollziehbarer Weise objektiv unwahr über die Akte behaupten, und das so grob geschieht, dass es längst nicht nur den weiteren 3 im Ablehnungsverfahren befassten Richtern sauer aufstößt, dann ist die Vorstellung, dass die mindestens objektiv unwahr über die Akte behauptenden Richter entweder das Recht wissentlich und absichtlich gebeugt haben oder aber die Entscheidung im Zustand einer – Berufsunfähigkeit auslösenden – geistigen Umnachtung gefällt haben, sehr wohl durch § 193 StGB gedeckt. Außerdem ist zu beachten, dass ich Betroffener dieses höchst untauglichen Versuches war, das offensichtliche, durch Richter Neumeier begangene Unrecht zu konservieren.

Dieses hätte der Staatsanwältin Schuwirth (ehemals Milas) bei hinreichendem Bedenken nach hinreichenden Ermittlungen vor der Anklagerhebung ebenso auffallen müssen wie dem Präsidenten Simon des LG Kassel vor der Stellung des Strafantrages. Gerade letzterer ist nicht nur Jurist sondern darf als in der Rolle als Präsident unter keinen Umständen eine solchen, mindestens unüberlegten Strafantrag stellen. Eine Motivprüfung – nicht einmal die Einholung einer Stellungnahme - fand durch den Oberstaatsanwalt Töppel nicht statt.

Zu Punkt c) des Schreibens vom 29.04.2020

Gerade der untaugliche Versuch der RichterInnen Quandel, Eymelt-Niemann und Lange ist genau der Versuch, ganz bewusst vorheriges, schweres Unrecht durch die Zurückweisung des Ablehnungsantrages zu konservieren. Damit handelt es sich ganz eindeutig um einen solchen Fall eines elementaren Rechtsverstoßes, der den Kernbereich des Rechts nicht mehr tangiert, sondern geradezu zertrümmert. Zu dem handelt sich auch nicht um eine „Ermessensfrage“, weil die 3 Richter unisono(sic!) objektiv – und sehr wohl auch subjektiv - unwahr über die Akte behaupten, um (formal!) nachfolgend eine Ermessensentscheidung zu treffen.

Es sei noch einmal dargelegt, dass es vollkommener und nicht nachvollziehbarer Unsinn ist, was der Oberstaatsanwalt Töppel da behauptet. Das Teilankennntnis führt definitiv nicht dazu, dass die einstweilige Verfügung zu Recht erlassen wurde. Im Gegenteil: Hätte die Antragstellerin mich zuvor auf den einfachen Schreibfehler aufmerksam gemacht, dann hätte ich die Veröffentlichung abgeändert und ihr dieses auch erklärt. Dann hätte es den Rechtsstreit wegen dieser Punkte gar nicht erst gegeben. Ich frage mich hier und jetzt, was für einen Unsinn der Oberstaatsanwalt Töppel mir hier in der Absicht, die Anklage der Rechtsbeuger zu verhindern, mir da aufischt.

Das gilt auch für den Satz, dass sich dem prozessualen Vorgehen des Richters Neumeier keine tatbestandsausfüllende Qualität entnehmen lasse.

Das zu bestimmen ist, im Hinblick auf den ganzen Stapel von Rechtsbrüchen und groben Verfehlungen des Richters Neumeier nicht Sache des Oberstaatsanwaltes Töppel, sondern eines Gerichts. Der Tatverdacht der teils gemeinschaftlich und planvoll begangenen Rechtsbeugung erst nur aus Faulheit; dann in der widerrechtlichen Absicht mich für meine Resilienz zu betrafen; dann in der widerrechtlichen Absicht, vorherige Verfehlungen zu verdecken ist faktisch nicht mehr nur „dringend“ sondern wäre allenfalls noch bei Vorliegen geistiger Defekte (die hier zu einer Berufsunfähigkeit führen müssten) überhaupt widerlegbar.

Zu Punkt d) des Schreibens vom 29.04.2020

Die 3 (sic: drei) Richter haben nicht einfach nur eine „unzutreffende“ Entscheidung getroffen, sondern, um diese treffen zu können, den eigentlich leicht erfassbaren Inhalt der Akte bewusst und absichtlich falsch wieder gegeben. Es ist nämlich – jedenfalls jenseits der Annahme eines Gruppenwahns - nicht nachvollziehbar, dass 3 (sic: drei) Richter sich über den Inhalt der Akte derart schwer wiegend irren können. Und es ist deren höchste Dienstpflicht sich jeweils selbst über den Inhalt der Akte zu überzeugen, weil diese ja ihre Entscheidung auf die Akte stützen.

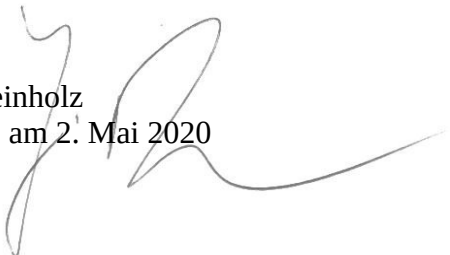
Zusammenfassend:

Entgegen der Meinung etlicher, häufig auf absurd erscheinende Weise versagender und mir absurd überheblich begegnenden Juristen bin ich nicht doof, denn ich habe es als Rechtslaie, meinerwegen „Dilettant“, mit Wissen und durch Beharrlichkeit in einem einzigen Verfahren fertig gebracht, 4 (sic:vier) Richter erfolgreich wegen Voreingenommenheit abzulehnen und das Verfahren vollständig zu „drehen“. Nach all dem mir durch den Oberstaatsanwalt Töppel erneut zugemuteten, mit den Tatsachen und der Rechtslage keineswegs in Übereinstimmung zu bringenden Unsinn ist die Beschwerde zu erheben und darüber hinaus auch vorsorglich die Entscheidung durch ein Gericht zu verlangen.

Hierfür stelle ich - für den Fall der Ablehnung meiner Beschwerde - den Antrag auf Bewilligung von Rechtskostenbeihilfe durch das zuständige Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Reinholz
Kassel, am 2. Mai 2020



Jörg Reinholz
Hafenstr. 67
34125 Kassel
☎ 0561 317 22 77
✉ 0561 317 22 76
joerg.reinholz@fastix.org

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel

Kassel, am 01.03.2020

Staatsanwaltschaft Kassel

Kopie: zur Akte 3640 Js 34593/17 des AG
Kassel

Kopie: Ministerin der Justiz, Hessen

Kopie: Öffentlichkeit

Ich erstatte Strafanzeige gegen

1. Richter am LG Kassel, Neumeier
2. Richter am LG Kassel, Quandel
3. Richterin am LG Kassel, Eymelt-Niemann
4. Richterin am LG Kassel, Lange
5. Präsident des LG Kassel Simon
6. Staatsanwältin Jasmin Milas (StA Kassel)

Die Beschuldigten zu 1 - 4 haben sich meiner Ansicht nach folgender Straftaten schuldig gemacht:

1. Rechtsbeugung (§ 339 StGB) in Tateinheit mit
2. Versuchte, schwere, mittelbar begangene Freiheitsberaubung (§239 Abs. 2, 3 StGB, Beschuldigte 2 bis 4 in Mittäterschaft)

Der Beschuldigte zu 5 hat sich meiner Ansicht nach folgender Straftaten schuldig gemacht:

1. Vorsätzlich falsche Verdächtigung (§ 164 StGB) in Tateinheit mit
2. Versuchte, schwere, mittelbar begangene Freiheitsberaubung (§239 Abs. 2, 3 StGB)

Die Beschuldigte zu 6 hat sich meiner Ansicht nach folgender Straftat schuldig gemacht:

1. Rechtsbeugung (§ 339 StGB) in Tateinheit mit
2. Versuchter mittelbare Freiheitsberaubung (§239 Abs. 2, 3 StGB)

Inhaltsverzeichnis

Beweismittel.....	3
Tathergang.....	3
1. Taten des Beschuldigten zu 1. (Richter Neumeier).....	3
2. Taten der Beschuldigten zu 2. bis 4. (RichterInnen Quandel, Eymelt-Niemann, Lange).....	4
3. Tat des Beschuldigten zu 5. (LG-Präsident Simon).....	5
4. Tat der Beschuldigten zu 6. (Jasmin Milas).....	6
Tatwürdigung.....	6
Rechtsgrundlagen.....	6
1. Tatwürdigung hinsichtlich des Beschuldigten zu 1. (Richter Neumeier).....	7
2. Tatwürdigung hinsichtlich der Beschuldigten zu 2. bis 4. (RichterInnen Quandel, Eymelt-Niemann, Lange).....	7
3. Tatwürdigung hinsichtlich des Beschuldigten zu 5. (LG-Präsident Simon).....	8
4. Tatwürdigung hinsichtlich der Beschuldigten zu 6. (Staatsanwältin Jasmin Milas).....	8
Sonstiges:.....	8
Hinweise an die Justizministerin Eva Kühne-Hörmann:.....	8

Beweismittel

- Gesamte Akte des LG Kassel, Aktenzeichen 8 O 1209/15 mit zugehörigem Beschluss des 14 Zivilsenats, OLG Frankfurt vom 7. August 2018, Az. 14 W 42/18 soweit extra geführt die Akten der zugehörigen PKH-Verfahren, der Ordnungsmittelverfahren und der Ablehnungsverfahren gegen die Richterinnen Neumeier, Quandel, Eimelt-Niemann, Lange
- Akte der StA Kassel, Aktenzeichen 3640 Js 34593/17

Tathergang

1. Taten des Beschuldigten zu 1. (Richter Neumeier)

Die Akte des 8 O 1209/15 des LG Kassel wird zweifelsfrei folgenden Sachverhalt ergeben:

1. Am 03.07.2015 hat der Richter Neumeier in einer Pressesache zu meinem Nachteil eine Einstweilige Verfügung ohne Anhörung meiner Person erlassen, obwohl die Antragsteller im Antrag nicht einmal vortrugen, mich zuvor abgemahnt zu haben. Bereits diese Handlung des Richters Neumeier war klar rechtswidrig, wie auch das BVerfG zuletzt in den Sachen Az. 1 BvR 1783/17; 1 BvR 2421/17 nochmals bekräftigt hat. Offensichtlich verletzt wurde mein verfassungsrechtlichen Anspruch auf prozessuale Waffengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG).
2. Mit Beschluss vom 05.10.2015 hat der Richter Neumeier meinen Prozesskostenhilfeantrag zurück gewiesen obwohl er genau wusste, dass dieser wegen seines ersten, eigenen Rechtsverstoßes sehr wohl Aussicht auf Erfolg hatte.
3. Mit Beschluss vom 05.10.2015 hat der Richter Neumeier, gegen mich ein Ordnungsgeld in Höhe von 500 € mitsamt der Androhung von Ersatzhaft erlassen. Er tat dieses gleich mehrfach bewusst rechtswidrig, nämlich:
 1. Klar entgegen prozessualer Vorschriften und war sich bewusst, dass er dieses zu diesem Zeitpunkt nicht durfte, weil über meinen PKH-Antrag in dem Verfahren nicht rechtskräftig entschieden war. Höchst offensichtlich verletzt wurden mein verfassungsrechtlichen Ansprüche aus Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 und Art. 28 Absätze 1 und 3 des Grundgesetzes.
 2. Klar in dem Bewusstsein, dass bereits die dem Beschluss zugrunde liegende Verfügung durch ihn selbst rechtswidrig, also zu Unrecht erlassen wurde. Er wusste, dass er darauf kein Ordnungsmittel erlassen konnte und war sich des erneuten Unrechts bewusst.
 3. Aus meinem PKH-Antrag kannte der Richter Neumeier meine finanzielle Situation sehr genau, wusste dass die Höhe der Tagessätze nicht gerechtfertigt ist, vor allem aber, dass mir wegen der Nichtverfügbarkeit der 500 € die Vollstreckung der mehrtägigen „Ersatzhaft“ droht.
4. Mit Beschluss vom 08.12.2015 hat der Richter Neumeier, gegen mich ein Ordnungsgeld in Höhe von 1000 € mitsamt der Androhung von Ersatzhaft erlassen. Er tat dieses gleich mehrfach bewusst rechtswidrig, nämlich:
 1. Klar entgegen prozessualer Vorschriften und war sich bewusst, dass er dieses zu diesem Zeitpunkt nicht durfte, weil über meinen PKH-Antrag in dem Verfahren nicht rechtskräftig entschieden war. Höchst offensichtlich verletzt wurden mein verfassungsrechtlichen Ansprüche aus Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 und Art. 28 Absätze 1 und 3 des Grundgesetzes.
 2. Klar in dem Bewusstsein, dass bereits die dem Beschluss zugrunde liegende Verfügung durch ihn selbst rechtswidrig, also zu Unrecht erging. Er wusste, dass er darauf kein Ordnungsmittel erlassen konnte und war sich des erneuten Unrechts bewusst.

3. Aus meinem PKH-Antrag kannte der Richter Neumeier meine finanzielle Situation sehr genau, wusste dass die Höhe der Tagessätze nicht gerechtfertigt ist, vor allem aber, dass mir wegen der Nichtverfügbarkeit der 1000 € die Vollstreckung der mehrtägigen „Ersatzhaft“ droht.
5. Am 21.12.2015 habe ich den Richter Neumeier wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und sofortige Beschwerde gegen den o.g. Ordnungsmittelbeschluss eingereicht. Wörtlich habe ich geschrieben:

Zugleich rüge ich die Voreingenommenheit des Richters Neumeier und die (am LG Kassel notorische) Verweigerung rechtlichen Gehörs.

(Unterstreichung wie im Original)

Das dieses, gerade auch im Hinblick auf die nachfolgende Begründung, klar erkennbar ein Befangenheitsantrag ist, ist unbestreitbar, daran haben sowohl die später befassten Richter als auch das Oberlandesgericht keinen Zweifel gelassen.

6. Am 23.12.2015 hat Richter Neumeier selbst über diese sofortige Beschwerde entschieden und diese zurück gewiesen obwohl er dieses zu diesem Zeitpunkt, wegen des laufenden Ablehnungsantrages definitiv (§ 47 Abs. 1 ZPO) nicht durfte.
7. Am 11.01.2016 erging unter dem Aktenzeichen 14 W 2/16 ein Beschluss des OLG Frankfurt, in welchem dieses unter anderem ausführte, dass Richter Neumeier bereits den Nichtabhilfebeschluss vom 23.12.2015 nicht hätte erlassen dürfen.
8. Mit Beschluss vom 15.01.2016 hat der Richter Neumeier selbst den Streitwert auf den völlig absurden Wert von 60.000 (sechzigtausend) € festgelegt, obwohl er dieses zu diesem Zeitpunkt, wegen des laufenden Ablehnungsantrages definitiv (§ 47 Abs. 1 ZPO) nicht durfte - und sogar durch den Beschluss des OLG vom 11.01.2016 verwart war.
9. In der dienstlichen Stellungnahme zu meinem Ablehnungsantrag vom 21.12.2015 behauptete der Richter Neumeier, er habe meinen Ablehnungsantrag nicht als solchen aufgefasst. Diese Behauptung ist aber vollkommen unglaubbar, denn der Ablehnungsantrag ist in meinem Schreiben vom 21.12.2015 deutlich formuliert, unterstrichen und weiter unten begründet. Diesen nicht als solchen aufzufassen ist einem Richter – abgesehen von merkwürdigen Geisteszuständen – im Hinblick auf dessen Pflichten völlig unmöglich.
10. Nach dem ich Richter Neumeier erfolgreich abgelehnt habe wurde mein PKH-Antrag bewilligt – und die Antragstellerin nahm „blitzartig“ den Antrag auf den Erlass der Verfügung zurück.

2. Taten der Beschuldigten zu 2. bis 4. (RichterInnen Quandel, Eymelt-Niemann, Lange)

Die Akte des 8 O 1209/15 des LG Kassel wird zweifelsfrei folgenden Sachverhalt ergeben:

1. Am 06.09.2017, behaupteten diese vorsätzlich unwahr, dass „*objektive Gründe, die geeignet sind, ein Misstrauen an der Unparteilichkeit des Richters Neumeier zu rechtfertigen, nicht bestehen.*“ und weiter, dass der Richter Neumeier habe das „*Ablehnungsgesuch vom 16.01.2016 überlesen, weil es drucktechnisch, z.B. durch Unterstreichung nicht hervorgehoben gewesen*“ sei.
2. Die eigenen Kollegen der Beschuldigten zu 2. bis 4. schreiben im Beschluss vom 20.07.2018 dazu wie folgt:
„Im Ergebnis zu Recht rügt der Antragsteller, dass die abgelehnten Richter Quandel, Eymelt-Niemann und Lange sich in der Begründung vom 06.09.2017 auf eine nahezu vollständig aus pauschalen textbausteinartigen Formulierungen bestehende

Begründung zurückgezogen haben, die sich mit dem eigentlichen und objektiv zutreffenden Vorwurf gegenüber Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier nicht ausreichend auseinandersetzt und im Übrigen auf nicht zutreffenden Tatsachenfeststellungen fußt.“

(und weiter:)

„Die Ausführungen, dass lediglich der Streitwert noch festzusetzen gewesen sei, ist unzutreffend und allein durch die Wahl des Wortes „lediglich“ verharmlosend. Objektiv betrachtet bedeutet diese Formulierung, dass das Verfahren im Übrigen erledigt sei. Dem ist aber im Hinblick auf den noch nicht beschiedenen Widerspruch mit Nichten so. Es bleibt in der Begründung des Entscheidung nämlich unberücksichtigt, dass – was bis dahin unterblieben war – noch eine Entscheidung über das Prozesskostenhilfesuch des Antragsgegners, den Widerspruch und die Kosten des Erkenntnisverfahrens anstand. Zudem stand zu besorgen, dass die Antragstellerin weitere Bestrafungsanträge ausbringen konnte“

(und weiter:)

„Es ist schließlich – ausreichende Befassung mit dem Ablehnungsverfahren unterstellt – mit objektiven Maßstäben auch nicht erklärlich, wieso in der Begründung des Beschlusses vom 06.09.2017 überhaupt erörtert wird, Vorsitzender Richter Neumeier könne ein Ablehnungsgesuch „überlesen“ haben. Letzteres hat nicht einmal der Richter selbst vorgebracht.“

(und weiter:)

„Die Summe der aufgezeigten Unzulänglichkeiten bei der Begründung der Entscheidung vom 06.09.2017, das Sichverschließen vor dem Vorbringen des Antragsgegners und der untaugliche Versuch, die objektiven Verfahrensverstöße von Vorsitzendem Richter Neumeier zu entschuldigen waren schließlich im Hinblick auf die konkrete Situation des Antragstellers zu betrachten und zu bewerten.“

(und weiter:)

„Dies berücksichtigend lässt aus Sicht einer besonnen denkenden Partei besorgen, dass den ablehnten Richter aus falsch verstandener Loyalität gegenüber dem Richter Neumeier einerseits und auf Grund von Voreingenommenheit gegenüber der Person des Antragstellers und seiner Wortwahl nicht daran gelegen war, sich mit den umfangreichen Ausführungen des Antragsgegners zu den von ihm gegenüber Vorsitzendem Richter am Landgericht Neumeier vorgebrachten Ablehnungsgründen auseinanderzusetzen.“

3. Tat des Beschuldigten zu 5. (LG-Präsident Simon)

Die Akte der StA Kassel, Aktenzeichen 3640 Js 34593/17 und die Akte 8 O 1209/15 werden zweifelsfrei folgenden Sachverhalt ergeben:

1. Der beschuldigte Präsident Simon stellte nach meiner Dienstaufsichtsbeschwerde den Strafantrag zu meinem Nachteil und ganz klar entgegen § 193 StGB. Als Jurist mussten ihm nämlich die zahlreichen und groben Verfehlungen des Richters Neumeier sonnenklar sein. Das trifft aber ebenso auf das aberwitzig grobe „Versagen“ der RichterInnen Quandel,

Eymelt-Niemann und Lange zu. Die Erkenntnisse aus dem Beschluss vom 20.07.2018 hätte er auch gewinnen können, wenn er – vor der Stellung des Strafantrages – in die Akte geschaut und sich mit genügender Sorgfalt befasst hätte. Dass ich den Richtern Quandel, Eymelt-Niemann und Lange entweder Rechtsbeugung oder (alternativ) eine gesundheitsbedingte Nichteignung zum Richterdienst unterstellte folgt jedenfalls aus deren grobem Versagen, welches im Hinblick auf dessen Gemeinschaftlichkeit (hier „irrtten“ nicht ein, sondern 3 RichterInnen, nachdem diese sich „aus falsch verstandener Loyalität“ und „auf Grund von Voreingenommenheit“ meinem Vortrag verschlossen) eigentlich völlig unmöglich sein sollte. Was die RichterInnen Neumeier, Quandel, Eymelt-Niemann und Lange da „abliefern“ ist „ein starkes Stück“ und vom Betroffenen sind in einem solch groben Fall vorsätzlichen Dummstellens stets starke, kritisierende Worte zu erwarten und durch § 193 StGB ausdrücklich zugebilligt. Der Strafantrag wurde also – auch im Fall der bewusst unterlassenen Sachprüfung - bewusst wider besseren Wissen gestellt.

4. Tat der Beschuldigten zu 6. (Jasmin Milas)

Die Akte der StA Kassel, Aktenzeichen 3640 Js 34593/17 wird zweifelsfrei folgenden Sachverhalt ergeben:

1. Die Beschuldigte Jasmin Milas hat ohne jede auch nur halbwegs angemessene Sachverhaltsprüfung und um diesem zu gefallen, also aus Karrieregründen den Strafantrag des Beschuldigten Simon in eine Anklage umgeschrieben.
2. Als Juristin mussten ihr die zahlreichen und groben Verfehlungen des Richters Neumeier sonnenklar sein. Das trifft aber ebenso auf das aberwitzig grobe Versagen der RichterInnen Quandel, Eymelt-Niemann und Lange zu. Die Erkenntnisse aus dem Beschluss vom 20.07.2018 hätte diese auch gewinnen können, wenn sie – im Rahmen der Ermittlungen – in die Akte geschaut und sich mit genügender Sorgfalt befasst hätte. Dass ich den Richtern Quandel, Eymelt-Niemann und Lange entweder Rechtsbeugung oder (alternativ) eine gesundheitsbedingte Nichteignung zum Richterdienst unterstellte folgt jedenfalls aus deren grobem Versagen, welches im Hinblick auf dessen Gemeinschaftlichkeit (hier irrtten nicht ein, sondern 3 RichterInnen, nachdem diese sich „aus falsch verstandener Loyalität“ und „auf Grund von Voreingenommenheit“ meinem Vortrag verschlossen) eigentlich völlig unmöglich sein sollte. Was die RichterInnen Neumeier, Quandel, Eymelt-Niemann und Lange da „abliefern“ ist „ein starkes Stück“ und vom Betroffenen sind in einem solch groben Fall vorsätzlichen Dummstellens stets starke, kritisierende Worte zu erwarten und in § 193 StGB ausdrücklich zugebilligt. Die Anklage wurde – auch im Fall der bewusst unterlassenen Sachprüfung - bewusst wider besseren Wissen erhoben.

Tatwürdigung

Rechtsgrundlagen

Eine Rechtsbeugung kommt nicht allein durch Verletzung materiellen Rechts, sondern auch bei einem Verstoß gegen prozessuale Vorschriften in Betracht, sofern ein Richter durch sein Verhalten nicht lediglich die abstrakte Gefahr einer falschen Entscheidung, sondern die konkrete Gefahr eines unrechtmäßigen Vor- oder Nachteils für eine Partei schafft (BGHSt 32, 257 f.; BGHSt 38, 381, 383; BGHSt 42, 343 f).

Zwar stellt nicht jede unrichtige Rechtsanwendung eine Beugung des Rechts im Sinne des § 339 StGB dar; vielmehr enthält der Tatbestand nach ständiger Rechtsprechung ein sogenanntes normatives Element (BGH, NStZ-RR 2001, 243, 244). Dennoch sollen elementare Rechtsverstöße dem Tatbestand unterfallen, bei denen sich der Täter bewusst und in schwerer Weise von Recht und

Gesetz entfernt (BGHSt 34, 146, 149; BGHSt 38, 381, 383; BGHSt 42, 343, 345). So begründet zwar die (bloße) Unvertretbarkeit einer Entscheidung eine Rechtsbeugung noch nicht (BGH, NStZ 1996, 86 m. w. N.). Aber auf der anderen Seite kann in der Anzahl und in dem Gewicht der begangenen Verfahrensverstöße ein tragfähiges Indiz für eine sachwidrige Motivation eines Richters oder eines Staatsanwaltes im Sinne des § 339 StGB liegen. Die Indizien können sich aus den festzustellenden Begleitumständen, etwa dem Ablauf des Verfahrens, ergeben. Für die Erfüllung des ungeschriebenen normativen Tatbestandsmerkmals kann es dabei sprechen, wenn ein Richter eine Entscheidung zum Nachteil einer Partei unter bewusster Begehung eines schwerwiegenden Verfahrensfehlers trifft (BGH, Beschluss vom 07. Juli 2010 – 5 StR 555/09, im vorliegenden Verfahren).

Auch ein Staatsanwalt kann eine Rechtsbeugung als Täter wie auch als Teilnehmer begehen (BGHSt 43, 183, 187 ff.; BGHSt 40, 169, 177; MünchKommStGB-Uebele, § 339 Rdnr. 12; Fischer, aaO, § 339 Rdnr. 6 m.w.N.). Die gesamte Tätigkeit des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren stellt sich nämlich als die eigene Leitung einer Rechtssache i.S. des § 339 StPO dar (vgl. LK-Spendel, StGB, § 339 Rdnr. 19; Fischer, a.a.O.).

1. Tatwürdigung hinsichtlich des Beschuldigten zu 1. (Richter Neumeier)

Die zahlreichen, objektiv bestehenden Verfahrensverstöße, die sämtlich zu meinem Nachteil erfolgten, sind in der Anzahl und in dem Gewicht ein tragfähiges Indiz für eine sachwidrige Motivation des Richters Neumeier im Sinne des § 339 StGB. Der Richter Neumeier hat mich so offensichtlich benachteiligen wollen und dabei auch einfachste und ihn bindende Regelungen der Verfahrensführung dreist verletzt. Die Sache hätte jederzeit schwerste Auswirkungen haben können, nämlich mit einem Freiheitsentzug – Freiheitsberaubung – enden können. Hinsichtlich der Freiheitsberaubung ist der Versuch zu unterstellen.

Es fällt vor allem auch auf, wie schnell der Richter Neumeier nicht eilige Entscheidungen zu Gunsten der Antragstellerin traf, nämlich stets innerhalb ganz weniger Tage. Dieses widerspricht allen Fristen, die ich vom LG Kassel kenne. Gleichartige Entscheidungen brauchen an diesem Gericht nämlich für gewöhnlich Monate. Dieses manifestiert sich auch am Verfahrensverlauf.

Es fällt aber auch auf, dass, nachdem der Richter Neumeier nicht mehr das Verfahren führte, die Antragstellerin den Antrag auf den Erlass der einstweiligen Verfügung „blitzartig“ zurück nahm. Ganz offensichtlich war sich die Antragstellerin des Umstandes bewusst, dass diese – ohne Richter Neumeier - das Verfahren verlieren wird. Das weckt den dringenden Verdacht einer korruptiven Absprache zwischen dem Richter Neumeier und der Antragstellerin oder deren Vertretern.

2. Tatwürdigung hinsichtlich der Beschuldigten zu 2. bis 4. (RichterInnen Quandel, Eymelt-Niemann, Lange)

Die RichterInnen handelten zu dritt. Allein dieser Umstand schließt einen einfachen Irrtum aus. Die Rechtsbeugung erfolgt in diesem Fall schon dann, wenn zwei der Richterinnen in einem Interesse an der Optimierung der eigenen Freizeit ohne eigene Aktenkenntnis und ohne eigenes Befassen den von einem dritten oder von einer dritten geschriebenen Beschluss mit unterschreiben. (BGH 1 StR 201/09 - Beschluss vom 24. Juni 2009). Die Richterinnen handelten, wenn nicht in der Absicht, „die eigene Freizeit zu optimieren“, dann gemeinschaftlich aus falsch verstandener Loyalität gegenüber dem Richter Neumeier einerseits und weil ihnen auf Grund von Voreingenommenheit gegenüber meiner Person nicht daran gelegen war, sich mit den Akten und meinem Vorbringen auseinanderzusetzen. Ein derart elementarer, gemeinschaftlich begangener Rechtsverstoß zeugt davon, dass sich die Beschuldigten bewusst und in schwerer Weise von Recht und Gesetz entfernt haben als diese durch objektiv und (im Hinblick darauf, dass es drei Richterinnen sind) subjektiv tatsächlichen Behauptungen versuchten, den Richter Neumeier im Verfahren zu halten und das

von ihm offensichtlich begangene Unrecht zu konservieren.

Darunter fallen auch die Ordnungsmittel, die Richterinnen wussten also, dass deren Verhalten zu einer Vollstreckung einer bewusst zu Unrecht verhängenen Freiheitsstrafe führen kann. Die Beschuldigten haben sich also auch – als Mittäter - der Straftat der versuchten, mittelbaren, schweren Freiheitsberaubung schuldig gemacht.

3. Tatwürdigung hinsichtlich des Beschuldigten zu 5. (LG-Präsident Simon)

Der Präsident Simon hat bei der Stellung des Strafantrages entweder über jedes Maß hinaus leichtfertig gehandelt oder er verfolgt mit dem bewusst tatsachenfremden Strafantrag offensichtlich das Ziel, die ihm klaren Verfehlungen der ihm unterstellten Richter zu decken und mich durch die Belastung mit dem Strafverfahren mindestens zu einer ihm und den Beschuldigten von 1 bis 4 genehmeren Wortwahl anzuhalten und so an einer effektiven Verteidigung gegen die regelmäßig von verurteilten Kriminellen am LG Kassel erhobenen Ansprüche zu hindern.

4. Tatwürdigung hinsichtlich der Beschuldigten zu 6. (Staatsanwältin Jasmin Milas)

Jasmin Milas hat pflichtwidrig gar nichts ermittelt, sondern einfach eine Anklageschrift verfasst. Entweder handelte diese im Interesse an der Optimierung der eigenen Freizeit (BGH 1 StR 201/09 - Beschluss vom 24. Juni 2009), oder – ich weiß nicht was schlimmer ist – um dem Präsident des LG Kassel zu gefallen oder gar in Schädigungsabsicht weil manche Mitarbeiter der StA Kassel „sauer“ auf mich sind - also in jedem Fall aus einer, ihr bewussten, sachwidrigen Motivation heraus.

Ein „einfacher Irrtum“ ist bei einer derart klar ausbleibenden Tätigkeit zu Ermittlung entlastender Umstände – zu der die StA Milas verpflichtet ist – nicht annehmbar.

Sonstiges:

- Ich ersuche um Aktenzeichen- und Bearbeitungsmitteilung(en).
- Ich werde mich nicht mit den üblichen, inhaltsleeren Textbausteinen zufrieden geben.

Hinweise an die Justizministerin Eva Kühne-Hörmann:

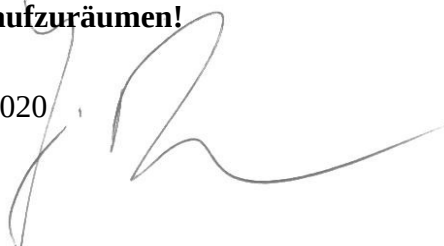
Was hier gelaufen ist, ist, ebenso wie der Umstand, dass Dr. Blumenstein trotz der von ihm höchst mutwillig zu meinem Nachteil begangenen Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung in der Sache 9 O 1391/06 des LG Kassel noch immer Richter am LG Kassel ist, ein Skandal.

Was am LG Kassel, speziell den Zivilkammern, läuft, hat kaum noch etwas mit „Recht und Gesetz“ zu tun – es geht hier um komplett aus dem Ruder laufende – und bis zu ausgewachsenen Straftaten reichende Willkür, die von der, ebenso willkürlich handelnden und manchmal sogar offensichtlich objektiv wie subjektiv, teils „rotzfrech“ unwahr „argumentierenden“ StA Kassel gedeckt wird.

Am LG Kassel und in der StA Kassel existiert eine fulminant gewachsene Kultur der Rechtsbeugung, die Legitimität beider Organisationen ist schwer beschädigt.

Sie haben hier also aufzuräumen!

Jörg Reinholz
Kassel, am 1. März 2020



Jörg Reinholz
Hafenstr. 67
34125 Kassel
☎ 0561 317 22 77
✉ 0561 317 22 76
joerg.reinholz@fastix.org

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel

Kassel, am 15.02.2018

StA Kassel
Der Leiter

3600 Js 3678/18: Vendetta der „Kassler Justiz“ nach berechtigter Kritik des Jörg Reinholz, Willkürliche Zurückweisung der Strafanzeige gegen StA Jasmin Milas vom 07.12.2017

Als Dienstaufsichtsbeschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der bezeichneten Sache sehe ich selbst vorerst von einer Weiterverfolgung ab. Das Ergebnis entspricht genau dem, welches zu erwarten ist, wenn in einer postkorruptiven Gesellschaft ein Mitarbeiter der StA Kassel gegen einen Kollegen oder halt eine Kollegin ermittelt. Örtlich übergreifend kann man auch von „Dessauer Verhältnissen“ sprechen. Allerdings weise ich Sie auf folgende, erhebliche Misstände hin:

Mit der Äußerung

„Umstände, die geeignet wären, die vom dort Beschuldigten schriftlich verfasste und auch nicht bestrittene Äußerung gegenüber den Richtern des Landgerichts Kassel zu rechtfertigen waren im Ermittlungsverfahren nicht erkennbar...“

hat sich nun auch der Oberstaatsanwalt Bloche selbst disqualifiziert. Denn die im Strafverfahren 3640 Js 34593/17 gegen mich selbst gegenständliche Äußerung

- geschah in einer Dienstaufsichtsbeschwerde, also schon formal in Rechtswahrnehmung welche bewundernswert eindeutig unter dem Schutz des § 193 StGB steht
- ist ausweislich der Wortwahl eine vom Grundgesetz ohnehin geschützte Meinungsäußerung
- wurde in unzulässiger Willkür auf den nach „denn sonst müsste man annehmen“ stehenden verkürzt und
- hat Berechtigung wegen des groben, unzumutbaren Schwachsinn, den die Richter des LG Kassel da abgezogen haben, also genau wegen des Beschwerdegegenstandes.

Im Hinblick auf die ständige Rechtsprechung der Obergerichte, insbesondere des BGH und des BVerfG zu § 193 StGB steht zudem im Raum, dass diese Rechtsprechung entweder wissentlich (und also absichtlich!) oder aber aus Unwissenheit ignoriert wurde. Die Unwissenheit darf man im vorliegenden Falle auch mit „Dummheit“ bezeichnen, weil ich – ein einfacher kleiner Schlosser aus dem Osten – eben diese ignorierte Rechtsprechung finden kann, die sich selbst und gegenseitig hoch schätzenden Juristen der Kassler Justiz indes nicht. Das erlaubt die Frage, ob die Anklage

einer Folge mangelnder Rechtskenntnisse („Dummheit“) oder eben von dienstfertiger Willkür zugunsten des in der Sache auch schon reichlich unprofessionell, wenn nicht dumm handelnden Präsident des LG Kassel ist. Immerhin hat die StA mich ja schon mal wegen einer vergleichbaren Sache angeklagt. Aktenzeichen 244 Ds 2640 Js 14696/11. Das AG Kassel hat damals mit einem bemerkenswert eindeutigen und zur Fortbildung geeignetem Beschluss die Anklage nicht zugelassen. Das wirft die Frage auf, ob die StA Kassel nur „nicht lernfähig“ ist oder ob es sich um einen Sturmlauf, also eine Vendetta gegen meine Person handelt - weil ich das oft dämlich anmutende Handeln der „Kassler Justiz“ mit klaren Worten kritisiere und sich zahlreiche Objekte meiner Berichterstattung „angepisst“ fühlen.

Im Hinblick darauf dass ich die StA Kassel zum Zeitpunkt der Vorladung – offensichtlich zu Unrecht – für so klug gehalten habe, zu erkennen, dass es hier um eine eigentlich sehr einfache Rechtsfrage geht und dass der Schutz aus §193 StGB hier zwingend greift, folgte ich der Vorladung zur Polizei natürlich nicht. Das wäre auch komplette Zeitverschwendung gewesen, da die Polizei keine Rechtsfragen klärt. Das gilt auch wenn nach den groben Fehlleistungen der Juristen der StA und sogar von Richtern die Vermutung nahe liegt, jeder Polizeiwachtmeister könne das besser. Im Gegensatz zu dem, was ich mit Staatsanwälten erlebt habe, habe ich jedenfalls bei Polizeiwachtmeistern oder Kommissaren keinen Ansatz zu der Vermutung, dass diese dümmer seien als ein Schlosser, wie ich selbst einer bin.

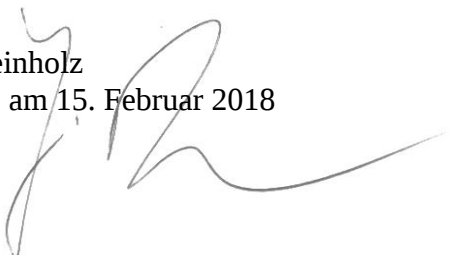
Wenn die Staatsanwaltschaft nicht zu feige ist, in der Sache 3640 Js 34593/17 den Wiederaufnahmeantrag zu stellen, und so die gerichtliche Klärung unterdrückt, dann wird mir das fällige Urteil des Gerichtes (vermutlich eines Obergerichtes) – und insbesondere dessen Begründung – die Gelegenheit geben, die Strafanzeige unter Verweis auf die geklärte Rechtsfrage erneut zu stellen und um eine Strafanzeige wegen Strafvereitelung gegen den Oberstaatsanwalt Bloche zu ergänzen und zudem öffentlich darzustellen, dass die „ordentliche Gerichtsbarkeit“ nebst der Staatsanwaltschaft zu Kassel infolge des willentlichen Rechtsbruchs einer Vielzahl von Individuen zu einem im Ergebnis mafiös anmutenden Konglomerat verkommen ist, dem man alles unterstellen kann außer dass die handelnden Individuen einen tatsächlichen Willen zu einem rechtsstaatlichen Handeln haben. Die Alternative wäre auch hier „Dummheit“ der handelnden Subjekte zu vermuten. Wobei man natürlich auch bei einem bewusst rechtsstaatswidrigen Handeln – von dem ich ausgehe, weil man aus meiner Sicht als Jurist eigentlich „nicht so dämlich sein kann“ – ebenfalls „Dummheit“ unterstellen kann. Denn wenn die Richter und Staatsanwälte derart leicht erkennbar rechtsstaatswidrig handeln und, wie die Dinge hier liegen, offensichtlich auch fest daran glauben, dass diese ein Recht darauf haben, wissentlich und willkürlich ungerecht zu handeln, dann führt das direkt dazu, dass eben diese Richter und Staatsanwälte mitsamt dem Gericht und der Staatsanwaltschaft die Legitimation vollständig verlieren.

Das ist übrigens längst eingetreten. Ich erkenne die „Kassler Justiz“ nach etlichen „Nullnummern“ (eben völligem Versagen infolge offensichtlich rechtswidriger Willkür beim Handeln insbesondere zum Vorteil Krimineller „Rechtsanwälte“) nicht mehr an. Für mich ist das ein „Verein merkwürdiger Gesellen, die glauben immer Recht zu haben“. Man kann mit dem „Verein“ seinen Spaß haben und ihn hübsch vorführen. Ansonsten ist er nicht weiter bemerkenswert, die Urteile verstehe ich bestenfalls als Anregung dazu, mir ein eigenes Bild zu machen.

Übrigen steht auch diese Äußerung unter dem Schutz des § 193 StGB. Das muss man ja der Kassler StA sehr explizit mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Reinholz
Kassel, am 15. Februar 2018



Landgericht Kassel
8. Zivilkammer

Aktenzeichen:
8 O 1209/15



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Webseiten Area GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Denis
Pohlan, Helmkestraße 5 a, 30165 Hannover

- Antragstellerin und Gläubigerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Höcker Rechtsanwälte, Friesenplatz 1, 50672 Köln

Geschäftszeichen: 591/15 EC10

gegen

Jörg Reinholz, Hafestraße 67, 34125 Kassel

- Antragsgegner und Schuldner -

hier: Ablehnungsverfahren betreffend Vorsitzenden Richter am Landgericht
Neumeier, Richter am Landgericht Quandel, Richterin am Landgericht
Eymelt-Niemann und Richterin Lange

hat das Landgericht Kassel – 8. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schönhofen, den Richter am Landgericht Dr. Springmann und den Richter Sauer am 20.07.2018 beschlossen:

I. Die Ablehnungsgesuche betreffend

- Richter am Landgericht Quandel,
- Richterin am Landgericht Eymelt-Niemann und
- Richterin Lange

werden für begründet erklärt.

II. Der sofortigen Beschwerde des Antragsgegners – diverse Schriftsätze vom 14. und 15.09.2017 (Bl. 1 ff. und Bl. 11 ff. Bd. IV d. A.) - gegen den Beschluss der Kammer vom 06.09.2017 (Bl. 252 ff. Bd. III d. A.) wird nicht abgeholfen; sie wird dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main - Zivilsenate Kassel - vorgelegt.

Gründe

I

Die Antragstellerin hat eine durch den Vorsitzenden der Kammer, Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier, am 03.07.2015 erlassene einstweilige Verfügung erwirkt, durch die dem Antragsgegner näher bezeichnete Behauptungen verboten wurden. Der nicht anwaltlich vertretene Antragsgegner hat die mit der einstweiligen Verfügung geltend gemachten Ansprüche teilweise – unter Verwahrung gegen die Kostenlast anerkannt – und erstrebt im Übrigen mit dem Widerspruch die Aufhebung der einstweiligen Verfügung. Hierfür hat er um die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nachgesucht.

Nach vorangegangenem durch Beschluss vom 05.10.2015 beschiedenen Bestrafungsantrag setzte Vorsitzender Richter am Landgericht Neumeier auf erneuten

Bestrafungsantrag der Antragstellerin gegen den Antragsgegner mit Beschluss vom 08.12.2015 ein Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft fest.

Gegen den Beschluss vom 08.12.2015 wandte sich der Antragsgegner mit am 22.12.2015 eingegangenen Schriftsatz vom 21.12.2015.

In den ersten beiden Absätzen des Schriftsatzes heißt es wie folgt:

„Ich lege sofortige Beschwerde gegen den Ordnungsmittelbeschluss vom 08.12.2015, hier zugestellt am Samstag, dem 12.12.2015, ein.“

Zugleich rüge ich erneut die Voreingenommenheit des Richters Neumeier und die (am LG Kassel notorische) Verweigerung rechtlichen Gehörs. Ich rüge auch die Evidenzverweigerung.

Mit Beschluss vom 23.12.2015 entschied Vorsitzender Richter am Landgericht Neumeier:

„Der Beschwerde des Antragsgegners gegen den Ordnungsgeldbeschluss vom 08.12.2015 wird aus dessen Gründen nicht abgeholfen. Die Beschwerde wird dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main zur Entscheidung vorgelegt.“

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main verwarf mit Beschluss vom 11.01.2016 - 14 W 2/16 - die sofortige Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss vom 08.12.2015 als unzulässig. In den Gründen des Beschlusses vom 11.01.2016 heißt es u. a.:

„Der Umstand, dass der zuständige Einzelrichter des Landgerichts trotz des Ablehnungsgesuchs des Schuldners über die Nichtabhilfe entschieden hat, hindert den Senat nicht an der Entscheidung. Eine ordnungsgemäße Durchführung des Abhilfeverfahrens ist nicht Voraussetzung für die Beschwerdeentscheidung (vgl. Zöller-Heßler, ZPO, 31.,. Aufl., § 572 Rn. 4).“

Auf vorangegangenen Antrag der Antragstellerin vom 05.01.2016 setzte Vorsitzender Richter am Landgericht Neumeier mit Beschluss vom 15.01.2016 den Streitwert „für das erste Ordnungsmittelverfahren“ auf 60.000,- € fest.

Mit am 16.01.2016 eingegangenen Schriftsatz vom selben Tag erklärte der Antragsgegner, dem zu diesem Zeitpunkt der Streitwertbeschluss vom 15.01.2016 noch nicht bekannt gegeben worden war, er lehne Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier wegen Besorgnis der Voreingenommenheit zum Nachteil seiner Person ab. Sein Gesuch begründete er u. a. damit, dass der abgelehnte

Richter, obwohl das Verfahren über das Ablehnungsgesuch (vom 21.12.2015) im Gange war, durch den Nichtabhilfebeschluss vom 23.12.2015 tätig geworden war.

Mit am 21.01.2016 eingegangenem Schriftsatz vom selben Tag erklärte der Antragsgegner, dass er Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier auch deshalb ablehne, weil er nicht nur mit dem Nichtabhilfebeschluss vom 23.12.2015 sondern auch mit dem Streitwertbeschluss vom 15.01.2016 zu einem Zeitpunkt tätig geworden war, zu dem er nicht tätig werden durfte. Er ist der Auffassung, dass es sich bei beiden Verstößen um grobe Verstöße gegen die Rechtsordnung handele. Es gehöre zu den Grundregeln der richterlichen Tätigkeit, dass der abgelehnte Richter während der Fortdauer des Ablehnungsverfahrens nur Unaufschiebbares entscheiden dürfe. Die dem Beschluss vom 15.01.2016 vorangegangenen reklamierenden und warnenden Äußerungen des Oberlandesgerichts seien zu bedenken.

In einer undatierten dienstlichen Stellungnahme des Vorsitzender Richters am Landgericht Neumeier (Bl. 150 Bd. III d. A.) heißt es:

„Ich habe das Schreiben des Antragsgegners vom 21.12.2015 (Bd. III Bl. 75 ff. d. A.) nur als Beschwerdebegündung und nicht zugleich als Befangenheitsantrag verstanden. Mir war deshalb beim Nichtabhilfebeschluss vom 23.12.2015 und bei der Streitwertfestsetzung vom 15.01.2016 nicht bewusst, dass ein Befangenheitsantrag gegen mich gestellt war. Nach meiner Erinnerung lag mir auch die Entscheidung des OLG Frankfurt vom 11.01.2016 (14 W 2/16), mit der die Beschwerde zurückgewiesen worden ist, bei der Streitwertfestsetzung noch nicht vor. Ich habe zu keinem Zeitpunkt die Absicht gehabt, trotz eines bestehenden Befangenheitsantrages eine Entscheidung zu treffen. Der (weitere) Befangenheitsantrag des Antragsgegners vom 16.01.2016 ist erst nach den beiden in Rede stehenden Entscheidungen bei Gericht eingegangen.“

Im weiteren Verlauf lehnte der Antragsgegner mit weiteren Schriftsätzen vom 06.02.2016 und 17.04.2017, ohne dass bis dahin über seine vorangegangenen Befangenheitsgesuche entschieden worden war, Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier wegen Besorgnis der Befangenheit erneut ab.

In einer weiteren dienstlichen Stellungnahme des Vorsitzender Richters am Landgericht Neumeier vom 22.05.2017 heißt es:

„Ich habe weder im vorliegenden noch in früheren Verfahren in der Absicht gehandelt, den Antragsteller zu benachteiligen. Ich habe seit dem 15.01.2016 keine Entscheidung mehr im vorliegenden Verfahren getroffen. Im Übrigen nehme ich Bezug auf meine dienstliche Stellungnahme vom 19.01.2016.“

Mit Beschluss vom 06.09.2017, dem Antragsgegner zugestellt am 14.09.2017, erklärte die 8. Zivilkammer durch Richter am Landgericht Quandel, Richterin am Landgericht Eymelt-Niemann und Richterin Lange die Ablehnungsgesuche betreffend Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier für unbegründet und führte zur Begründung u. a. aus:

„Objektive Gründe, die geeignet sind, Misstrauen an der Unparteilichkeit des Vorsitzenden Richters am Landgericht Neumeier zu rechtfertigen, hat indessen weder der Antragsgegner vorgebracht noch ergeben sich solche aus sonstigen Umständen.

Ein willkürliches, geschweige den Tatbestand der Rechtsbeugung erfüllendes Verhalten des abgelehnten Richters ist nach Aktenlage nicht ansatzweise ersichtlich. Soweit in dem vorliegenden Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung lediglich noch der Streitwert festzusetzen war, hat der abgelehnte Richter ersichtlich das Ablehnungsgesuch im Schreiben des Antragsgegners vom 16. Januar 2016 überlesen, was aufgrund des Umstands, dass das Ablehnungsgesuch weder drucktechnisch noch in sonstiger Hinsicht hervorgehoben war, nachvollziehbar ist. Der Antragsgegner hat in sämtlichen Ablehnungsgesuchen auch keine objektiven Gründe vorgebracht, welche die Annahme der Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten Richters begründen könnten. Die Ablehnungsgesuche erschöpfen sich vielmehr in allgemeinen kritischen, in der Wortwahl stark abwertenden Ausführungen hinsichtlich des Verhaltens des abgelehnten Richters, die indessen nach Aktenlage nicht ansatzweise durch die Verfahrensführung des Vorsitzenden Richters am Landgericht Neumeier untermauert werden.

Sämtliche Ablehnungsgesuche waren mithin für unbegründet zu erklären.“

Gegen den Beschluss vom 06.09.2017 wendet sich der weiterhin nicht anwaltlich vertretene Antragsgegner mit diversen Schriftsätzen vom 14.09. und 15.09.2017. Gleichzeitig lehnt er Richter am Landgericht Quandel, Richterin am Landgericht Eymelt-Niemann und Richterin Lange wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Er

bemängelt insoweit die Begründung des Beschlusses vom 06.09.2017 und macht insbesondere geltend, dass Vorsitzender Richter am Landgericht Neumeier zuletzt insbesondere deshalb abgelehnt wurde, weil er trotz des im Schriftsatz vom 21.12.2015 enthaltenen Ablehnungsgesuchs noch zweimal, nämlich durch die Beschlüsse vom 23.12.2015 und vom 05.01.2016 tätig geworden sei. Das Ablehnungsgesuch im Schriftsatz vom 21.12.2015 sei – durch Unterstreichungen – sehr wohl drucktechnisch hervorgehoben. Auch sei die markante Position des Antrags bereits im 2. Absatz des Schreibens nicht zu übersehen.

Richter am Landgericht Quandel hat unter dem 06.10.2017 eine dienstliche Stellungnahme wie folgt abgegeben:

„Ich bin nicht befangen“

Richterin am Landgericht Eymelt-Niemann hat unter dem 09.10.2017 eine dienstliche Stellungnahme wie folgt abgegeben:

„Ich habe an der Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen mitgewirkt und bin nicht befangen.“

Richterin Lange hat am 17.10.2017 eine dienstliche Stellungnahme wie folgt abgegeben:

„Ich habe am Beschluss vom 06.09.2017 nach bestem Wissen und Gewissen mitgewirkt. Ich bin nicht befangen.“

Der Antragsgegner hat auf die vorgenannten dienstlichen Stellungnahmen erwidert, es müsse einen Grund dafür geben, dass Richter des Landgerichts derart notorisch zu seinem Nachteil urteilten und dabei derart merkwürdige, offensichtlich unzutreffende Argumente zusammenschrieben wie mit dem Beschluss vom 06.09.2017 geschehen. Ein solcher werde aber in den äußerst knappen dienstlichen Äußerungen gerade nicht benannt. Auch erklärten die Richter trotz seiner umfassenden Darlegung, warum der Beschluss so offensichtlich falsch sei, gerade nicht, dass diese einem einfachen Irrtum, z.B. infolge mangelnder Aktenkenntnis erlegen seien.

II

Die nach § 42 Abs. 1 ZPO statthaften und auch im Übrigen zulässigen Ablehnungsgesuche des Antragsgegners betreffend Richter am Landgericht Quandel, Richterin am Landgericht Eymelt-Niemann und Richterin Lange, für deren Anbringung auch im Anwaltsprozess kein Anwaltszwang besteht (§ 78 Abs. 3 i. V. m. § 44 Abs. 1 ZPO) sind begründet.

Nach § 42 Abs. 1 ZPO kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Eine Besorgnis der Befangenheit ist dabei nach § 42 Abs. 2 ZPO aber nur dann gegeben, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Dies ist dann der Fall, wenn aus der Sicht einer besonnen denkende Partei in der konkreten Situation des Ablehnenden bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass gegeben ist, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln. Nicht erforderlich ist dagegen, dass tatsächlich eine Befangenheit vorliegt. Vielmehr genügt es, dass die aufgezeigten Umstände geeignet sind, der Partei Anlass zu begründeten Zweifeln zu geben; denn die Vorschriften über die Befangenheit von Richtern bezwecken, bereits den bösen Schein einer möglicherweise fehlenden Unvoreingenommenheit und Objektivität zu vermeiden (st. Rspr, vgl. nur BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 12. Dezember 2012 – 2 BvR 1750/12 –, juris m. w. N. und BGH, Beschluss vom 25. Mai 2016 – III ZR 140/15 –, juris m. w. N.).

Gemessen an diesem Maßstab sind die vom Antragsgegner geltend gemachten Ablehnungsgründe betreffend Richter am Landgericht Quandel, Richterin am Landgericht Eymelt-Niemann und Richterin Lange geeignet, Misstrauen in die Unparteilichkeit der abgelehnten Richter zu rechtfertigen. Die für die begründete Ablehnung erforderliche Besorgnis der Befangenheit (§ 42 Abs. 1 ZPO) liegt vor.

Im Ergebnis zu Recht rügt der Antragsgegner, dass die abgelehnten Richter Quandel, Eymelt-Niemann und Lange sich in der Begründung der Entscheidung vom 06.09.2017 auf eine nahezu vollständig aus pauschalen textbausteinartigen Formulierungen bestehende Begründung zurückgezogen haben, die sich mit dem eigentlichen und objektiv zutreffenden Vorwurf gegenüber Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier nicht ausreichend auseinandersetzt und im Übrigen auf nicht zutreffenden Tatsachenfeststellungen fußt.

Angesichts des umfangreichen Vorbringens des Antragsgegners durften sich die an der Entscheidung vom 06.09.2017 mitwirkenden Richter, um den Anspruch des Antragstellers auf Gewährung rechtlichen Gehörs nicht zu verletzen, nicht auf die Floskeln zurückziehen, dass „objektive Gründe nicht vorgebracht seien“ bzw. dass ein (zu beanstandendes) „Verhalten nach Aktenlage nicht ersichtlich sei“. Genau Vorstehendes ist aber geschehen. Konkreten Einzelfallbezug in der oben wiedergegebenen Begründung der Entscheidung vom 06.09.2017 hat nur der Satz: „Soweit in dem vorliegenden Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung lediglich noch der Streitwert festzusetzen war, hat der abgelehnte Richter ersichtlich das Ablehnungsgesuch im Schreiben des Antragsgegners vom 16. Januar 2016 überlesen, was aufgrund des Umstands, dass das Ablehnungsgesuch weder drucktechnisch noch in sonstiger Hinsicht hervorgehoben war, nachvollziehbar ist.“

Die Ausführungen, dass lediglich noch der Streitwert festzusetzen gewesen sei, ist unzutreffend und allein durch die Wahl des Wortes „lediglich“ verharmlosend. Objektiv betrachtet bedeutet diese Formulierung, dass Verfahren im Übrigen erledigt sei. Dem ist im Hinblick auf den noch nicht beschiedenen Widerspruch mit Nichten so. Es bleibt in der Begründung der Entscheidung nämlich unberücksichtigt, dass - was bis dahin unterblieben war - noch eine Entscheidung über das Prozesskostenhilfegesuch des Antragsgegners, den Widerspruch und die Kosten des Erkenntnisverfahrens anstand. Zudem stand zu besorgen, dass die Antragstellerin weitere Bestrafungsanträge ausbringen konnte, die durch die Kammer hätten beschieden werden müssen.

Soweit in der Begründung der Entscheidung vom 06.09.2017 darauf abgestellt wird, der abgelehnte Richter - Vorsitzender Richter am Landgericht Neumeier - habe das Ablehnungsgesuch im Schreiben des Antragsgegners vom 16.01.2016 „überlesen“, wäre diese Feststellung dann, wenn sich die an dem Beschluss mitwirkenden Richter, wie geboten, im ausreichenden Maße mit dem Akteninhalt vertraut gemacht hätten, nur dann verständlich, wenn sie sich in Bezug auf die Datumsangabe lediglich verschrieben und das Ablehnungsgesuch vom 21.12.2015 gemeint gewesen wäre. Denn die Nichtbeachtung gerade jenes Ablehnungsgesuchs vom 21.12.2015 und der darauf beruhende wiederholte Verstoß gegen die Wartepflicht des § 47 Abs.1 ZPO am 23.12.2015 und am 16.01.2016 ist der Hauptvorwurf des Antragsgegners gegenüber Vorsitzendem Richter am Landgericht Neumeier. Letzterer hat in seinen dienstlichen Äußerungen im Übrigen zutreffend erklärt, nach dem 15.01.2016 in der Sache nicht mehr tätig geworden zu sein.

Sollte es sich indes bei der Datumsangabe, wie vorstehend erörtert, lediglich um einen Schreibfehler gehandelt haben, ist den an der Entscheidung vom 06.09.2017 mitwirkenden Richtern zu Recht vorzuhalten, den entscheidungserhebliche Schriftsatz des Antragsgegners vom 21.12.2015 nicht in ausreichendem Maße zur Kenntnis genommen zu haben. Denn davon, dass die dortige im 2. Absatz als Ablehnungsgesuch ausgelegte „Rüge der Voreingenommenheit“ betreffend Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier nicht drucktechnisch hervorgehoben sei, kann angesichts der Unterstreichung nicht ansatzweise die Rede sein.

Es ist schließlich - ausreichende Befassung mit dem Ablehnungsverfahren unterstellt - mit objektiven Maßstäben auch nicht erklärlich, wieso in der Begründung des Beschlusses vom 06.09.2017 überhaupt erörtert wird, Vorsitzender Richter am Landgericht Neumeier könne ein Ablehnungsgesuch „überlesen“ haben. Letzteres hat nicht einmal der abgelehnte Richter selbst vorgebracht. Er hat im Gegenteil geltend gemacht, den betreffenden Absatz gelesen, ihn aber nicht als Ablehnungsgesuch aufgefasst zu haben.

Die Summe der aufgezeigten Unzulänglichkeiten bei der Begründung der Entscheidung vom 06.09.2017, das Sichverschließen vor dem Vorbringen des Antragsgegners und der untaugliche Versuch, die objektiven Verfahrensverstöße von Vorsitzendem Richter am Landgericht Neumeier zu entschuldigen waren schließlich im Hinblick auf die konkrete Situation des Antragsgegners zu betrachten und zu bewerten. Hierbei galt insbesondere zu beachten, dass der Antragsgegner die nunmehr abgelehnten Richter durch sein Ablehnungsgesuch Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier betreffend gerade auch mit den in Bezug auf Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier erhobenen Vorwurf der mangelnden Sorgfalt bei der Bearbeitung seiner Eingaben befasst hatte.

Dies berücksichtigend lässt aus der Sicht einer besonnen denkende Partei besorgen, dass den abgelehnten Richter aus falsch verstandener Loyalität gegenüber dem Kollegen Neumeier einerseits und aufgrund Voreingenommenheit gegenüber der Person des Antragsgegners und seiner Wortwahl nicht daran gelegen war, sich mit den umfangreichen Ausführungen des Antragsgegners zu den von ihm gegenüber Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier vorgebrachten Ablehnungsgründen auseinanderzusetzen.

Ohne dass es noch darauf ankommt, muss sich eine besonnen denkende Partei in der vorstehend beschriebenen Sichtweise noch zusätzlich durch die floskelartigen und in Bezug auf den Ablehnungsgrund inhaltsleeren dienstlichen Stellungnahmen (zu den Anforderungen vgl. G. Vollkommer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. 2018, § 44 ZPORn. 4 m. w. N.) der Richter Quandel, Eymelt-Niemann und Lange auf die wiederum ausführliche Begründung der nunmehr gegen die Richter Quandel, Eymelt-Niemann und Lange gerichteten Ablehnungsgesuche bestätigt sehen.

III

In Bezug auf die sofortige Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss vom 06.09.2017 hat die nach § 572 Abs. 1 ZPO gebotene Abhilfeprüfung ergeben, dass sich die Kammer an einer solchen Abhilfe jedenfalls aus formellen Gründen gehindert sieht.

Es bedarf keiner Entscheidung, ob die angefochtene Entscheidung vom 06.09.2017, mit der die Ablehnungsgesuche Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier betreffend für unbegründet erklärt wurden, nicht nur in verfahrensrechtlicher, sondern in ihrem Ergebnis auch in materiell-rechtlicher Hinsicht unzutreffend und deshalb die sofortige Beschwerde für begründet zu erachten ist.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Maßstäben für die Prüfung der Voraussetzungen des § 42 ZPO wäre bei der Beurteilung, ob die Besorgnis der Befangenheit auch in Bezug auf Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier gerechtfertigt ist, zu bedenken, dass er – Vorsitzender Richter am Landgericht Neumeier - sowohl durch sein Tätigwerden vom 23.12.2015 als auch durch sein erneutes Tätigwerden am 15.01.2016 und damit zweimal gegen die durch das Anbringen des Ablehnungsgesuchs vom 21.12.2015 ausgelöste Wartepflicht verstoßen hat. Für die Kammer besteht kein Anlass an den Angaben des abgelehnten Richters Neumeier, die Verstöße seien nicht bewusst erfolgt, zu zweifeln. Hierauf käme es in Bezug auf die Ablehnungsgesuche des Antragsgegners indes nicht entscheidend an, denn die Ablehnung eines Richters ist, wie dargelegt, nicht erst dann begründet, wenn feststeht, dass der abgelehnte Richter tatsächlich befangen ist, sondern bereits dann, wenn eine dahingehende Besorgnis gerechtfertigt ist, die dann anzunehmen ist, wenn aus der Sicht einer besonnen denkende Partei in der konkreten Situation des Ablehnenden bei vernünftiger Würdigung aller Umstände

Anlass gegeben ist, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln.

Die Kammer sieht sich jedoch an der für die Abhilfeentscheidung gebotenen sachlichen Prüfung deshalb gehindert, weil sie die sofortige Beschwerde des Antragsgegners für unzulässig erachtet, deshalb keine Abhilfepflicht gegeben und in der vorliegenden Konstellation auch keine Abhilfebefugnis gegeben ist. Die Frage, ob die angefochtene Entscheidung abzuändern ist, ist vielmehr allein durch das Beschwerdegericht zu beantworten, dem allein nach § 572 Abs. 2 ZPO die Kompetenz zur Verwerfung einer unzulässigen sofortigen Beschwerde zukommt und andernfalls, was sich aus § 572 Abs. 3 ZPO ergibt, die sachliche Entscheidungsbefugnis zusteht.

Die gegen den das Ablehnungsgesuch betreffend Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier für unbegründet erklärenden Beschluss vom 06.09.2017 gerichtete sofortige Beschwerde des Antragsgegners ist nach § 46 Abs. 2 ZPO statthaft, aber nicht in zulässiger Weise eingelegt worden, weil sie weder innerhalb der Rechtsmittelfrist noch danach durch einen Rechtsanwalt, sondern nur durch den selbst insoweit nicht postulationsfähigen Antragsgegner erhoben wurde.

Nach ganz überwiegender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur, der auch die Kammer folgt, unterliegt die Prozesshandlung der Einlegung der sofortigen Beschwerde in einem Ablehnungsverfahren betreffend einen Richter des (erstinstanzlichen) Landgerichts dem Anwaltszwang gemäß § 78 Abs. 1 ZPO, auch wenn das Ablehnungsgesuch als solches gemäß vor der Geschäftsstelle zu Protokoll angebracht werden kann (§ 44 Abs. 1 ZPO) und deshalb für jene Prozesshandlung der Einleitung des Ablehnungsverfahrens die Ausnahme des § 78 Abs. 3 ZPO greift (OLG Hamm, Beschluss vom 22. Januar 2018 – I-1 W 24/17 –, juris; Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 20. Dezember 2013 – 10 W 53/13 (Abl) –, juris; OLG Frankfurt, Beschluss vom 26. November 2008 – 19 W 78/08 –, juris; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 04. September 2007 – 3 W 186/07 –, juris; OLG Köln, Beschluss vom 05. Juli 1996 – 19 W 35/96 –, juris; G. Vollkommer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. 2018, § 46 ZPO Rn. 16; Stackmann in: Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Aufl. 2016, § 46 ZPO Rn. 6).

Dafür, hier eine Ausnahme vom Anwaltszwang gemäß § 569 Abs. 3 i. V. m. § 78 Abs. 3 ZPO zu gestatten, besteht keine Rechtfertigung.

Hierbei war im Hinblick auf die Vorschrift des § 569 Abs. 3 Nr. 1 ZPO zu beachten, dass der Anwaltszwang des § 78 Abs. 1 ZPO auch das dem Landgericht als Prozessgericht übertragene Vollstreckungsverfahren nach den §§ 887 ff. ZPO erfasst (vgl. Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 11. Januar 2016 – 14 W 2/16 -, Bl. 116 f. Bd. III d. A.; Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 10. August 1994 – 17 W 22/94-, juris; OLG Celle, Beschluss vom 18. Februar 1999, 4 W 15/99 -, juris; Seibel in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. 2018, § 887 ZPO Rn. 4).

Die Kammer verkennt in diesem Zusammenhang schließlich auch nicht, dass sich die Ablehnung des Vorsitzenden Richters am Landgericht Neumeier neben dem Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren auch auf das noch nicht beschiedene Prozesskostenhilfverfahren des Antragsgegners bezieht und insoweit die Auffassung vertreten wird, dass in einem solchen Verfahren nicht nur das Ablehnungsgesuch als solches, sondern entsprechend § 569 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 78 Abs. 3 ZPO auch die sofortige Beschwerde nicht dem Anwaltszwang unterliegt (vgl. OLG München, Beschluss vom 14. Mai 2008 – 5 W 1394/08 -, juris; Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 10. November 1999 – 1 W 24/99 -, juris; Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 27. März 1996 – 16 W 73/96 -, juris; Stackmann in: Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Aufl. 2016, § 46 ZPO Rn. 6).

Diese Auffassung wird insbesondere damit begründet, dass der bedürftigen Partei zur Wahrung ihrer Grundrechte aus Art. 103 Abs. 1, Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG aus dem gleichen Grund, wie dies § 569 Abs. 3 Nr. 2 ZPO im Falle der sofortigen Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe gestattet, ermöglicht werden muss, ohne Einschaltung eines Anwalts die gesetzlich vorgesehene Überprüfung einer Entscheidung zu erreichen, durch die ihr Ablehnungsgesuch gegen einen Richter, der über ihr Prozesskostenhilfegesuch zu befinden hat, zurückgewiesen oder verworfen worden ist.

Dies überzeugt nicht.

Abgesehen davon, dass einer Anwendung für die hier in Rede stehenden Fälle bereits der eindeutige Wortlaut des § 569 Abs. 3 Nr. 2 ZPO „*wenn die Beschwerde die Prozesskostenhilfe betrifft*“ entgegensteht, weil die sofortige Beschwerde, wie auch hier, das bislang erfolglose Ablehnungsverfahren als eigenständiges

Zwischenverfahren betrifft, bestehen auch die für eine analoge Anwendung der Vorschrift erforderliche vergleichbare Interessenlage und die erforderliche Regelungslücke nicht.

Die Vorschriften der §§ 114 ff. ZPO ermöglichen einer Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage ist, die Kosten der Prozessführung aufzubringen, Prozesskostenhilfe zu beantragen. Dies gilt auch für das Rechtsmittelverfahren. Ausgehend von dem Verhältnis, dass der Anwaltszwang die Regel und die Befreiung vom Anwaltszwang die Ausnahme ist, vermag die bloße Bedürftigkeit der Partei die Ausnahme vom Anwaltszwang abseits der gesetzlich normierten Ausnahmetatbestände nicht zu rechtfertigen. Mit gleicher Argumentation, mit der die aufgezeigte Auffassung zum nicht bestehenden Anwaltszwang für die Beschwerdeeinlegung gegen die die Ablehnung betreffende Ausgangsentscheidung führt, müsste der bedürftigen Partei gestattet werden, auch eine Berufung gegen ein landgerichtliches Urteil ohne anwaltliche Vertretung wirksam einzulegen. Dies ist ersichtlich nicht gewollt und offenbart, dass sich die hier abgelehnte Auffassung auch nicht ausreichend damit auseinandergesetzt hat, dass der Anwaltszwang keineswegs den Zugang zur Rechtsmittelinstanz erschweren soll, sondern gewährleisten soll, dass dem Betroffenen in der Rechtsmittel- und zumeist letzten Instanz eine bestmögliche Vertretung zu teil wird. Dem dadurch vermittelten Interesse des Rechtssuchenden wird aber in Fällen der Bedürftigkeit des Rechtssuchenden dann nicht Rechnung getragen, wenn man den Grundsatz des Anwaltszwangs aus Gründen der Schutzbedürftigkeit aufgrund wirtschaftlicher Bedürftigkeit auflockert. Diesen Überlegungen kann schließlich nicht entgegenhalten werden, dass § 569 Abs. 3 Nr. 2 ZPO selbst einen Ausnahmefall in Bezug auf die Einlegung der sofortigen Beschwerde eröffnet. Denn insoweit gilt zu bedenken, dass anerkanntermaßen Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Prozesskostenhilfverfahrens (in beiden Instanzen) nicht gewährt werden kann.

Die nach alledem unzulässige, da nicht in zulässiger Weise eingelegte, sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 06.09.2017 hindert die Kammer an der Abhilfe.

Die Vorschrift des § 572 Abs. 1 ZPO erwähnt für die Abhilfe nur, dass die sofortige Beschwerde begründet sein muss, ohne dass daraus hervorgeht, ob es sich um die alleinige oder neben der Zulässigkeit um eine weitere Abhilfenvoraussetzung handelt. Ob das Vordergericht im Falle der Unzulässigkeit zur Abhilfe berechtigt ist, ist

dementsprechend in Rechtsprechung und Literatur umstritten (zum Meinungsstand vgl. die Nachweise bei Lipp in: Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Auflage 2016, § 572 ZPO Rn. 6 m. N.).

Zwar wird wohl der strengen Auffassung, dass Beschlüsse, die der sofortigen Beschwerde unterliegen, im Interesse des Vertrauens der betroffenen Partei auf den Bestand der vom Gericht erlassenen Entscheidung nur geändert werden können, wenn sie wirksam angefochten sind, nicht gefolgt werden können. Im Hinblick auf den durch die Kammer auch nicht behebbaren Mangel, der darin besteht, dass innerhalb der Rechtsmittelfrist ein Rechtsmittel nicht wirksam eingelegt wurde, sieht sich die Kammer jedenfalls im vorliegenden Fall an einer Abhilfe gehindert, weil der das Ablehnungsgesuch zurückweisende Beschluss vom 06.09.2017 nicht von Amts wegen ergangen ist und nicht ergehen konnte und deshalb eine Abänderbarkeit von Amts wegen ungeachtet der noch nicht eingetretenen formellen Rechtskraft des Beschlusses vom 06.09.2017 nicht möglich ist. Wenn das Vordergericht dem der angefochtenen Entscheidung innewohnenden Fehlerhaftigkeit (nicht mehr) von Amts wegen abhelfen kann, kann der unzulässigen Beschwerde nämlich auch nicht als Gegenvorstellung zum Erfolg verholphen werden (Lipp in: Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Auflage 2016, § 572 ZPO Rn. 6).

Schönhofen
Vors. Richter am Landgericht

Sauer
Richter

Dr. Springmann
Richter am Landgericht

Beglaubigt

Kassel, 23.07.2018


Franke, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



14 W 42/18

8 O 1209/15 Landgericht Kassel



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

Jörg Reinholz, Hafestraße 67, 34125 Kassel,

Antragsgegner, Schuldner und Beschwerdeführer,

gegen

Webseiten Area GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Denis Pohlan, Helm-
kestraße 5 a, 30165 Hannover,

Antragstellerin, Gläubigerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

Anwaltsbüro Höcker Rechtsanwälte, Friesenplatz 1, 50672 Köln,

Geschäftszeichen: 591/15 EC10

hat der 14. Zivilsenat in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main durch Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Bethe, Richter am Oberlandesgericht Merker und Richter am Landgericht Dr. Pfothenhauer am 7. August 2018

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss der 8. Zivilkammer des Landgerichts Kassel vom 20. Juli 2018 aufgehoben, soweit dort der sofortigen Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss der 8. Zivilkammer des Landgerichts Kassel vom 6. September 2017 (Bd. III Bl. 252 f. d. A.) nicht abgeholfen worden ist.

Insoweit wird die Sache zur erneuten Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I.

Am 03.07.2015 hat der Vorsitzende Richter am Landgericht Neumeier eine einstweilige Verfügung erlassen, gegen die der nicht anwaltlich vertretene Antragsgegner teilweise Widerspruch eingelegt hat. Einen diesbezüglichen Prozesskostenhilfeantrag des Antragsgegners hat das Landgericht mit Beschluss vom 02.09.2015 zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Antragsgegners ist erfolglos geblieben (Beschlüsse des Senats vom 09.10.2015 und vom 27.10.2015; Bd. II Bl. 190 f., 204 f. d. A.).

Mit Beschlüssen vom 05.10.2015 (Bd. II Bl. 181 f., 186 f. d. A.) hat das Landgericht gegen den Antragsgegner ein Ordnungsgeld in Höhe von 500 Euro verhängt

und dessen Prozesskostenhilfesuch für das Ordnungsgeldverfahren zurückgewiesen.

Mit Beschluss vom 08.12.2015 hat das Landgericht ein weiteres Ordnungsgeld in Höhe von 1.000 Euro gegen den Antragsgegner festgesetzt (Bd. III Bl. 67 f. d. A.). Hiergegen hat der Antragsgegner mit Schreiben vom 21.12.2015 (Bd. III Bl. 75 f. d. A.) sofortige Beschwerde eingelegt und zugleich die Voreingenommenheit des Vorsitzenden Richters am Landgericht Neumeier gerügt.

Der abgelehnte Richter hat der Beschwerde mit Beschluss vom 23.1.2015 (Bd. III Bl. 114 R. d. A.) nicht abgeholfen und die Sache zur Entscheidung dem Senat vorgelegt. Der Senat hat die sofortige Beschwerde mit Beschluss vom 01.01.2016 als unzulässig verworfen (Bd. III Bl. 116 f. d. A.).

Mit Beschluss vom 15.01.2016 hat der abgelehnte Richter den Streitwert für das erste Ordnungsmittelverfahren auf Antrag der Antragstellerin auf 60.000 Euro festgesetzt (Bd. III Bl. 127 d. A.).

Hiergegen hat der Antragsgegner mit Schreiben vom 16.01.2016 und vom 21.01.2016 (Bd. III Bl. 129 f., Bl. 152 f. d. A.) Streitwertbeschwerde eingelegt und den Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier erneut wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

Mit Schreiben vom 22.01.2016 (Bd. III Bl. 156 f. d. A.) hat der Antragsgegner erneut einen Prozesskostenhilfeantrag für seinen Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung und für das Ordnungsmittelverfahren gestellt, den er mit Schreiben vom 21.06.2016 (Bd. III Bl. 193 f. d. A.) unter Hinweis auf die teilweise abweichenden Entscheidungen in dem Hauptsacheverfahren 6 O 1688/15, wiederholt hat

Nach Eingang weiterer Ablehnungsgesuche hat die 8. Zivilkammer das Ablehnungsgesuch vom 19.01.2017 durch Beschluss vom 06.01.2017 (Bd. III Bl. 227 f. d. A.) als unzulässig verworfen. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde

hat der Senat mit Beschluss vom 05.05.2017 (Bd. III Bl. 244 f. d. A.) für zulässig aber unbegründet erachtet.

Mit Beschluss vom 06.09.2017 (Bd. III Bl. 252 f. d. A.) hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts die Ablehnungsgesuche vom 16.01.2016, 21.01.2016, 06.02.2016 und 17. April 2017 für unbegründet erklärt. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragsgegners, mit welcher er zugleich ein Ablehnungsgesuch gegen die entscheidenden Richter gestellt hat (Bd. IV Bl. 1 f. d. A.).

Das Landgericht hat in dem angefochtenen Beschluss vom 20.07.2018 (Bd. IV Bl. 28 f. d. A.) die Ablehnungsgesuche betreffend den Richter am Landgericht Qandel, die Richterin am Landgericht Eymelt-Niemann und die Richterin Lange für begründet erklärt. Der sofortigen Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss vom 06.09.2017 hat es nicht abgeholfen und die Sache dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

Zur Begründung ist ausgeführt, die Kammer sehe sich aus formellen Gründen an einer Abhilfe gehindert, weil die sofortige Beschwerde des Antragsgegners unzulässig sei.

Nach herrschender Meinung, der die Kammer folge, unterliege die Einlegung der sofortigen Beschwerde nach § 46 Abs. 2 ZPO gemäß § 78 Abs. 1 ZPO dem Anwaltszwang. § 78 Abs. 3 ZPO erfasse lediglich die Prozesshandlung in der Einleitung des Ablehnungsverfahrens. Auch die Ausnahme des § 569 Abs. 3 ZPO greife nicht, weil der Anwaltszwang auch das dem Landgericht als Prozessgericht übertragene Vollstreckungsverfahren erfasse.

Eine Zulässigkeit der Beschwerde ergebe sich auch nicht gemäß § 569 Abs. 3 Nr. 2 ZPO daraus, dass sich die Ablehnung des Vorsitzenden Richters am Landgericht Neumeier neben dem Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren auch auf das noch nicht beschiedene Prozesskostenhilfegesuch beziehe. Der abweichenden Auffassung, dass die Beschwerde gemäß § 46 Abs. 2 ZPO gegen die Zurückwei-

sung eines im Prozesskostenhilfverfahren angebrachten Ablehnungsgesuchs ebenfalls nicht dem Anwaltszwang unterliege, überzeuge nicht. Dem stehe der eindeutige Wortlaut des § 569 Abs. 3 Nr. 2 „wenn die Beschwerde die Prozesskostenhilfe betrifft“ entgegen. Zudem fehle es für eine analoge Anwendung der Vorschrift an einer vergleichbaren Interessenlage und an einer erforderlichen Regelungslücke. Da die Befreiung vom Anwaltszwang eine Ausnahme darstelle, könne die bloße Bedürftigkeit einer Partei die Ausnahme abseits der gesetzlich normierten Ausnahmetatbestände nicht rechtfertigen. Die Argumentation, der bedürftigen Partei sei zur Wahrung ihrer Grundrechte aus Artikel 103 Abs. 1, Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG auch im Falle einer Richterablehnung im Rahmen eines Prozesskostenhilfebewilligungsverfahrens die Beschwerdeeinlegung ohne Anwalt zu gestatten, trage nicht. Mit dieser Argumentation müsse einer bedürftigen Partei auch gestattet werden, eine Berufung gegen ein landgerichtliches Urteil ohne anwaltliche Vertretung einzulegen, was ersichtlich nicht gewollt sei. Die abgelehnte Auffassung verkenne, dass der Anwaltszwang nicht den Zugang zur Rechtsmittelinstanz erschweren, sondern gewährleisten solle, dass dem Betroffenen in der Rechtsmittelinstanz eine bestmögliche Vertretung zuteil werde.

Die unzulässige Beschwerde hindere die Kammer an einer Abhilfe. Zwar komme nach Auffassung der Kammer eine Abhilfe auch bei unzulässigen Beschwerden in Betracht. Dies setze aber voraus, dass der Fehler der angefochtenen Entscheidung noch von Amts wegen behoben werden könne. Da der angefochtene Beschluss vom 06.09.2017 nicht von Amts wegen ergangen sei und auch nicht habe ergehen können, sei eine Abänderung von Amts wegen nicht möglich.

II.

1. Die sofortige Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss vom 06.09.2017 ist statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt worden, mithin zulässig.

Der Senat teilt die in der Literatur und in der obergerichtlichen Rechtsprechung - soweit ersichtlich - einhellig - vertretene Auffassung, wonach für Beschwerden gemäß § 46 Abs. 2 ZPO gegen die Zurückweisung eines Ablehnungsgesuchs im Rahmen eines Prozesskostenhilfebewilligungsverfahrens § 569 Abs. 3 Nr. 2 ZPO eingreift und kein Anwaltszwang besteht (vgl. OLG München Beschluss vom 14.05.2008 - 5 W 1394/08 -, Rdnr. 12, juris; Münchener Kommentar-Lipp, 5. Aufl., § 569 Rdnr. 21; Münchener Kommentar-Vossler, ZPO, 5. Aufl., § 46 Rdnr. 9; Zöller-Vollkommer, ZPO, 32. Aufl., § 46 Rdnr. 16; Musielak/Voit/Ball, ZPO, 15. Aufl., § 569 Rdnr. 12; Beck OK ZPO, Wolf, Rdnr. 13; Stein/Jonas-Jacobs, ZPO, 22. Aufl., § 569 Rdnr. 19; BLAH, ZPO, 74. Aufl., § 46 Rdnr. 11, § 569 Rdnr. 16; jeweils mit weiteren Nachweisen).

Dahinstehen kann, ob die Zulassung der sofortigen Beschwerde ohne Anwaltszwang zur Wahrung der Grundrechte der Antrag stellenden Partei aus Artikel 103 Abs. 1, Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG erforderlich ist, wie das OLG Brandenburg (Beschluss vom 10.11.1999 - 1 W 24/99 -, juris) meint. Maßgeblich ist aus Sicht des Senats der enge sachliche Zusammenhang einer Entscheidung über eine Richterablehnung im Prozesskostenhilfebewilligungsverfahren mit der Prozesskostenhilfeentscheidung selbst. Das Ablehnungsverfahren stellt ein selbständiges Zwischenverfahren im Rahmen des jeweiligen Hauptverfahrens dar, in welchem die grundlegende Frage geklärt wird, ob der abgelehnte Richter an der Entscheidung in dem Hauptverfahren mitwirken darf. Angesichts dieser Abhängigkeit der Entscheidung im Hauptverfahren von dem Ausgang des Zwischenverfahrens erscheint es im Rahmen des Prozesskostenhilfebewilligungsverfahrens sachlich gerechtfertigt, auf das Ablehnungsverfahren dieselben Grundsätze anzuwenden wie auf das Bewilligungsverfahren als solches. Dem steht auch der Wortlaut der Vorschrift des § 569 Abs. 3 Nr. 2 ZPO nicht entgegen. Hiernach kann die Beschwerde durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden, wenn die Beschwerde die Prozesskostenhilfe betrifft. Mit dem Passus „die Prozesskostenhilfe betrifft“ wird nicht zwingend zum Ausdruck gebracht, dass es sich um eine sofortige Beschwerde gegen einen die beantragte Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschluss handeln müsste.

2. Darüber hinaus erscheint zweifelhaft, ob das Landgericht im Falle einer unzulässigen Beschwerde im Ablehnungsverfahren tatsächlich an einer Abhilfeentscheidung im Sinne des § 572 Abs. 1 ZPO gehindert wäre. Zutreffend weist das Landgericht darauf hin, dass das Beschwerdeverfahren nach § 46 Abs. 2 ZPO abweichend von der Senatsentscheidung vom 05.05.2017 (14 W 31/17, Bd. III Bl. 244 f. d. A.) grundsätzlich dem Anwaltszwang unterliegt. Ebenso teilt der Senat die Auffassung des Landgerichts, wonach die Unzulässigkeit einer sofortigen Beschwerde das Erstgericht nicht in jedem Fall an einer Abhilfeentscheidung hindert. Ob das Gericht die Befugnis hat, einer unzulässigen Beschwerde abzuwehren, hängt davon ab, ob es den gerügten Mangel von Amts wegen beseitigen darf, was in aller Regel zu bejahen ist. In einem solchen Falle hat die Beschwerde die Funktion einer Gegenvorstellung (Münchener Kommentar-Lipp, a. a. O., § 572 Rdnr. 7; Beck OK-Wolf, a. a. O., § 572 Rdnr. 6; Musielak/Voit-Ball, a. a. O., § 572 Rdnr. 4). Unter welchen Voraussetzungen eine gerichtliche Entscheidung im Wege der Gegenvorstellung abgeändert werden kann, ist in den Einzelheiten noch ungeklärt. Regelmäßig wird darauf abgestellt, ob die jeweilige Entscheidung der materiellen Rechtskraft fähig ist (vgl. Münchener Kommentar-Lipp, a. a. O., Vorbemerkung zu § 567 Rdnr. 20 f.; Zöller-Heßler, a. a. O., § 567 Rdnr. 22 f.; Musielak/Voit-Ball, a. a. O., § 567 Rdnr. 27).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist die Zulässigkeit einer Gegenvorstellung und damit eine Abänderungsbefugnis des Gerichts außerhalb eines zulässigen Beschwerdeverfahrens betreffend die Entscheidung über eine Richterablehnung durchaus in Betracht zu ziehen. Jedenfalls für die Fälle, in denen eine sofortige Beschwerde ausgeschlossen ist, weil die Entscheidung nach § 46 Abs. 1 ZPO im zweiten Rechtszug getroffen worden ist (§ 567 Abs. 1 ZPO) wird eine Abänderung der Entscheidung im Rahmen einer Gegenvorstellung ohne weiteres für möglich erachtet (vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 13.12.2002 - 8 W 522/02 -, Rdnr. 9, juris; OLG Düsseldorf Beschluss vom 16.09.2003 - 11 W 43/03 - Rdnr. 7, juris; OLG Rostock Beschluss vom 17.06.2009 - 3 W 54/09 -, Rdnr. 4, juris).

3. Da die Kammer das nach Ziffer 1 zulässige Abhilfeverfahren bislang nicht durchgeführt hat, sieht der Senat von einer eigenen Entscheidung in der Sache ab und verweist die Sache zur sachlichen Entscheidung im Rahmen des Abhilfeverfahrens an das Landgericht zurück.

4. Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet. Gerichtsgebühren fallen nicht an.

Bethe

Merker

Dr. Pfothenhauer



**Landgericht Kassel
8. Zivilkammer**

Aktenzeichen:
8 O 1209/15



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Webseiten Area GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Denis
Pohlan, Helmkestraße 5 a, 30165 Hannover

- Antragstellerin und Gläubigerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Höcker Rechtsanwälte, Friesenplatz 1, 50672 Köln

Geschäftszeichen: 591/15 EC10

gegen

Jörg Reinholz, Hafestraße 67, 34125 Kassel

- Antragsgegner und Schuldner -

hier: Ablehnungsverfahren betreffend Vorsitzenden Richter am Landgericht
Neumeier

hat das Landgericht Kassel – 8. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schönhofen, den Richter am Landgericht Dr. Springmann und den Richter Sauer am 03.09.2018 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Antragsgegners wird unter Aufhebung des Beschlusses der Kammer vom 06.09.2017 das Ablehnungsgesuch betreffend Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier für begründet erklärt.

Gründe

I.

Mit Beschluss vom 06.09.2017 (Bd. III Bl. 252 ff. d. A.) hat die Kammer vom Antragsgegner angebrachte Ablehnungsgesuche betreffend Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier für unbegründet erklärt.

Gegen den Beschluss vom 06.09.2017 wendet sich der nicht anwaltlich vertretene Antragsgegner mit seiner sofortigen Beschwerde, mit welcher er Ablehnungsgesuche betreffend die Richter verbunden hatte, die an der Entscheidung vom 06.09.2017 mitgewirkt haben.

Mit Beschluss vom 20.07.2018 (Bd. IV Bl. 28 ff. d. A.) hat die Kammer die Ablehnungsgesuche betreffend die Richter, die an der Entscheidung vom 06.09.2017 mitgewirkt haben, für begründet erklärt, indes der sofortigen Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss vom 06.09.2017 mit der Begründung nicht abgeholfen, sich an einer Abhilfeentscheidung gehindert zu sehen, da die sofortige Beschwerde des Antragsgegners unzulässig und eine Abänderung von Amts wegen nicht möglich sei.

Mit Beschluss vom 07.08.2018 (Bd. IV Bl. 52 ff. d. A.) hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – 14 W 42/18 – den Beschluss der Kammer vom 20.07.2018, soweit der sofortigen Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss vom 06.09.2017 nicht abgeholfen worden ist, aufgehoben und insoweit zur sachlichen Entscheidung im Rahmen des Abhilfeverfahrens an das Landgericht Kassel zurückverwiesen.

II.

Angesichts des Sachverhalts, der den Ablehnungsgesuchen betreffend Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier zugrunde liegt und hinsichtlich dessen auf die Feststellungen der Kammer im Beschluss vom 20.07.2018 (Bd. IV Bl. 28 ff. d. A.) verwiesen wird, wendet sich der Antragsgegner in der Sache zu Recht gegen die durch den angefochtenen Beschluss vom 06.09.2017 erfolgte Zurückweisung seiner Ablehnungsgesuche. Diese sind unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls jedenfalls im Hinblick darauf, dass Vorsitzender Richter am Landgericht Neumeier - sowohl durch sein Tätigwerden vom 23.12.2015 als auch durch sein erneutes Tätigwerden am 15.01.2016 - gegen die durch das Anbringen des Ablehnungsgesuchs vom 21.12.2015 ausgelöste Wartepflicht des § 47 Abs. 1 ZPO verstoßen hat, begründet. Für die Kammer besteht kein Anlass an den Angaben des abgelehnten Richters Neumeier, die Verstöße seien nicht bewusst erfolgt, zu zweifeln. Hierauf und auf die Frage, ob der abgelehnte Richter tatsächlich befangen ist, kommt es in Bezug auf die Ablehnungsgesuche indes nicht an. Allein der Umstand, dass überhaupt zweimal gegen die Wartepflicht verstoßen wurde, gibt aus der Sicht einer besonnen denkende Partei in der konkreten Situation des Ablehnenden bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln (vgl. auch *G. Vollkommer* in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. 2018, § 42 ZPO Rn. 24 m. w. N.). Dies ist für die begründete Ablehnung erforderlich aber auch ausreichend (st. Rspr, vgl. nur BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 12. Dezember 2012 – 2 BvR 1750/12 –, juris m. w. N. und BGH, Beschluss vom 25. Mai 2016 – III ZR 140/15 –, juris m. w. N.).

Da vorliegend nach Maßgabe der Entscheidung des Beschwerdegerichts vom 07.08.2018 die sachliche Rechtfertigung der sofortigen Beschwerde ihre Abhilfe gebietet, war unter Aufhebung des Beschlusses der Kammer vom 06.09.2017 das Ablehnungsgesuch betreffend Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier für begründet zu erklären.

Wegen des Erfolgs der Beschwerde ist eine Kostenentscheidung nicht veranlasst (vgl. *G. Vollkommer* in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. 2018, § 46 ZPO Rn. 20 m. w. N.).

Schönhofen
Vors. Richter am Landgericht

Sauer
Richter

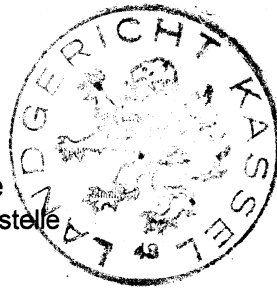
Dr. Springmann
Richter am Landgericht

Beglaubigt

Kassel, 08.10.2018



Franke, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Jörg Reinholz
Hafenstr. 67
34125 Kassel
☎ 0561 317 22 77
☒ 0561 217 22 76

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel

Kassel, am 20.08.2018

Landgericht Kassel
Zu Protokoll der Geschäftsstelle!

In Sachen 8 O 1209/15 (PKH, Ordnungsmittel)

lehne ich

1. für den Fall einer geplanten oder möglichen Teilnahme
2. vorsorglich schon jetzt

den Richter am LG Kassel Dr. Thomas Blumenstein wegen der an Sicherheit grenzenden Besorgnis der Befangenheit zu meinem Nachteil ab.

Weiter ersuche ich darum, mir rechtzeitig vor einer Entscheidung die Namen der Richter(innen) zu nennen, die befasst werden sollen.

Begründung:

Der Richter am LG Kassel, Dr. Thomas Blumenstein wirkte am Verfahren 9 O 1391/06 mit und erließ zu meinem Nachteil einen Ordnungsmittelbeschluss.

Dieses geschah trotz meiner Gegenvorstellung, dass der damalige Antragsteller, ein gewisser Günter Freiherr von Gravenreuth, der damals Rechtsanwalt war, die einstweilige Verfügung wissentlich und in der Absicht, die Straftaten der Freiheitsberaubung und des Prozessbetruges zu begehen, beantragte und hierzu vorsätzlich unwahr vortrug.

Ich hatte vorgetragen, dass die Akte des AG München 161 C 31243/05 beweist, dass der Günter Freiherr von Gravenreuth (geb. Günter Werner Dörr) den Gegenstand seines Unterlassungsverlangens im Verfahren vor dem LG Hamburg nicht nur, wie er behauptete „seit ca. 3 Wochen“ kannte sondern mindestens seit Oktober 2005, mithin über 6 Monate. Diese Lüge war auch wesentlich, weil der Günter Freiherr von Gravenreuth vor dem LG Hamburg eine einstweilige Verfügung beantragte, in welcher die Eilbedürftigkeit u.a. damit zu begründen ist, dass zwischen der Kenntnisnahme eines Umstandes und dem Antrag, mit welchem dem Umstand abgeholfen werden sollte, regelmäßig nicht mehr als ein Monat vergehen darf. Ich hatte auch vorgetragen, dass die Antragstellung vor dem LG Hamburg ca. 10 Tage nach Eingang des für mich positiven Berufungsurteils des LG München in genau dieser Sache erfolgte, der Antragsteller sich also des Sachverhaltes voll bewusst gewesen ist. Der Umstand, dass v. Gravenreuth vor dem LG Hamburg also gelogen hatte, war im Verfahren 9 O 1391/06 von herausragender Bedeutung, denn zur Veröffentlichung der ergo objektiv unwahren Gegendarstellung durfte ich nicht verpflichtet werden. Damit war auch die Stellung des Ordnungsmittelantrages durch v. Gravenreuth nicht nur ein höchst amoralischer Rechtsmissbrauch, sondern eine, eigentlich mit hoher Strafe bedrohte Straftat (mittelbar begangene Freiheitsberaubung).

Das Gesetz sah und sieht ganz eindeutig, wörtlich und ausdrücklich vor, dass im PKH-Verfahren Beweismittel „benannt“ – nicht jedoch vorgelegt werden. Zudem hatte der Richter Dr. Thomas Blumenstein im Falle eines Zweifels jederzeit die Möglichkeit, die von mir genannte Akte (sogar das Schriftstück hatte ich datiert und also genau benannt) beizuziehen, was ich ganz eindeutig mehrfach verlangt hatte. Was dann erst das OLG Frankfurt tat. (25 W 2/10, Beschluss vom 24. Januar 2011)

In Hinblick auf die Deutlichkeit, die Eindringlichkeit und die Wiederholungen meines damaligen Vorbringens und die Tatsache, dass der Richter Dr. Thomas Blumenstein seine Willkürsrechte äußerst grob überzog, als er meinen Vortrag damit abtat, ich wölte den „*angesehenen Rechtsanwalt Günter Freiherr von Gravenreuth nur verleumden*“ steht jedenfalls für mich fest, dass der Richter Dr. Thomas Blumenstein durch den Ordnungsmittelbeschluss gegen mich wissentlich und willentlich die Straftat der mittelbaren Freiheitsberaubung durch grobe Rechtsbeugung beging. Von dieser Meinung bin ich auch durch die Textbausteine der Staatsanwaltschaft Kassel nicht abzubringen. Diese beging nämlich aus meiner Sicht nachfolgend die Straftat der Strafvereitelung sowohl zu Gunsten des Dr. Thomas Blumenstein als auch des feinen, aber leider notorisch kriminellen und verlogenen „Rechtsanwalts“ Günter Freiherr von Gravenreuth, dessen Verurteilung wegen 60 Fällen der Urkundenfälschung im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Abmahnanwalt aus dem Jahr 2000 aktenkundig und für den Richter und die Staatsanwälte abrufbar war. Trotzdem hat der Richter Dr. Thomas Blumenstein und die StA diesen erkennbar ganz üblen Typ als „angesehenen Rechtsanwalt“ bezeichnet.

Für mich steht auch das Motiv des Richters Dr. Thomas Blumenstein fest, denn ganz offensichtlich war oder ist dieser ein Anhänger der unter Richtern – auch – des LG Kassel verbreiteten (und wie sich durch zahlreiche, grobe Fehler der Landrichter aufzeigende Beschlüsse des OLG zu meinen Gunsten aufzeigt) - Arroganz gegenüber Nichtjuristen und ganz offensichtlich auch aus Gründen der Arbeitsvermeidung (Faulheit) nicht gewillt gewesen, den ihm vorliegenden Sachverhalt überhaupt zu berücksichtigen und anschließend etwas zu sprechen, was man gerade noch „Recht“ nennen könnte und hat mich – obwohl er genau wusste, dass ich wahrscheinlich wahr vortrage und also unschuldig bin – wissentlich und willentlich zu Unrecht in den Knast (JVA Kassel I) geschickt und damit auch noch dafür gesorgt, dass ich als Zivilhäftling ganz klar rechtswidrigen Haftbedingungen ausgesetzt wurde – denn die JVA Kassel ist eine der Sicherheitsstufe I und damit geeignet und bestimmt für Räuber, Totschläger, Mörder und Menschenfresser wie Mewes, dem ich dort tatsächlich persönlich begegnete; indes für die Aufnahme von Zivilhäftlingen also offensichtlich nicht geeignet. Dort wurde mir z.B. mit Verweis auf die Sicherheit in der Anstalt das Tragen von Zivilkleidung vorsätzlich rechtswidrig verweigert. In Kassel gab es damals die offensichtlich geeignetere JVA III, also keinerlei Notwendigkeit für diese maßlose Überziehung des (Un)Rechts.

Gerade im Hinblick auf das Nachtatverhalten, welches darin gipfelte, dass der Richter Dr. Thomas Blumenstein durch den damaligen Gerichtspräsidenten Dr. Wolfgang Löffler Strafantrag gegen mich stellen ließ, weil ich ihm schon damals die Rechtsbeugung – nicht zu Unrecht – vor warf (AG Kassel, Zurückweisung der Anklage; Az. 244 Ds 2640 Js 14696/11 vom 25.02.2013) und gerade wegen des damaligen Freispruchs und des also noch zu vermutenden, ungestillten Racheinteresses des Richters Dr. Thomas Blumenstein befürchte ich ernsthaft, dass eben dieser sich nochmals in querulatorisch anmutender Weise gegen meine berechtigte Kritik an seinem früheren Handeln wehrt und mich also nochmals aus niedrigstem Grund wissentlich und willentlich dem Recht zu wider in der schwersten, ihm (als Richter) möglichen – aber nicht erlaubten – Weise benachteiligt.

Zudem hat sich der Richter Dr. Thomas Blumenstein auch nicht bei zu entschuldigen versucht oder ein ähnlich positives Nachtatverhalten gezeigt weshalb ich von einer Wiederholungsgefahr ausgehen muss.

Sofern der Richter am LG Kassel, Dr. Thomas Blumenstein möglicherweise einzuwenden wagt, er habe damals „*nicht das Recht gebeugt*“ sondern „*nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt*“ wirft das im Hinblick auf die Deutlichkeit der Akte 9 O 1391/06 die Frage auf, ob sein „bestes Wissen und Gewissen“ - besonders im Hinblick auf die möglichen schweren Folgen auch für Dritte - für eine Tätigkeit als Richter überhaupt ausreichen könnte.

Mindestens in Verfahren unter meiner Beteiligung ist mindestens mir eine weitere Tätigkeit mindestens des Richters Dr. Thomas Blumenstein nicht nur „*nicht zumutbar*“, sondern auch komplett „*unerträglich*“, denn ich saß wegen der unerhörten Tatsachenresistenz dieses dem Gesetz, der Moral und offenbar auch Nichtjuristen gegenüber arroganten Typen und wegen seines höchst ungehörigen Unwillens, seinen verdammten Job als Richter auch nur in halbwegs brauchbarer Weise zu erledigen, ganz klar zu Unrecht im beschissensten Scheißknast den die hessische „Justiz“ zu bieten hat und muss befürchten, dass dieser konkrete Richter nochmals so handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Reinholz
Kassel, am 21. August 2018

